

Anhang 3 zu Kap. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung und der Beschleunigungsgebiete (Teil der Begründung zu 4.2.1 02 RRÖP)

Gebietsblätter

Potenzialfläche 1 „Bad Münster“ (Bad Münster-Mathildental)

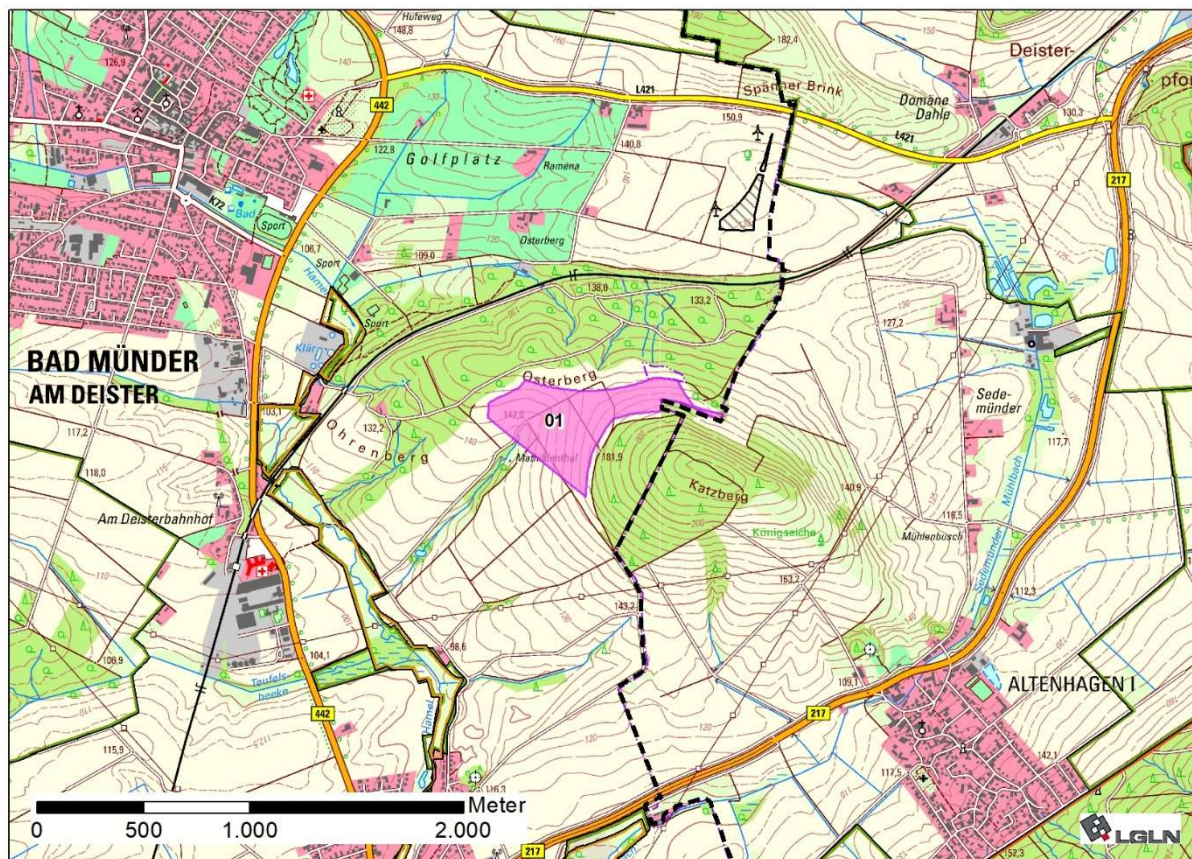


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Nordosten des Landkreises im Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister, östlich von Bad Münster, zwischen Osterberg und Katzberg. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden wird die Potenzialfläche von Wäldern begrenzt, im Osten grenzt sie an die Region Hannover.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	22,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Landwirtschaftlichen Flächen“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Hachmühlen aus über zum Teil ausgebaute Wirtschaftswege zu erreichen. Eine 380 kV- Hochspannungsfreileitung verläuft ca. 500 m südlich der Fläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Sedemünder (Region Hannover) liegt ca. 1,2 km entfernt. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Mit einem Abstand von 1,2 km zu Sedemünder und Bad Münder ist keine Belastung zu erwarten.

Erholung

Der „Deisterkreisel Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg nördlich der Potenzialfläche von Bad Münder nach Springe. 550 m nördlich der Potenzialfläche liegt der „Golf Park am Deister“ als regional bedeutsame Sportanlage. Die Südgrenze des Zuständigkeitsbereiches des Forstamtes Saupark als Forstrevier mit besonderer Bedeutung für Jagd, Naturschutz und Erholungsnutzung gemäß FAO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations) verläuft durch den Norden der Potenzialfläche.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Eine 380 kV-Hochspannungsfreileitung verläuft ca. 500 m südlich der Potenzialfläche.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des 15 km Anlagenschutzbereiches der Radar-Flugsicherungseinrichtung Deister SREM PSR+Mode S (DIE) auf dem Deister (BAF, interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche, 2026). Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche ca. 7 km entfernt. Da nördlich, dichter an der Flugsicherungsanlage, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen. Der Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Sarstedt liegt außerhalb, der des Luftverteidigungsradars Auenhagen (50 km) ebenfalls.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ (DE3822-331/FFH-Nr. 375) liegt ca. 900 m westlich der Potenzialfläche. Es umfasst den Lauf der Hamel zwischen Bad Münder und der Weser bei Hameln. Die Erhaltungsziele sind die Gewässervegetation auf aus Kies bestehenden Substraten mit einem europaweit bedeutsamen Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*). Außerdem ist das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) nachgewiesen. Die Hamel soll dabei insbesondere vor dem Eintrag von Bodenpartikeln aus der Landwirtschaft und sonstigen Schadstoffeinträgen geschützt werden. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nördlich der Potenzialfläche ist ein Rotmilanhorst am Osterberg erfasst (2025) worden, in ca. 250 m Abstand. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Für den Bereich ist aus mehreren Jahren (tlw. unterschiedliche Horste) ein Rotmilanvorkommen belegt (z. B. 2016, 2018, Rotmilanrevier gem. NLWKN 2019). Außerdem ist an der Hamel im Norden der Schwarzstorch nahrungssuchend belegt (2019), als ältere Beobachtung auch südwestlich der Potenzialfläche. Im Osten und Westen der Potenzialfläche ist auch der Mäusebussard nachgewiesen (Horste, 2025), als Beobachtung / Brutzeitfeststellung im Umfeld, bzw. auf Nahrungssuche auch Schwarzmilan, Waldkauz und Uhu (2016).

Gemäß BatMap (2026) ist die Zwergfledermaus im Quadranten mehrfach nachgewiesen, weitere, auch schlaggefährdete Arten sind zu erwarten.

Ein „naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ als geschütztes Biotop (GB-HM 3822-107.01) verläuft vom Westen der Potenzialfläche im Mathildenthal in Richtung Hamel.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes, wobei die Potenzialfläche selbst in einer regional bedeutsamen Verbindungsfläche liegt. Eine Waldverbundachse regionaler Bedeutung verläuft durch die Ostspitze der Fläche.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Beide Waldgebiete sind alte Waldstandorte.

Landschaftsbild

Das gesamte Gebiet südlich von Bad Münder ist im LRP als „Lössgebiet“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Das Landschaftsbild ist durch die südlich und östlich der Potenzialfläche verlaufenden Freileitungen sowie einigen nördlich gelegenen Bestandsanlagen bereits vorbelastet.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf flachen Parabraunerden.

Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit/Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die umliegenden Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Nordwesten der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Außerdem entfällt ein 10 bis 20 m breiter Streifen entlang der Landkreisgrenze aufgrund seiner Geometrie. Es verbleiben zunächst 13,8 ha der Potenzialfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 22,4 ha der Potenzialfläche entfallen 8,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund artenschutzrechtlicher Belange des Rotmilans. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 13,8 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

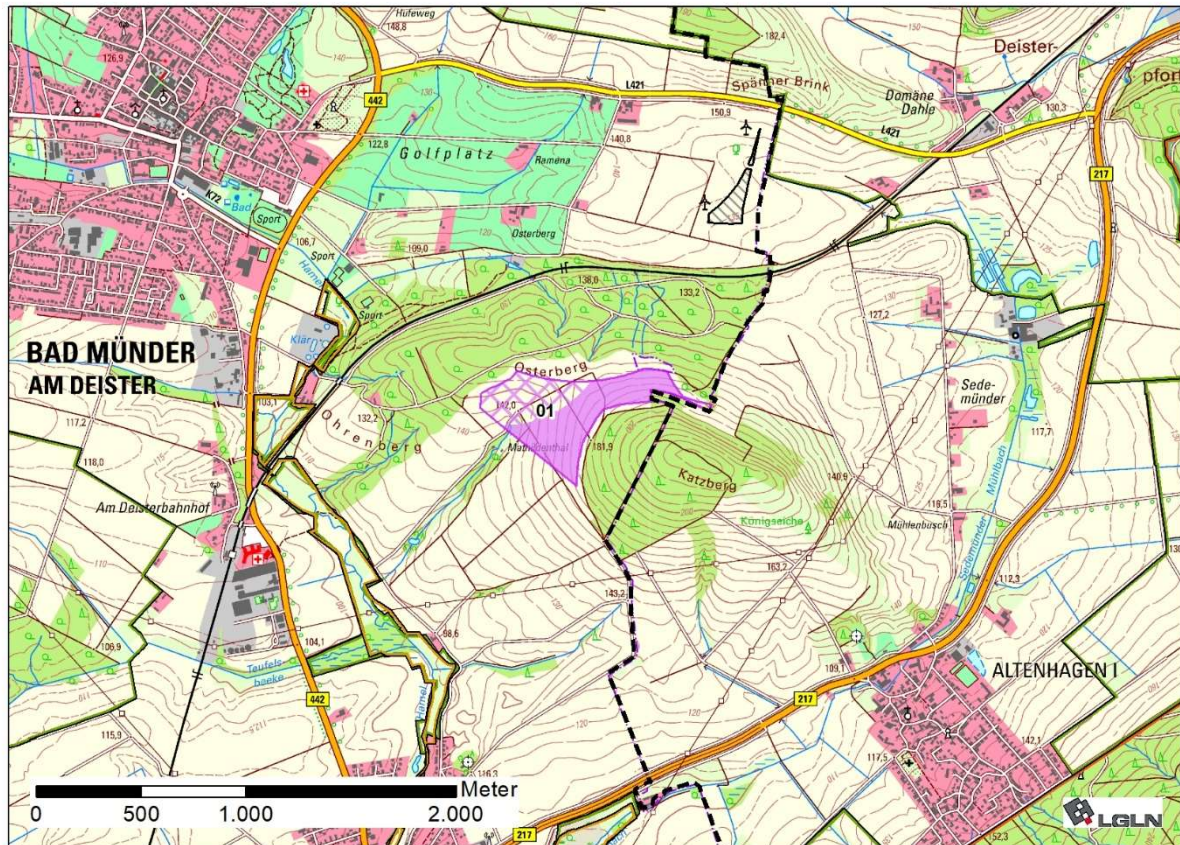


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht unmittelbar innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (potenzielles (pot.) NSG). Es liegt jedoch 900 m östlich des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ (DE3822-331/FFH-Nr. 375).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Vorranggebietes befindet sich ein aktueller Nachweis des Rotmilan. Dieser Brutstandort ist langjährig tradiert. Ferner sind Schwarzmilan, Uhu, Waldkauz und Mäusebussard (Horste) und Schwarzstorch (Hamel) nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das verbliebene Vorranggebiet im Aktionsraum / Nahrungshabitat insbesondere von Rotmilan (und Mäusebussard), aber auch Uhu und Schwarzmilan liegt. Aus dem Südhang des Katzberges ist ein wertvoller Bereich für Brutvögel (NLWKN 2015) bekannt, jedoch mit offenem Status. Vom Vorkommen von Feldlerche, ggf. auch Rebhuhn, ist auszugehen.

Anhang IV-Arten und Anhang II-Arten:

Im 900 m westlich gelegenen FFH-Gebiet DE3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ sind das Bachneunauge und die Groppe nachgewiesen und Teil der Erhaltungsziele.

Über Katzberg und Osterberg verläuft eine regional bedeutsame Waldbiotopverbundachse (LRP).

Vom Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus) ist auszugehen.

Die Daten stammen aus landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen (Rotmilan), bzw. konkrete Erfassungen vor Ort. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet direkt betroffen.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet, welches vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte und der Schonung von Vorranggebieten Wald noch als geeignet für die Festlegung als Vorranggebiet beurteilt wurde, da Nahbereichsabstände eingehalten werden konnten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensiblen Großvögel (Rotmilan) und Fledermäuse zu beachten. Die Nähe zum FFH-Gebiet bzw. WRRL-Gewässer Hamel bzw. Nebengewässern (Mathildenthal) ist zu berücksichtigen.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (strukturell, visuell)
- Boden-/ Gewässerschutz
- Kleinstäumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen,

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinstäumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Boden-/ Gewässerschutz

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen

keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Potenzialfläche 2 „Lachemer Forst“

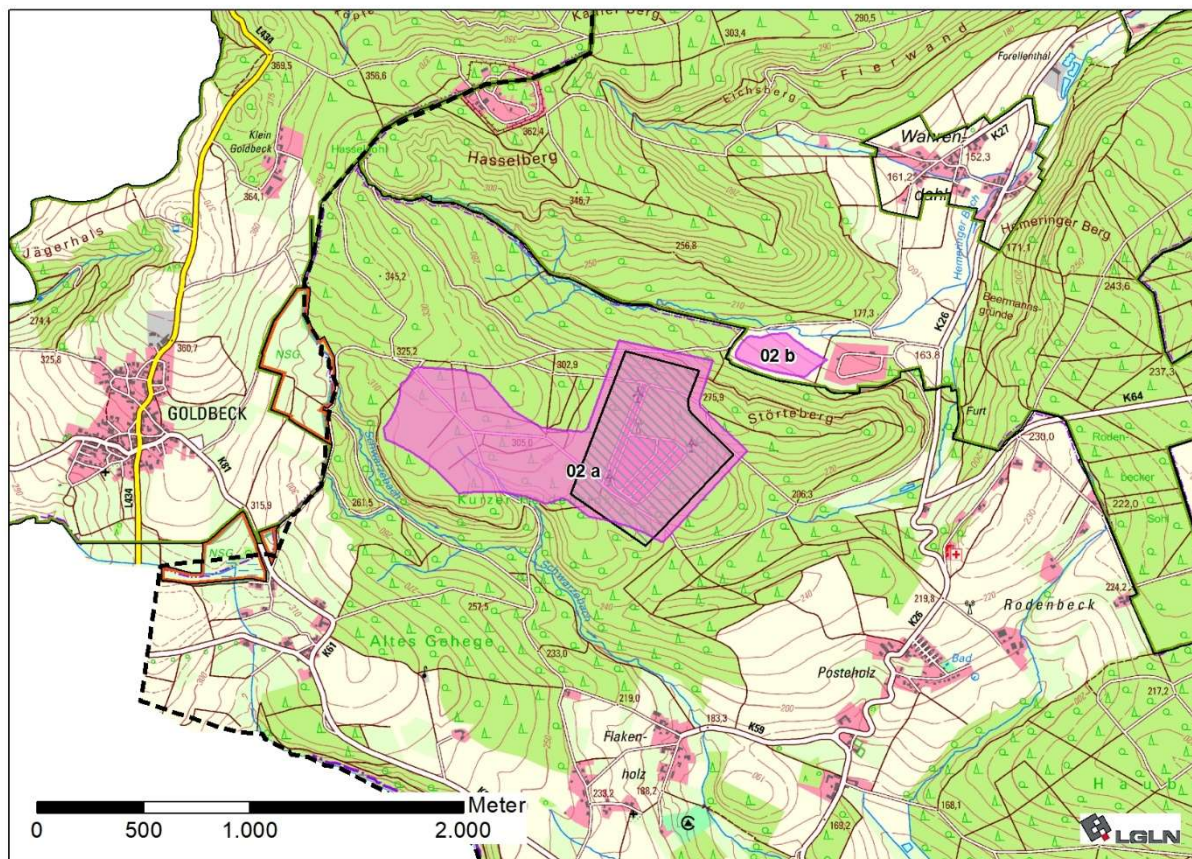


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises im Flecken Aerzen und im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf, nahe der Grenze zum Landkreis Schaumburg. Der Osten von Teilfläche a ist bereits Sonderbaufläche für Windenergie mit drei Bestandsanlagen. Der Rest der Teilfläche liegt innerhalb von Wäldern und Lichtungen. Teilfläche b liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, von Wäldern begrenzt. Beim Bestandwindpark handelt es sich um ein ehemaliges Militärgelände. Die Fläche b grenzt an das Gelände des Betriebshof der Forstgenossenschaft Lachem an.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 85,6 ha b: 5,5 ha	
Gesamtgröße	91,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Teilfläche liegt außerhalb der Sonderbaufläche Wind in „Waldflächen“. Teilfläche b liegt in „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die Potenzialfläche ist über die Zufahrt des Bestandwindparks von der K 26 aus erreichbar. Über den Bestandspark ist ein Anschluss an das Stromnetz gegeben.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung <u>Wohnnutzung</u> Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung ist folglich nicht zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung für das ca. 900 m westlich liegende Goldbeck (LK Schaumburg) ist nicht auszuschließen. Da die Bestandanlagen über 2 km weit entfernt liegen, besteht keine Vorbelastung. <u>Erholung</u> Es verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Nähe der Potenzialfläche. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Der Betriebshof der Forstgenossenschaft Lachen grenzt östlich an Teilfläche b. Es existieren bereits 3 Windenergieanlagen auf der Sonderbaufläche Windenergie.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild <u>Natur- und Artenschutz</u> Das Naturschutzgebiet „Tiefe Sohle“ (NSG HA 167) liegt 250 m westlich von Teilfläche a im Landkreis Schaumburg. Es dient dem Schutz von mesophilen Buchenwaldgesellschaften auf Kalkstandorten sowie von Quellwäldern und naturnahen Fließgewässern. Teilfläche a liegt vollständig innerhalb eines sehr großflächigen Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung für den Schwarzstorch (Brut- und Nahrungshabitat, SST-LBR-642) des NLWKN. Innerhalb dieses Lebensraums sind langjährige Brutnachweise des Schwarzstorchs (<i>Ciconia nigra</i>) bekannt. Diese konzentrieren sich auf die Brach- bzw. Lichtungsbereiche westlich des Bestandwindparks. Zwischen den Teilflächen ist zusätzlich der Brutstandort eines Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>, 2025) und eines Mäusebussards (<i>Buteo buteo</i>) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird von beiden Teilflächen nicht eingehalten. Es liegen ferner im nahen Umfeld ältere Nachweise von Zwergfledermaus, Großem Abendsegler und Kleiner Bartfledermaus vor (1987 – 2017), die ersten beiden Arten gelten als schlaggefährdete Arten. Gemäß Bat-Map (2026) liegen auch im weiteren Umfeld (Quadranten) Nachweise für Zwergfledermaus, Großen Abendsegler, Kleinen Abendsegler und Breitflügelfledermaus als schlaggefährdete Arten vor (2017 – 2025). Relevant sind hier v. a. Waldfledermäuse /Abendsegler, aber auch Kleine Bartfledermaus, ggf. Braunes Langohr). <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft östlich von Teilfläche a und schwenkt dann nach Westen zwischen die beiden Teilflächen. <u>Wald</u> Der Wald ist direkt betroffen außerhalb des ehemaligen Militärgeländes. Mit Ausnahme der Waldschadensflächen im Westen und der Flächen um den Bestandwindpark in Teilfläche a handelt es sich bei den umliegenden Wäldern um alte Waldstandorte. Bei den direkt nördlich und südlich von Teilfläche a gelegenen Wäldern handelt es sich um Kernflächen naturnaher Wälder gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro 2021). <u>Landschaftsbild</u> Teilfläche b liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ (LSG HM 00028). Durch den südlich gelegenen Bestandwindpark und den angrenzenden Betriebshof besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Teilfläche a liegt gemäß LRP innerhalb von „Laub- und Mischwaldgebieten“, Teilfläche b in einer „kleinräumigen Kulturlandschaft in Hanglage“. Beide sind mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet, auch wenn derzeit aufgrund der großflächigen eingeschlagenen Nadelholzbestände eine zeitweise Beeinträchtigung gegeben ist.
Boden / Wasser Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf mittleren Braunerden. Die Böden außerhalb der Waldschadensfläche im Westen von Teilfläche a haben eine naturgeschichtliche Bedeutung als Böden alter Waldstandorte. Diese Böden sind durch den Bestandpark bereits zum Teil überbaut.

50 m westlich von Teilfläche a liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Goldbeck“. Die Grenze zwischen den Schutzzonen II und III liegt dabei ca. mittig der Potenzialfläche.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine über den Bestandpark hinausgehende Betroffenheit/ Relevanz.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die umliegenden Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange

Nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der gesamte Bereich von Teilfläche a außerhalb der bestehenden Sonderbaufläche entfällt aufgrund der Lage in einem Schwarzstorchlebensraum landesweiter Bedeutung mit tradierten Brutnachweisen innerhalb der Potenzialfläche. Teilfläche b entfällt ebenfalls aufgrund dieses Habitats, zu dem zusätzlich ein Abstand von 500 m eingehalten wird (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023). Zusätzlich wird der Nahbereichsabstand zu einem Nachweis des Wespenbussards eingehalten.

Es verbleibt die Sonderbaufläche Wind mit einer Größe von 39,3 ha.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Ist nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch den Entfall aller Flächenanteile außerhalb der Sonderbaufläche entsteht keine zusätzliche Belastung.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert.

Durch eine Reduktion der Potenzialfläche auf die Bestandsfläche kommt es, mit Ausnahme eines möglichen Repowering, nicht zu zusätzlichen Belastungen, v. a. des Schwarzstorchlebensraumes.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche über die Sonderbaufläche Wind hinaus nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Von den ursprünglichen 91,1 ha der Potenzialfläche entfallen 51,8 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund avifaunistischer Belange, insbesondere des Schwarzstorchs und des Wespenbussards.

Als Ergebnis der Abwägung ist die über die bestehende Sonderbaufläche Windenergie hinausgehende Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleibt die mit drei Windenergieanlagen bebaute 39,3 ha große Bestandsfläche.

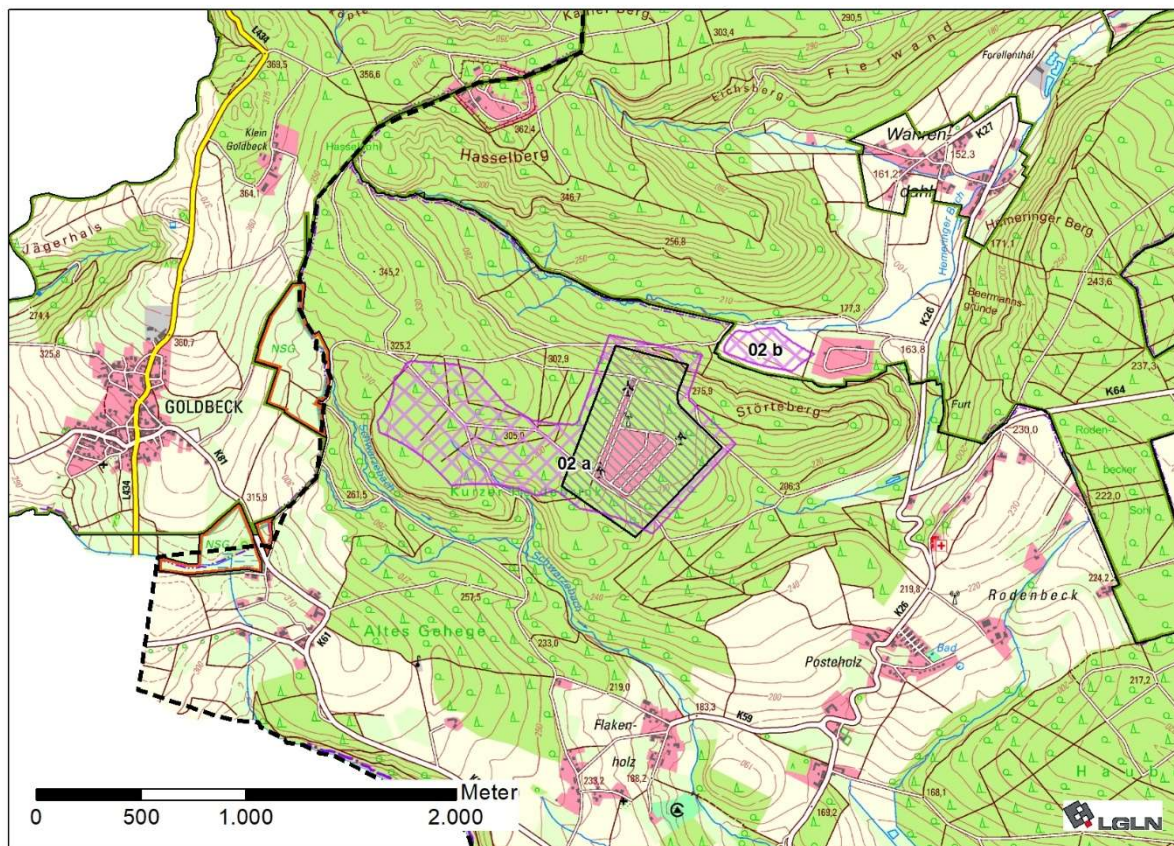


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Da es sich bei der verbleibenden Fläche um eine bestehende Sonderbaufläche Windenergie handelt, gilt diese nach §6a Absatz 1 WindBG bereits als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land. Folglich muss keine erneute Prüfung durchgeführt werden, da keine Erweiterung erfolgt. Das Gebiet ist geeignet.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

4. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
5. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
6. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (v. a. Schwarzstorch, aufgrund der kreisweiten Verbreitung auch der schlaggefährdete Rotmilan) und windkraftsensible / schlaggefährdete Fledermäuse zu beachten. Hier sind insbesondere Waldarten (z. B. Großer Abendsegler) relevant.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (Gehölze ggf. betroffen)
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Antikollisionssystem
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (Gehölze ggf. betroffen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge von Planungen erfolgten faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen bereits bestimmt wurden.

Potenzialfläche 3 „Hilligsfeld/Liethberg“

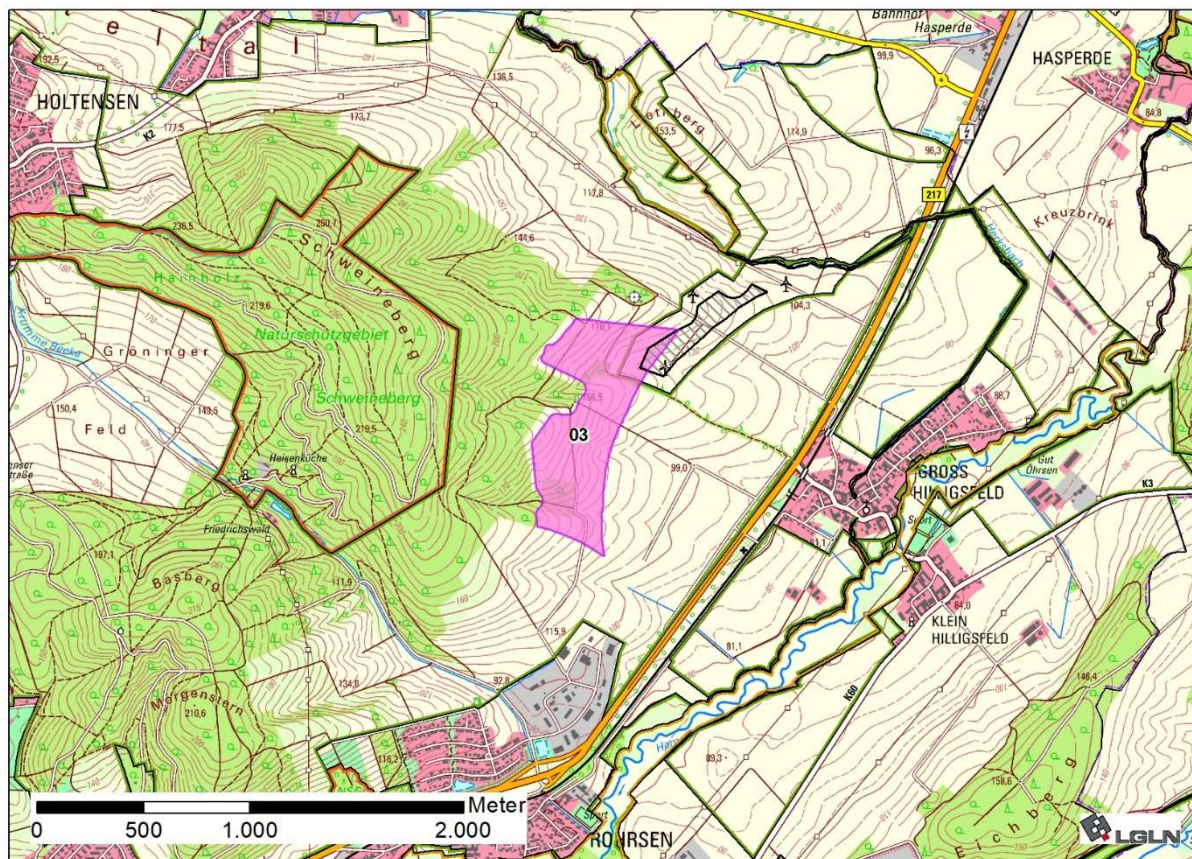


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises im Gebiet der Stadt Hameln, westlich von Groß Hilligsfeld. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen ist die Potenzialfläche von Wäldern (Schweineberg) begrenzt. Die Potenzialfläche grenzt im Nordosten an eine bestehende Sonderbaufläche für Windenergie.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	36,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt überwiegend auf „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Ausnahmen bilden ein Waldstück im Süden und eine Sonderbaufläche Windenergie im Norden. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B 217 und über das Gewerbegebiet „Hottenbergsfeld“ aus über zu erreichen. Im Bereich der Sonderbaufläche Wind sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet; deren Erschließung lässt sich ggf. weiter nutzen.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt mit einem Abstand von 900 m Groß Hilligsfeld. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen, wobei eine der Bestandsanlagen mit 800 m näher an der Ortschaft liegt als die neue Potenzialfläche. Hinzu kommt, dass die B 217

und die Bahntrasse von Hameln nach Bad Münden direkt westlich von Groß Hilligsfeld verlaufen, wodurch eine erhebliche Vorbelastung besteht.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung von Groß Hilligsfeld ist nicht auszuschließen.

Erholung

Es verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Nähe der Potenzialfläche. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Es existieren bereits 3 Windenergieanlagen auf der Sonderbaufläche Windenergie.

Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche mit den Bestands-WEA liegt innerhalb des 15 km Anlagenschutzgebietes der Radar-Flugsicherungseinrichtung Deister SREM PSR+Mode S (DIE) auf dem Deister (BAF, interaktive Karte der Anlagenschutzgebiete, 2026). Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 15 km-Radius. Da nördlich, dichter an der Flugsicherungsanlage, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen. Der Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Sarstedt liegt außerhalb, der des Luftverteidigungsradars Auenhagen (50 km) ebenfalls.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Die ca. 1 km östlich gelegene Hamel und der 500 m nördlich gelegene Herksbach sind Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ (DE3822-331/FFH-Nr. 375). Der Abstand zum FFH-Gebiet selbst beträgt dabei im Norden ca. 500 m und im Osten 900 m. Die Erhaltungsziele sind die Gewässervegetation auf aus Kies bestehenden Substraten mit einem europaweit bedeutsamen Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*). Außerdem ist das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) nachgewiesen. Die Fließgewässer sollen dabei insbesondere vor dem Eintrag von Bodenpartikeln aus der Landwirtschaft und sonstigen Schadstoffeinträgen geschützt werden. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Naturschutzgebiet „Schweineberg“ (NSG HA 00015) liegt 400 m westlich der Potenzialfläche. Das Gebiet umfasst die Kuppe des Schweinebergs, die durch alte Waldmeister-Buchenwaldgesellschaften und ein umfangreiches Vorkommen des Märzenbechers auf Kalkböden geprägt wird.

Die nächstgelegenen Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) sind ein Uhu (*Bubo bubo*) 1,3 km südwestlich und zwei Rotmilanhorste (*Milvus milvus*) ca. 2,5 km östlich. Alle drei Standorte liegen im erweiterten Prüfbereich der jeweiligen Art, nicht im Nahbereich. Horste im Nahbereich (7) waren 2025 mit Ausnahme von einem Mäusebussard (unmittelbar an der Potenzialfläche im Südwesten) nicht besetzt. Allerdings wurden am Osthang des Schweineberges vergleichsweise viele (wenn auch unbesetzte) Horste erfasst. Eine weitere Erfassung von Horsten am Schweineberg (Meier 2025 und 2026) bestätigt dies und erbrachte nördlich am Herksbach mehrere sichere Greifvogelhorste (ohne Art-/ Besatzzuordnung) und westlich am Schweineberg eine sehr hohe Anzahl von sicheren Greifvogelhorsten (16, ohne Art-/ Besatzzuordnung). Von diesen befinden sich 6 im Nahbereich. Zwei Horste, die nicht sicher Greifvögeln zuzuordnen sind, befinden sich zudem im nördlichen Teil der Potenzialfläche in einer hohlwegbegleitenden Hecke.

Ferner liegen aus 2016 Daten zu Nahrungsflügen / Brutzeitfeststellungen des Rotmilans um den Liethberg im Norden vor. Nördlich des Liethberges liegt auch ein Nachweis der Wildkatze (2025) vor.

Es gibt regelmäßige Nachweise der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Groß Hilligsfeld und entlang der B 217. Diese Arten gelten als kollisionsgefährdet (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Hinzu kommen Nachweise des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*). Weitere Arten sind zu erwarten (z. B. *Nyctalus noctula*). Gemäß BatMap (2026) sind im Quadranten auch Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler als schlaggefährdete Arten belegt (2016 – 2025).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises ist der Schweineberg Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft vom östlich gelegenen Eichberg durch den Süden der Potenzialfläche zum Schweineberg. Diese Verbundachse bildet den Kern eines Vorranggebiets Biotopverbund des RROP. Diese Achse ist ebenfalls Teil des länderübergreifenden Biotopverbund der Waldlebensräume des BfN gemäß LaPro (2021).

Wald

Der Wald ist nur gering betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Die Wälder des Schweinebergs sind gemäß Waldfunktionenkarte alte Waldstandorte und zum Teil Immissionsschutzwald. Das Waldstück im Süden ist ebenfalls als Immissionsschutzwald bewertet.

Landschaftsbild
Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hamelner – Fischbecker Wälder und Randbereiche“ (LSG HM-S 00009). Das Landschaftsbild ist durch die nördlich der Potenzialfläche verlaufende 110kV-Freileitung sowie den Bestandwindpark bereits vorbelastet.
Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt auf flachen Parabraunerden und flachen Pseudogley-Parabraunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit/Relevanz
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Wälder des Schweineberg gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der südliche, innerhalb des Vorranggebiets Biotopverbund des RROP liegende Bereich der Potenzialfläche entfällt. Durch diese Flächenreduktion bleibt auch der Immissionsschutzwald dort erhalten. Es verbleiben zunächst 27,6 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hamelner – Fischbecker Wälder und Randbereiche“ (LSG HM-S 00009). Es besteht durch die 110kV-Freileitung im Norden, die bestehenden Windenergieanlagen und die Bahntrasse bzw. B 217 sowie das angrenzende Gewerbegebiet Hottenbergsfeld im Süden bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsschutzgebiets, so dass eine weitere Inanspruchnahme hier vertretbar erscheint. Durch die Flächenreduktion im Süden wird ein nicht in den Vorranggebieten Wald des LROP liegender Waldbestand und Biotopverbundkorridor im LSG geschont. Durch die Anbindung an einen vorhandenen Windpark können zudem bisher weniger vorbelastete LSG-Flächen im Landkreis, zumal bei Erreichung der Flächenziele (regionales Teilflächenziel), geschont werden.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier ist v. a. die Erhaltung der Biotopverbundachse zwischen Eichberg und Schweineberg und der Schutz der Waldfläche im Süden zu nennen. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 36,4 ha der Potenzialfläche entfallen 6,8 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aus einer Biotopverbundachse für den länderübergreifenden Waldverbund.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 27,6 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 34,1 ha.

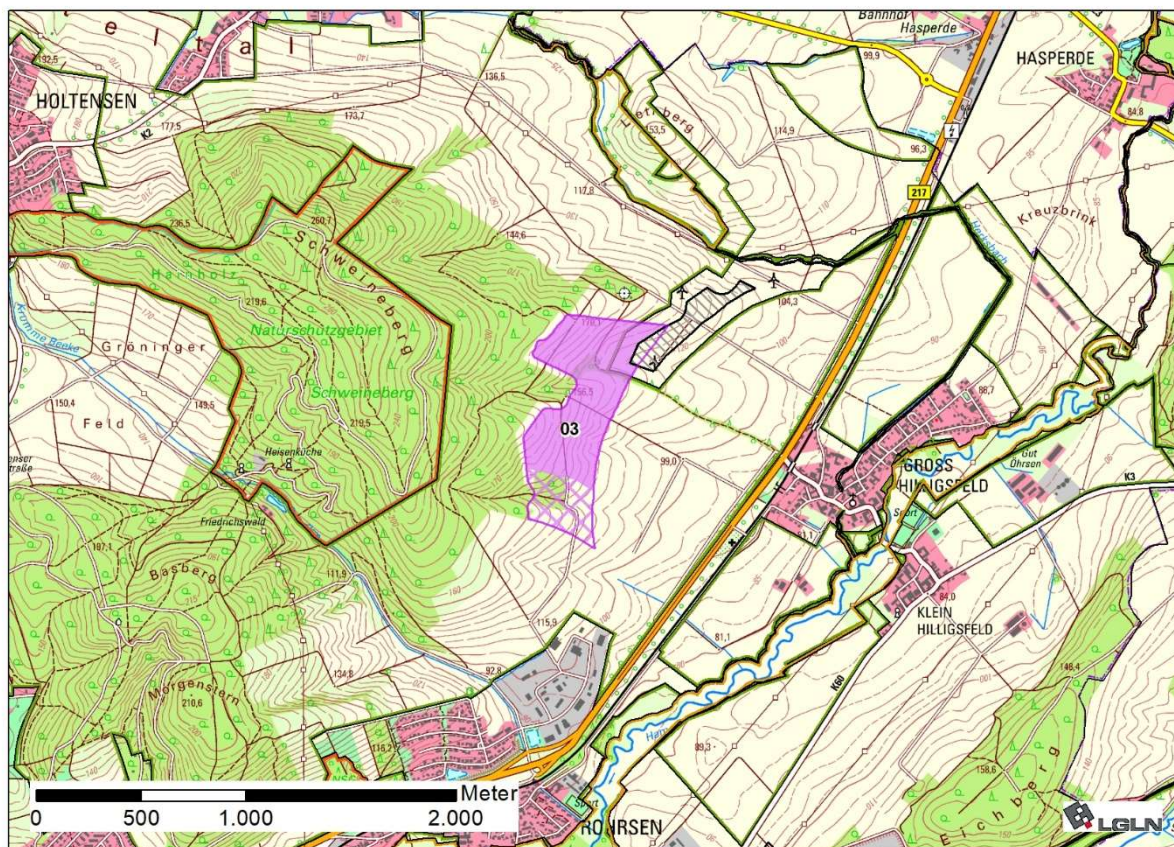


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuft Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 500 m nördlich (DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes sind Uhu und Rotmilan im Nahbereich (und Mäusebussard ebenfalls im 500 m-Radius) nachgewiesen. Die Potenzialfläche liegt im Aktionsraum der Arten und ist auch Nahrungshabitat des

Rotmilan (ältere Brutzeitfeststellungen, Nahrungsflüge im Umfeld). Am Schweinberg und nördlich am Herksbach sind auch mehrere größere (Greifvogel-)Horste belegt. Es besteht hier eine hohe Dichte von Horsten. Im Offenland ist das Vorkommen zumindest der Feldlerche erwartbar.

Anhang IV-Arten:

Daten von Anhang IV-Arten liegen aus den Erfassungen von Fledermäusen vor. Als schlaggefährdete Arten wurden v. a. Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus erfasst, aber auch andere schlaggefährdete Fledermausarten sind zu erwarten. Die angrenzenden Wälder des Schweinebergs weisen hierbei Quartierpotenzial für Waldfledermäuse (z. B. Großer Abendsegler) auf. Für weitere Anhang IV-Arten liegen zumindest Nachweise für die Wildkatze im Umfeld vor.

Die Daten stammen aus aktuellen Kartierungen sowie älteren Erfassungen und beziehen sich bei Uhu und Rotmilan auf tradierte Vorkommen. Es sind keine erkennbaren Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und v. a. der Gebietscharakteristik, in Verbindung mit den Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Freihaltung des Verbundkorridors im Süden, ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit modernen Bestandsanlagen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (v. a. Uhu, Rotmilan) und Fledermäuse zu beachten.

Ferner ist die Wildkatze relevant, außerdem auf der Fläche Offenlandvogelarten (Feldlerche).

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge des bestehenden Windparks erfolgten faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen bereits bestimmt wurden.

Potenzialfläche 4 „Afferde“

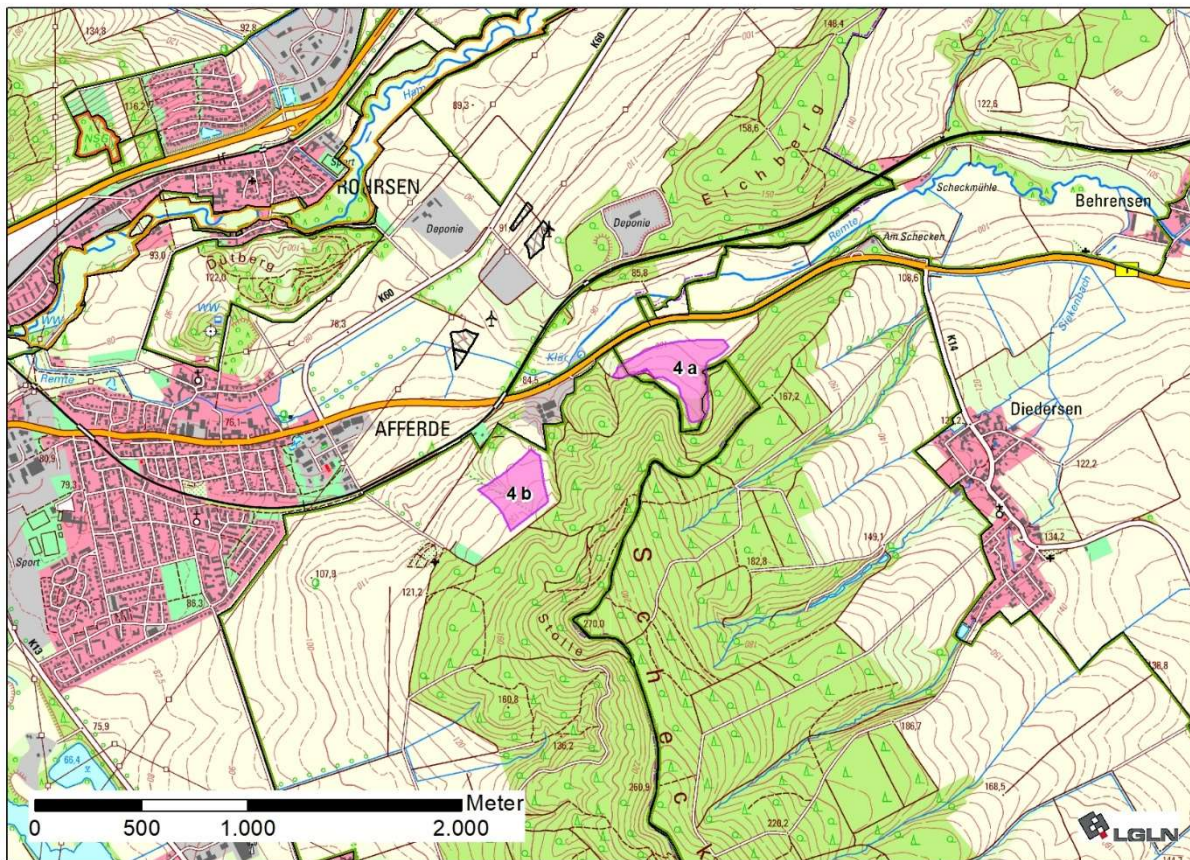


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises im Grenzgebiet der Stadt Hameln (Teilfläche b) und dem Flecken Cappenbrügge (Teilfläche a), östlich von Afferde. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt Teilfläche a in Wäldern des Schecken.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 8,7 ha b: 6,4 ha
Gesamtgröße	15,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt überwiegend auf „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Ausnahme bildet ein Waldstück im Süden von Teilfläche a. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B 1 aus zu erreichen. 600 m bis 700 m nordwestlich sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet.

7. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen mit einem Abstand von 900 m bis 1000 m Diedersen (östlich) und Afferde (westlich). Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen, wobei jeweils eine Teilfläche über 1 km entfernt liegt und durch den Schecken verschattet ist. Durch die B 1 und die Bahntrasse von Hameln nach Elze besteht zumindest für Afferde eine Vorbelastung. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung von Afferde und Diedersen ist nicht auszuschließen.

Erholung

Der europäische Fernwanderweg E 11 verläuft direkt südlich von Teilfläche b vom Schecken nach Afferde. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Ungefähr 300 m südwestlich von Teilfläche b liegt eine Grillhütte am Waldrand.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nördlich von Teilfläche a verläuft die B 1. Eine Biogasanlage liegt direkt an der B 1 zwischen den Teilflächen. Es gibt Überlegungen, das östlich von Afferde gelegene Gewerbegebiet in Richtung der Potenzialfläche zu erweitern.

Neben der Grillhütte befindet sich ein Friedhof am Waldrand.

Die Potenzialfläche liegt knapp außerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche nicht innerhalb des 50 km-Radius'. Zusätzlich sind südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden. Es wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Der nächstgelegene Nachweis von kollisionsgefährdeten Brutvögeln gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ist ein Rotmilanhorst (*Milvus milvus*) ca. 1,1 km nördlich von Teilfläche a. Der Standort liegt im zentralen Prüfbereich des Rotmilans, nicht aber im Nahbereich.

Es gibt regelmäßige Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf Jagdflügen im Bereich der Bahnbrücke über die B 1, die ca. 300 m bis 400 m von den Teilflächen entfernt liegt. Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds. MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Weitere Arten sind zu erwarten (z. B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)). Gemäß BatMap (2026) sind im Quadranten auch Breitflügelfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler als schlaggefährdete Arten belegt (2016 - 2025).

Innerhalb der Teilfläche b liegt eine Grünlandfläche mit ausgeprägter begleitender Hecke.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises ist der Schecken Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung (LaPro 2021) verläuft vom Schecken zwischen den Teilflächen in Richtung Schweineberg und auch nördlich von Teilfläche a über den Eichberg. Diese Verbundachsen bilden den Kern eines Vorranggebiets Biotopverbund des RROP. Teilfläche b wird durch eine Grünlandfläche mit Hecke durchzogen (Verbindungsfläche Biotopverbund).

Wald

Der Wald bei Teilfläche b ist nicht betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Teilfläche a erstreckt sich in die umliegenden Wälder hinein und somit auch in die Biotopverbundflächen.

Landschaftsbild

Teilfläche a liegt gemäß LRP in „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Teilfläche b liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schecken“ (LSG HM-S 00011). Das Landschaftsbild ist durch die Bestandsanalgen sowie einer zwischen Afferde und der Potenzialfläche verlaufenden Freileitung und die B 1 sowie die Biogasanlage vorbelastet. Allerdings ist der Bereich um die Fläche b durch die vorhandenen Hecken, Baumreihen und Grünlandflächen in Verbindung mit dem Wald strukturreich und gut gegliedert.

Boden / Wasser

Teilfläche a liegt auf Regosolen und Parabraunerden, während Teilfläche b überwiegend auf Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden liegt. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in Teilflächen a zu finden.

Nördlich verläuft die Remte als Fließgewässerwasserkörper der WRRL (DE_RW_DENI_10018).

Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit / Relevanz
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Wälder des Schecken gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
8. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Westen und Süden von Teilfläche a entfallen aufgrund der Lage in für den Biotopverbund bedeutsamen Wäldern bzw. innerhalb des Vorranggebiets Biotopverbund des RROP. Teilfläche b entfällt aufgrund ihrer Lage nahe eines Friedhofs, der allgemeinen Bedeutung des Schecken für die Naherholung (u. a. Grillhütte) und der vorhandenen Biotopverbundstrukturen vollständig. Es soll eine zukünftige Überlastung des Raums und ein Verlust der Erholungsfunktion, auch im Zusammenhang mit möglichen zukünftigen Erweiterungen von Gewerbeflächen, vermieden werden. Der verbleibende Bereich von Teilfläche a ist zu klein für die Errichtung von mindestens zwei Windenergieanlagen. Aufgrund einer fehlenden Bündelungsfunktion entfällt sie ebenfalls vollständig.
9. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
10. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Durch Entfallen nicht erforderlich.
11. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.
12. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Das Entfallen begründet sich überwiegend aus mehreren Biotopverbundachsen für den länderrübergreifenden Waldverbund sowie durch den Friedhof.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

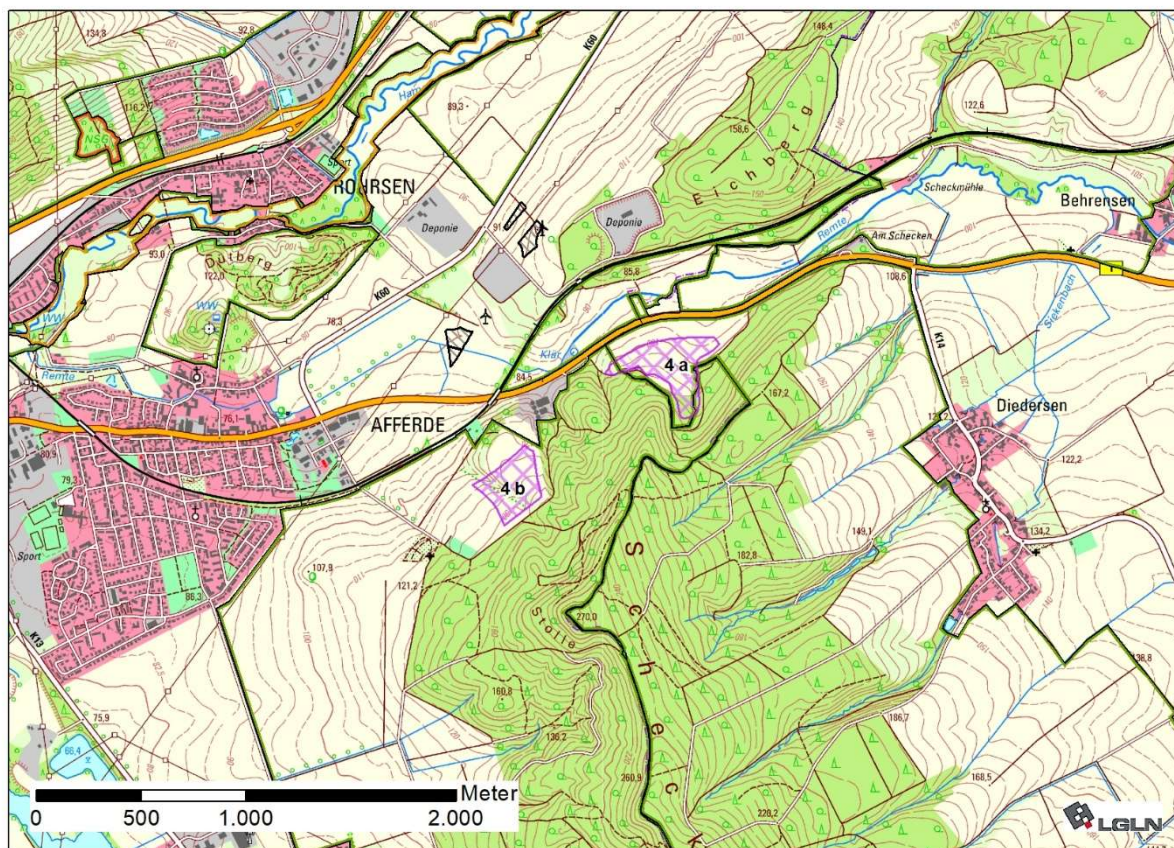


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 5 „Kastanien“

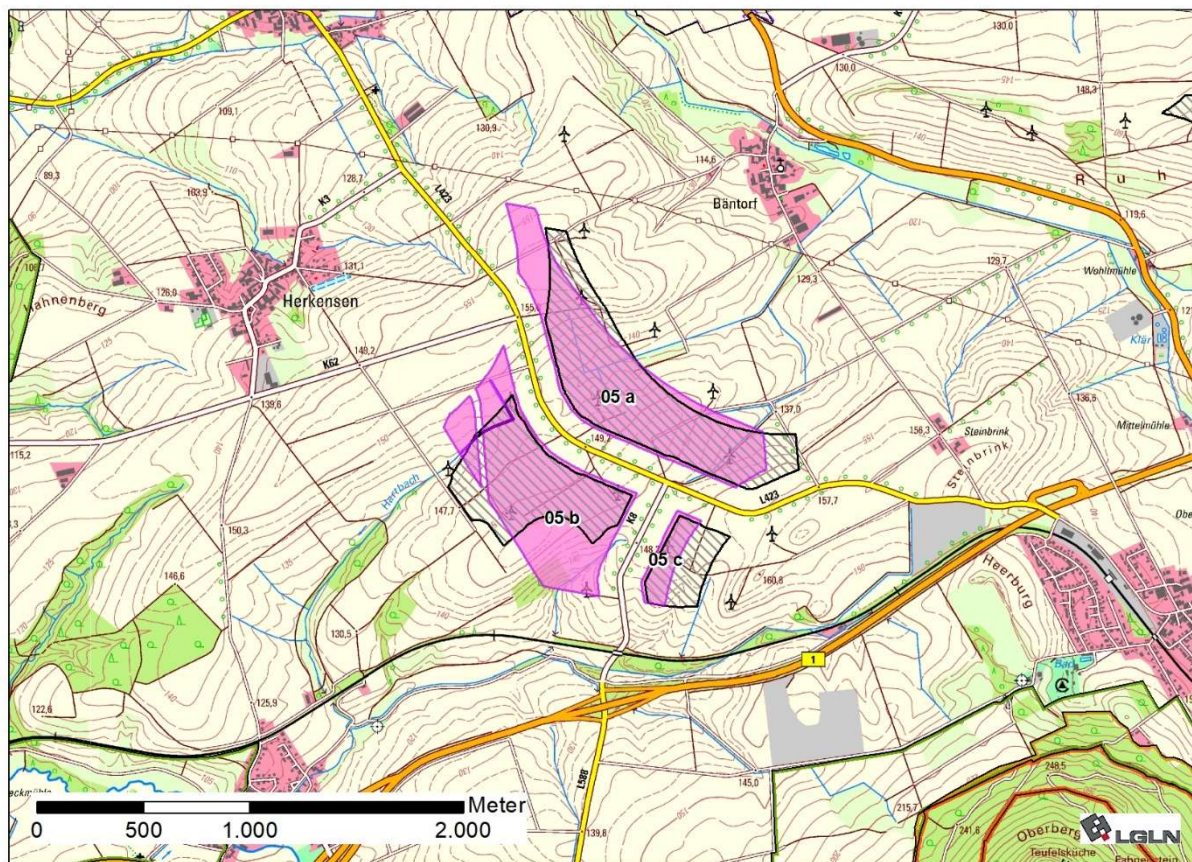


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises zwischen Coppenbrügge und Herkensen. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Eine 110 kV-Freileitung verläuft nördlich der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche ist bereits zum Teil eine Sonderbaufläche für Windenergie.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 46,3 ha b: 41,1 ha	c: 5,1 ha
Gesamtgröße	92,5 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche, die über die bestehende Sonderbaufläche Windenergienutzung hinausgeht, liegt innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden. Es ist vorgesehen Teilbereiche der Fläche mit Freiflächenphotovoltaik zu kombinieren.	
Erschließung	Die L 423 verläuft zwischen den Teilflächen a und b/c und die K 8 zwischen den Teilflächen b und c. Von den Straßen aus ist die Potenzialfläche über Wirtschaftswege und den Bestandspark zu erreichen. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines an das Stromnetz angebundenen Bestandswindparks.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Coppenbrügge und Bäntorf. Die Bestandsanlagen liegen näher an den Ortschaften als die Potenzialfläche, wodurch eine Vorbelastung besteht und kurzfristig keine erhöhte Belastung zu erwarten ist. Eine mögliche zusätzliche Belastung in der Zukunft durch ein Repowering mit größeren WEA ist jedoch nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft mit einem Abstand von 900 m Herkensen im Westen, da die Potenzialfläche näher an der Ortschaft liegt als die bestehende Sonderbaufläche Windenergienutzung. Für Coppenbrügge und Bäntorf im Osten besteht hingegen eine Vorbelastung durch näher liegende Bestandsanlagen.

Erholung

Der „Ith Schleife Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg durch den Norden von Teilfläche a. Der Weg verläuft über Herkensen nach Behrensen und schwenkt dann südlich der Potenzialfläche auf die K 8 bzw. L 588. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Eine 110 kV-Freileitung begrenzt Teilfläche a im Norden. Die L 423 und die K 8 trennen die Teilflächen voneinander.

Die vorgesehene Antragstrasse des Rein-Main-Link verläuft durch den Westen von Teilfläche b.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des 15 km Anlagenschutzgebietes der Radar-Flugsicherungseinrichtung Deister SREM PSR+Mode S (DEI) auf dem Deister (BAF, interaktive Karte der Anlagenschutzgebiete, 2026). Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche ca. 13 km entfernt. Da innerhalb und nördlich der Potenzialfläche und auch nördlich davon bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen. Der Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Sarstedt liegt außerhalb, der des Luftverteidigungsradars Auenhagen (50 km) ebenfalls.

Es ist vorgesehen, Teilbereiche der Fläche mit Freiflächenphotovoltaik zu kombinieren.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Südlich der Teilflächen b und c ist der Brutstandort eines Rotmilans (*Milvus milvus*, 2020) bekannt, zudem liegt in dem Wäldchen südlich Teilfläche B ein Brutverdacht aus dem Jahr 2026 vor (Quelle: UNB des Landkreises). Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Der Horst liegt innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs des NLWKN (3823.3/4) mit dem Status offen. Der Standort ist langjährig tradiert, da auch ältere Nachweise (Biodata 2016) und Nahrungsflüge im Umfeld (2015 - 2023) belegt sind. Ein weiterer Brutstandort befindet sich nordwestlich außerhalb des Nahbereiches.

Für den Hartbach westlich liegen ältere Sichtbeobachtungen für den Schwarzstorch vor (2015). Ebenfalls südlich, an der Bahn, besteht ein Nachweis der Wildkatze (Verbundachse Ith – Eichberg – Schweineberg).

Hinsichtlich Fledermäuse liegen Daten vom Ruhbrink vor (Niermann 2010). Es konnten vier als kollisionsempfindlich einzustufende Arten erfasst werden: Großer Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus. Das wird auch durch aktuelle Daten im Umfeld bestätigt (2014 – 2018). Nachweise bestehen zudem von weiteren Arten (u.a. Großes Mausohr aus Kastenkontrollen am Nesselberg).

Biotopverbund

Der in Teilfläche b entspringende Hartbach ist gemäß LRP Teil des lokal bedeutsamen Auenverbundes. Das Gewässer ist bereits aus der bestehenden Sonderbaufläche Windenergienutzung ausgenommen. Das Gehölz im Süden von Teilfläche b ist Teil des Waldverbundes (Wildkatze, Ith – Eichberg – Schweineberg). Eine zugehörige Verbundfläche verläuft südlich der Potenzialfläche parallel zur Bahntrasse von Coppenbrügge nach Hameln.

Wald

Keine Betroffenheit.

Landschaftsbild

Gemäß LRP liegt die Potenzialfläche in einem „Lössgebiet“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Infrastruktur (Freileitung, Straßen) und den Bestandswindpark bereits stark vorbelastet.

Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Pseudogley-Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 im Süden von Teilfläche b zu finden.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit/Relevanz
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Der Westen von Teilfläche b liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Behrensen-Diedersen“.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Süden von Teilfläche b entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Durch den Entfall wird das für den Waldverbund bedeutsame Gehölz im Süden von Teilfläche b ebenfalls geschont. Es verbleiben 22,4 ha der Potenzialfläche als Erweiterung der Bestandsflächen.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Bei Begrenzung auf reduzierte Teilflächen (s. o.) können die Auswirkungen weiter begrenzt werden. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 92,5 ha der Potenzialfläche entfallen 6,3 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1) im Rahmen der Bewertung (2). Der Flächenverlust begründet sich ausschließlich aus dem Nahbereichsabstand des Rotmilans.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 22,4 ha außerhalb der Bestandsfläche unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 105,4 ha.

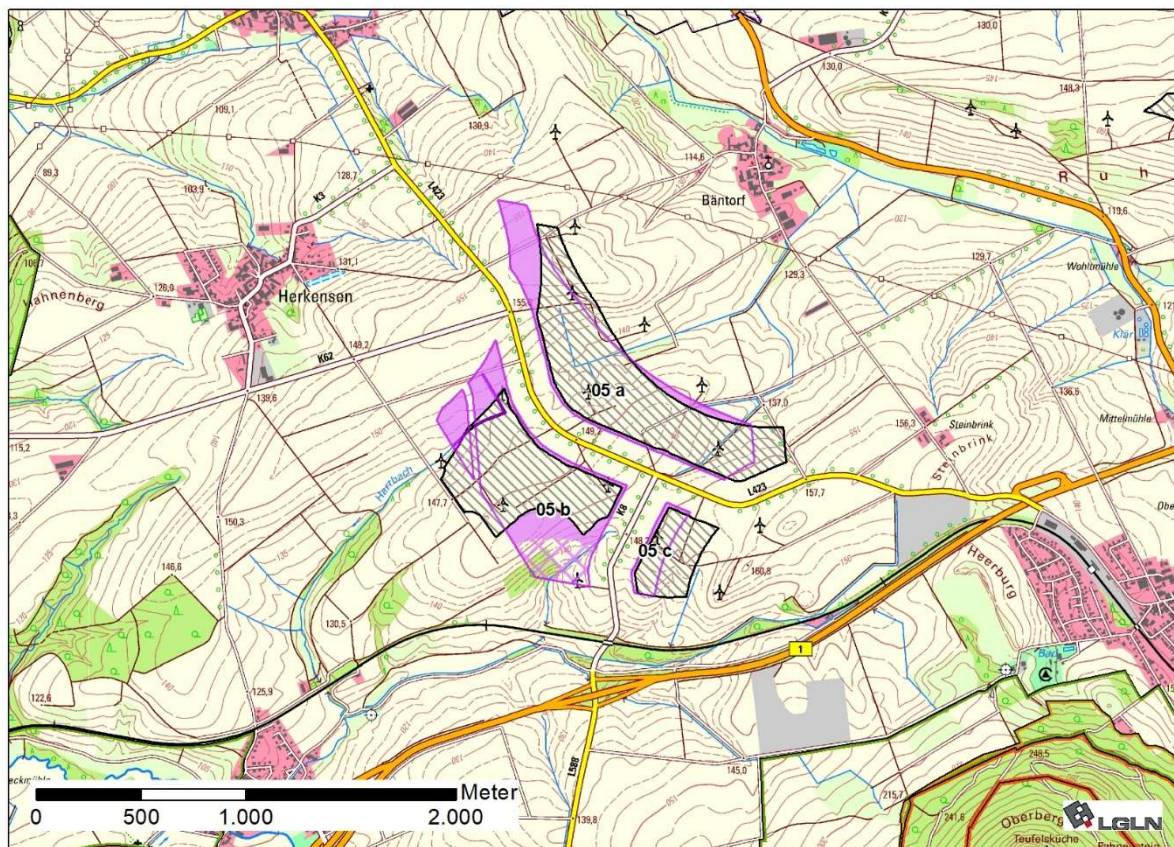


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet liegt knapp 1,5 km südlich (DE3823-301 „Ith“).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Außerhalb des Gebietes ist der Rotmilan (Horst) nachgewiesen, das Gebiet selber liegt im Aktionsraum der Art (Nahrungsflüge). Außerdem bestehen Sichtbeobachtungen für den Schwarzstorch westlich am Hartbach. Überflüge sind möglich, zumal am Nesselberg nördlich ein landesweit bedeutsamer Schwarzstorchlebensraum besteht (Bruthabitat, NLWKN 2020) und der Gelbbach und Brünninghäuser Mühlbach auch Nahrungshabitate sind. Nahbereichsabstände nach BNatSchG, Anlage 1, oder Störabstände werden nicht unterschritten. Als relevante Offenlandarten sind Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es ist vom Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel-, Rauhaut- und Mückenfledermaus) sowie von weiteren Fledermausarten auszugehen. Die Wildkatze wird nur südlich des Plangebietes auftreten, ebenso ggf. der Luchs bei Wanderungen. Daten von Wanderfalken stammen aus aktuellen und älteren Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen, diese liegen außerhalb. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit Bestandsanlagen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (v. a. Rotmilan), Fledermäuse und Offenlandvögel (v. a. Feldlerche) zu beachten.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (strukturell, visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge des bestehenden Windparks und der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgten faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen bereits bestimmt wurden.

Potenzialfläche 6 „Oldendorf/Osterwald“

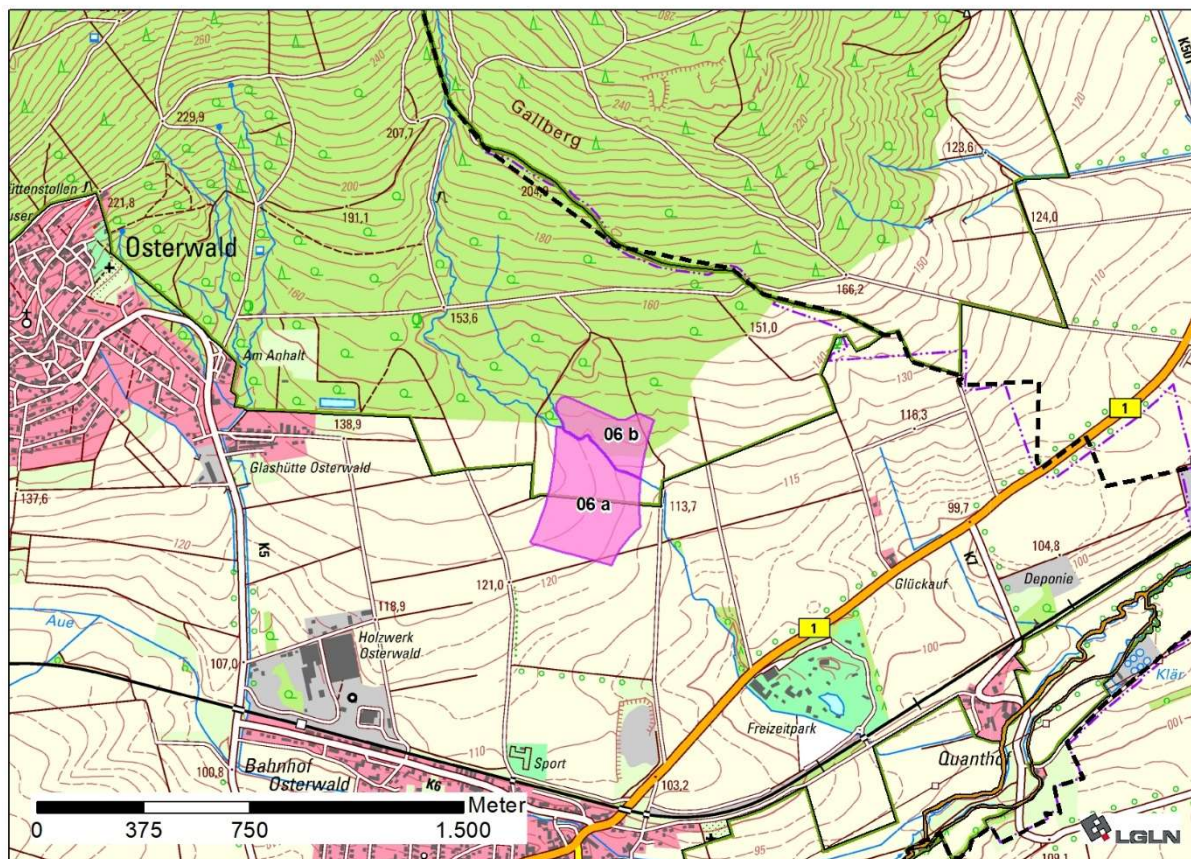


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf östlich von Osterwald. Die Fläche ist im Süden landwirtschaftlich genutzt und im Norden bewaldet.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 11,8 ha b: 4,7 ha	
Gesamtgröße	16,5 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Teilfläche a liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“, Teilfläche b liegt bis auf einen kleinen Bereich im Südosten innerhalb von „Flächen für die Forstwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B1 aus über Wirtschaftswege erreichbar. Das Gewerbegebiet „Industriestraße“ liegt ca. 600 m südwestlich der Potenzialfläche.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung für das 900 westlich gelegene Osterwald ist nicht auszuschließen.

Erholung

Der Freizeitpark „Rastiland“ liegt ca. 600 m südöstlich der Potenzialfläche.

Der Tennis-Club Benstorf e.V sowie eine von einem Gehölz umgebende Grillhütte liegen ca. 700 m südlich der Potenzialfläche.

Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Forstamtes Saupark als Forstrevier mit besonderer Bedeutung für Jagd, Naturschutz und Erholungsnutzung gemäß FAO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations).

Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Keine Betroffenheit.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Teilfläche a und b werden durch den Steinbach voneinander getrennt. Dieser ist als „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ (FBH) ein geschütztes Biotop (GB-HM 3823-011.01). Der Steinbach bildet den Kern für ein Netz aus insgesamt 16 geschützten Biotopen, die weitere Bäche und die zugehörigen „Sicker- oder Rieselquellen“ (FQR) umfassen. Vier dieser Bäche verlaufen durch Teilfläche b in Richtung Steinbach.

Im Umfeld der Potenzialfläche sind Nachweise der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Langohrfledermaus (*Plecotus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) bekannt. Zusätzlich ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Osterwald bekannt (2013 – 2025, Winterquartierkontrollen). Dem Wald kommt daher eine tradierte hohe Bedeutung für Fledermäuse zu. Mit Transferflügen ins Offenland ist zu rechnen, dabei dient der Steinbach als Leitstruktur.

Von diesen Arten gelten die Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus als kollisionsgefährdet und die Teichfledermaus als „je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190), was hier aufgrund der Winterquartierfunktion (Bedeutung) zu berücksichtigen ist.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes. Der Steinbach und die durch Teilfläche b verlaufenden Quellbäche sind Teil des lokal bedeutsamen Auenverbundes. Gemäß LaPro sind die Wälder in Teilfläche b überwiegend ein „Kernbereich für naturnahe Wälder“.

Wald

Die Wälder um Teilfläche b herum sind alte Waldstandorte gemäß Waldfunktionenkarte. Zu diesen Wäldern wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Die Waldflächen innerhalb von Teilfläche b sind keine alten Waldstandorte.

Landschaftsbild

Die nördliche Hälfte von Teilfläche a und die gesamte Teilfläche b liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Osterwald - Saupark“ (LSG HM 00032). Die Waldflächen sind im LRP als „Laub- und Mischwaldgebiete“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Die Offenlandbereiche, in denen die Potenzialfläche liegt, sind als „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild beschrieben. Das Landschaftsbild ist durch das südwestlich gelegene Gewerbegebiet zum Teil vorbelastet.

Boden / Wasser

Teilfläche a liegt auf flachen Pseudogley-Parabraunerden, während Teilfläche b auf Kolluvisolen liegt. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb der Schutzzone IIIa des Trinkwasserschutzgebiets Benstorf.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit/Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die nördlich von Teilfläche b gelegenen Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die gesamte Teilfläche b entfällt. Dies begründet sich hauptsächlich aus den in und um die Teilfläche herum liegenden geschützten Biotopen in Kombination mit als kollisionsgefährdet (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus) geltenden Fledermausarten bzw. allgemein der Bedeutung der Waldbereiche für Fledermäuse. Zusätzlich werden die im LSG gelegenen Waldflächen damit geschont. Es verbleiben zunächst 11,8 ha der Potenzialfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Durch das Entfallen von Teilfläche b wird eine Belastung des Landschaftsbilds auf die Randbereich des LSG begrenzt. Die für das Landschaftsbild bedeutsamen Waldgebiete werden geschont.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier ist v. a. die Flächenreduktion aufgrund von geschützten Biotopen und im Zusammenhang mit Fledermäusen sowie die Reduktion der Fläche im LSG zu nennen. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 16,5 ha der Potenzialfläche entfallen 4,7 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aus geschützten Biotopen in Zusammenhang mit kollisionsgefährdeten Fledermäusen. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 11,8 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

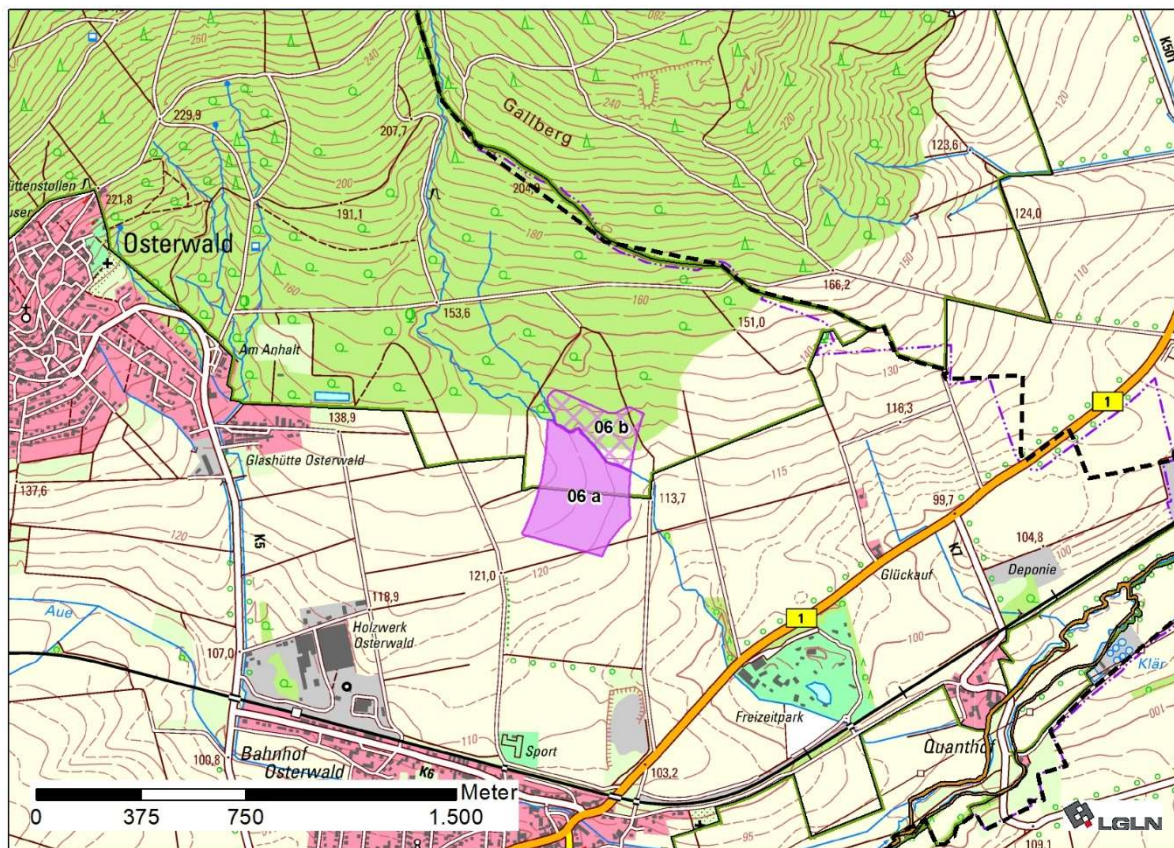


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht unmittelbar innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Es grenzt randlich an einen Verbund gesetzlich geschützter Biotope.

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich keine bekannten Nachweise windkraftsensibler Vogelarten. Ein Uhu-vorkommen liegt ca. 3 km nördlich, ein Schwarzstorchlebensraum ca. 1,2 km südlich (Saale). Es ist davon auszugehen, dass das Vorranggebiet im Aktionsraum von Rotmilan und Uhu liegt. Als Offenlandarten sind Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten und Anhang II-Arten:

Es sind im Umfeld mehrere Fledermausarten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie im Zuge von langjährigen Winterquartierkontrollen nachgewiesen. Dem Waldgebiet des Osterwaldes kommt hiermit eine hohe Bedeutung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ein Gebiet landesweiter Bedeutung handelt, weil es als Überwinterungsquartier eine wichtige Funktion für den Populationserhalt hat, welches unmittelbar an das verbliebene Vorranggebiet angrenzt, bzw. dieses unmittelbar betrifft (Funktionsbezüge, Flugrouten / Transferflüge).

Die Daten stammen aus landesweiten und v. a. mehrjährigen Erfassungen vor Ort. Direkt angrenzend sind keine Gebiete mit ggf. landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen. Hier liegen Gebiete / Strukturen mit zentraler Funktion für die Erhaltung streng geschützter Arten vor. Ein Vorhandensein sensibler Gebiete bzw. dessen Betroffenheit kann anhand der bekannten Artvorkommen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet, welches vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte und der Schonung von Vorranggebieten Wald noch als geeignet für die Festlegung als Vorranggebiet beurteilt wurde, da Nahbereichsabstände eingehalten und die Abstände zu für den Artenschutz wertvollen Bereichen erhöht werden konnten.

Aufgrund der Artnachweise im Umfeld und der Bedeutung für Anhang IV/ II-Arten (u. a. Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus) um das Vorranggebiet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet nach § 28 ROG handelt. Unter der gebotenen Einbeziehung des Umweltvorsorgegedankens ist das Gebiet daher als Beschleunigungsgebiet **nicht** geeignet, es entspricht nicht den Anforderungen nach § 28 ROG.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Die Definition entsprechender Regeln nach § 28 (4) ROG entfällt, da die Voraussetzung für ein Beschleunigungsgebiet nicht gegeben sind. Die Erleichterungen gemäß § 6b WindBG auf Zulassungsebene entfallen dadurch.

D. h. vorliegend sind u. a. die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG beachtlich. Im weiteren Genehmigungsverfahren von WEA ist im besonderen Maße auf artenschutzrechtliche und FFH-rechtliche Belange einzugehen und zu achten.

Es sind daher die Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiet DE3825-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“, FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“) konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Uhu sind hier aufgrund zu erwartender funktionaler Bezüge auch der Rotmilan und das Große Mausohr, sowie windkraftsensible Fledermausarten zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Potenzialfläche 7 „Hemmendorf/Lauenstein“

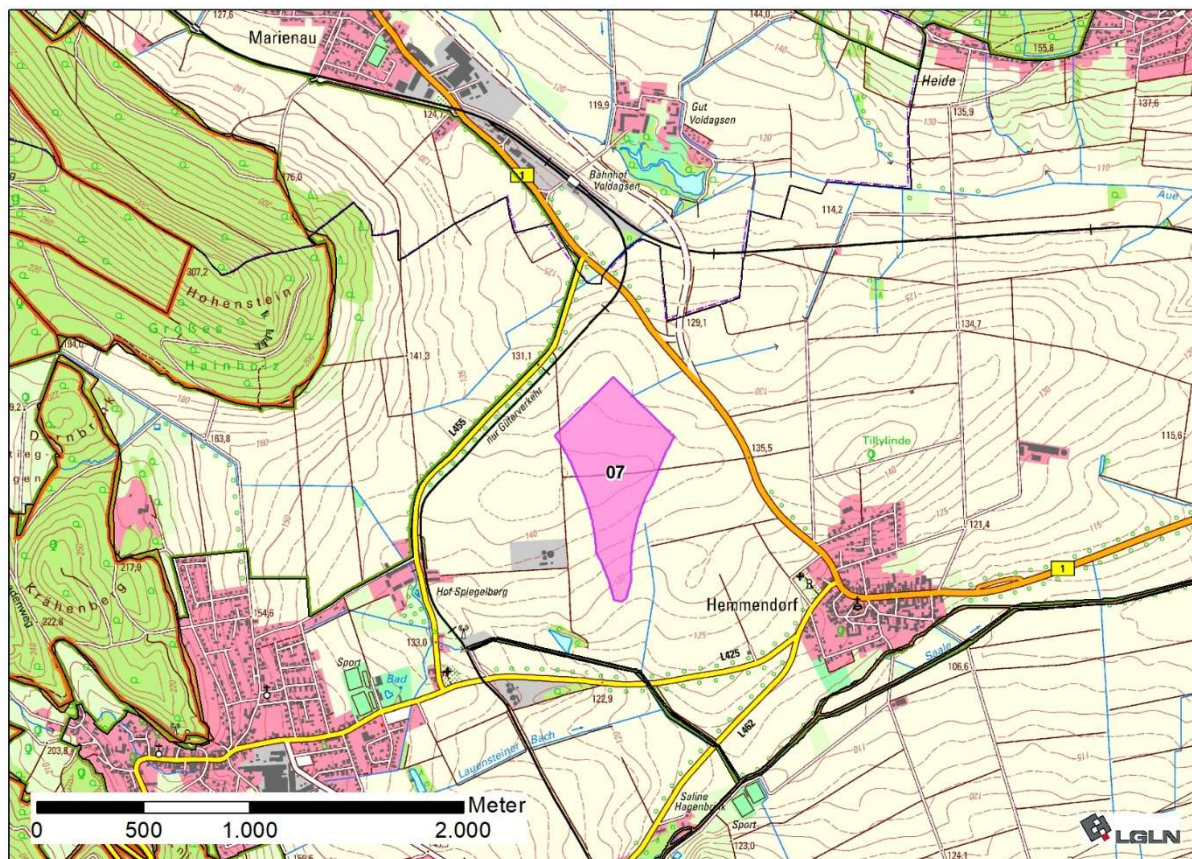


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf zwischen Lauenstein und Hemmendorf. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt und liegt neben einer Biogasanlage.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	27,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: Die westlich gelegene Biogasanlage ist über den Bauleitplan „Energ. Nutzung von Biomasse Lauenstein Nr 186“ gesichert.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B 1 und der L 455 aus über Wirtschaftswege erreichbar. Im Bereich der Potenzialfläche sind 2025 fünf Windenergieanlagen (Gesamthöhe 250 m) genehmigt worden, ein Netzanschluss wird damit realisiert.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Hemmendorf. Eine mögliche Lärmbelastung ist nicht auszuschließen, da es im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes gibt.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft mit einem Abstand von 900 m Lauenstein im Westen und Hemmendorf im Osten. Die genehmigten Windenergieanlagen liegen in 4 von 5 Fällen jedoch näher an den Ortschaften als die Potenzialfläche, so dass von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen ist.

Erholung

Eine Nutzung der Wege zu Naherholung ist aufgrund der Lage der Potenzialfläche zwischen der B 1 im Nordosten, der L 425 im Süden sowie der L 355 im Westen und Nordwesten nicht zu erwarten. Die Naherholung orientiert sich in Richtung Ith und Thüster Berg.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 1 und L 455 begrenzen die Potenzialfläche im Norden.

150 m westlich liegt eine Biogasanlage.

Im Jahr 2025 sind im Bereich der Potenzialfläche fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit jeweils 6,2 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe 250 m über Geländeoberkante (Nabenhöhe = 169 m) genehmigt worden. Die Anordnung der Windenergieanlagen entspricht etwa der Form der Potenzialfläche.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Der 300 m südlich der Potenzialfläche gelegene Lauensteiner Mühlbach ist Teil des FFH-Gebiets „Saale mit Nebengewässern“ (DE3824-333/FFH-Nr. 381). Die Erhaltungsziele innerhalb des Landkreises Hameln Pyrmont sind der Schutz und die Wiederherstellung einer Population der Groppe (*Cottus gobio*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*). Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In Hemmendorf, liegt das FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“ (DE3825-332/FFH-Nr. 341) mit entsprechenden Nachweisen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in Hemmendorf. Bei im Rahmen der Windparkgenehmigung durchgeführten Kartierungen sind entlang des Lauensteiner Mühlbachs zwischen Hemmendorf und Lauenstein außerdem die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Langohrfledermaus (*Plecotus spec*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen worden.

Von diesen Arten gelten die Breitflügel-, Rohhaut- und Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler als kollisionsgefährdet und die Mückenfledermaus als „je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Die Nachweise aus der Kartierung zum Windpark (2018/19) liegen fast vor allem entlang des Lauensteiner Mühlbachs mit seiner Ufervegetation als Leitstruktur, d. h. außerhalb der Potenzialfläche. Im genehmigten Windpark / in der Potenzialfläche gibt es Nachweise von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rohhautfledermaus und Großem Abendsegler und vereinzelt Nachweise aus der Gruppe *Myotis* (ggf. Großes Mausohr). Das Gebiet ist v. a. als Jagdgebiet für die Fledermausarten eingestuft.

Der nächstgelegene bekannte Brutstandort des Rotmilans (*Milvus milvus*) befindet sich ca. 1,2 km westlich der Potenzialfläche. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird somit eingehalten. Die Potenzialfläche liegt im Aktionsraum des Rotmilans. Flugaktivitäten wurden auch für den Weißstorch nachgewiesen (2019). Ebenfalls westlich im Ith liegt zumindest ein tradierter Brutplatz des Uhus (2024). Die Potenzialfläche liegt ebenfalls im Aktionsraum der Art.

Biotopverbund

Keine Betroffenheit.

Wald

Keine Betroffenheit.

Landschaftsbild

Gemäß LRP liegt die Potenzialfläche auf einem „Lössrücken“ mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Infrastruktur (Biogasanlage, Straßen) und zukünftig den genehmigten Windpark und eine genehmigte Agri-Photovoltaikanlage westlich der Biogasanlage bereits stark vorbelastet.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf mittleren Parabraunerden. Die Südspitze liegt auf sehr tiefen Pseudogley.

Besondere Funktionen von Boden und Wasser sind nicht betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Baudenkmale sind nicht vorhanden. Im Norden der Potenzialfläche ist eine Fundstreuung bekannt.
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Keine Betroffenheit.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es kommt zu keinen Flächenreduktionen aufgrund abwägungsrelevanter Belange. Die 27 ha der Potenzialfläche bleiben vollständig erhalten.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der aktuellen Genehmigung wurden entsprechende Auflagen / Nebenbestimmungen aufgenommen.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Aufgrund der abwägungsrelevanten Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.) kommt es zu keinen Flächenreduktionen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die 27,6 ha der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

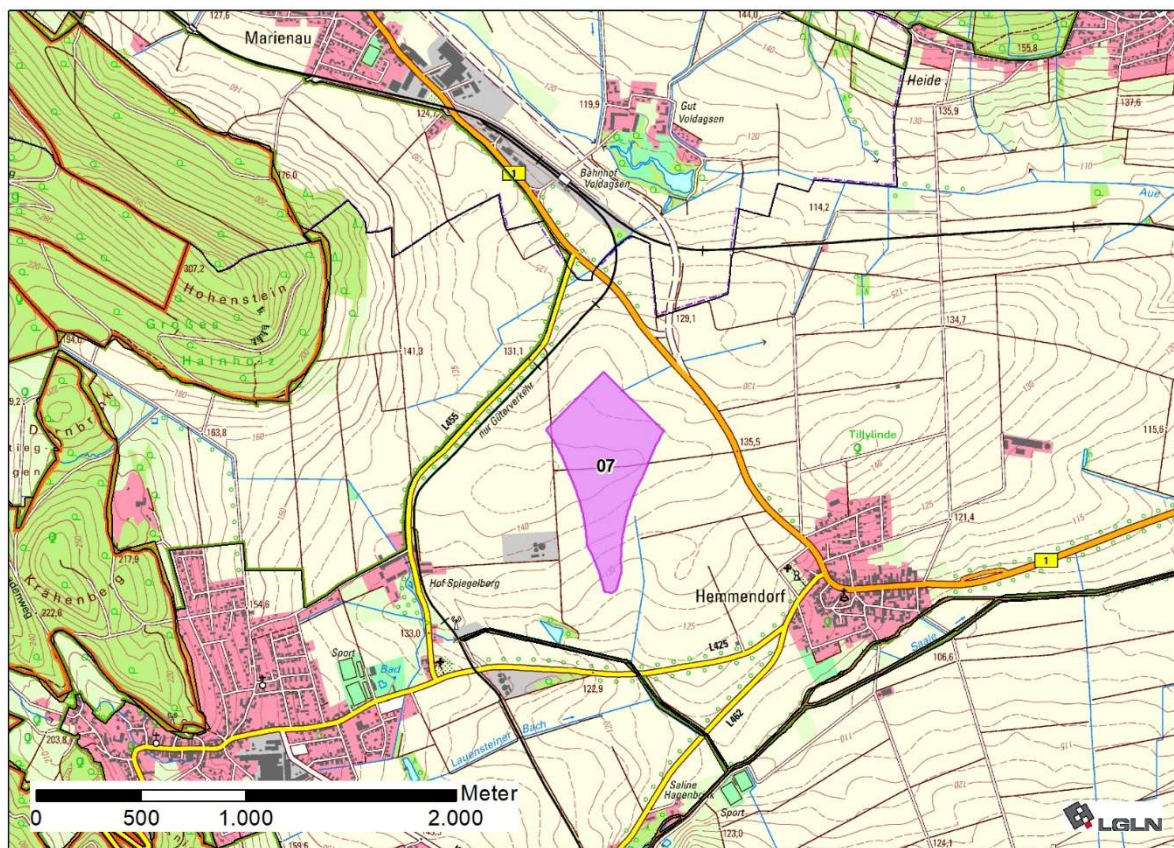


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 300 m südlich (DE 3824-333 „Saale mit Nebengewässern“, Lauensteiner Bach). Es handelt sich um einen aktuell (2025) genehmigten Windpark.

Vorkommen von Arten innerhalb diese Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan und Uhu vor, von Weißstorch und Rohrweihe gibt es nur einzelne Beobachtungen während der Brutzeit. Das Gebiet liegt im Aktionsraum zumindest des Rotmilans und des Uhus. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG werden nicht unterschritten. Für das Offenland sind v. a. Feldlerche, aber auch Rebhuhn sowie der Kiebitz als Rastvogel nachgewiesen.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Nachweise (2018/19) für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus). Daten zu weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Die Daten stammen aus relativ aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkomme (Uhu, Rotmilan). Es sind jedoch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen, diese liegen außerhalb. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um einen genehmigten Windpark.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet. Es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (v. a. Wanderfalke) zu beachten.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse,
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen.

Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge des genehmigten Windparks erfolgten faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen bestimmt wurden.

Potenzialfläche 8 „Thüster Berg Nord“

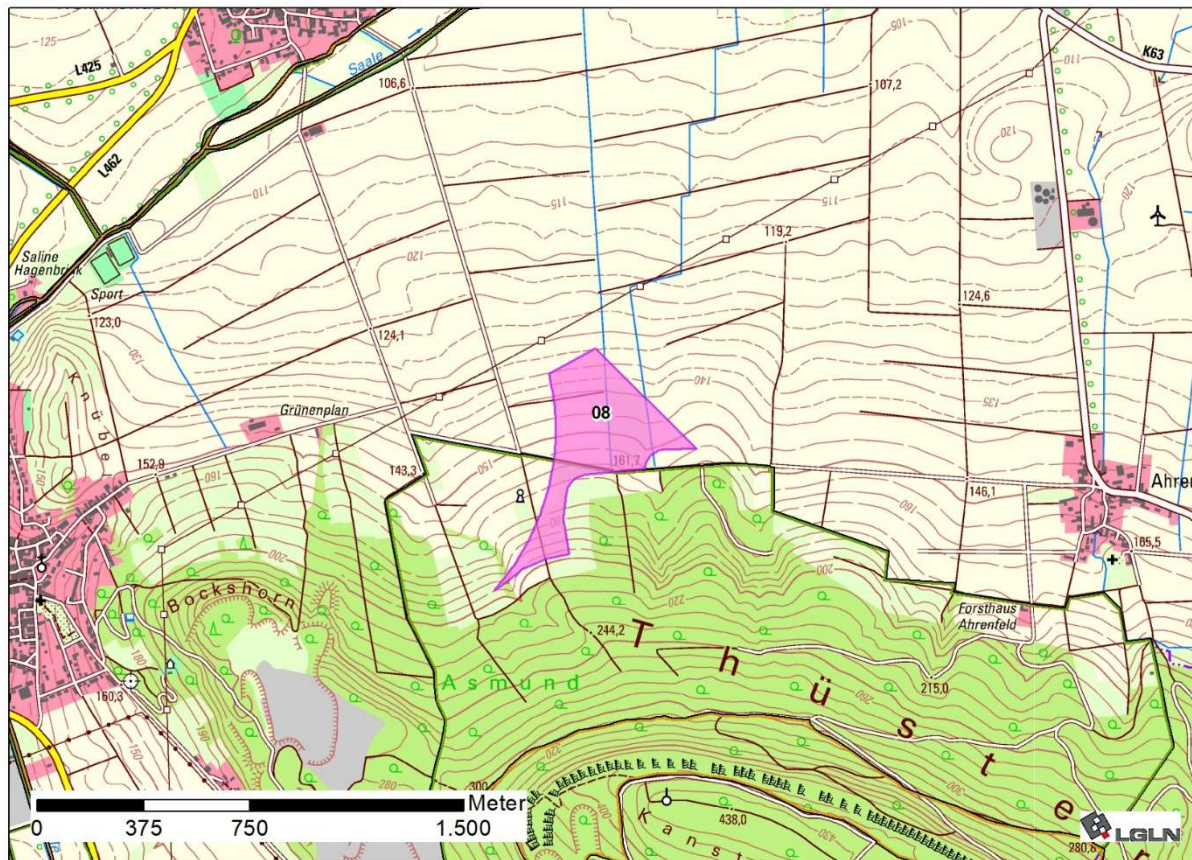


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf zwischen Salzhemmendorf und Ahrenfeld. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Im Süden wird die Potenzialfläche von Wäldern begrenzt, im Norden durch eine Freileitung.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	17,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Salzhemmendorf und Ahrenfeld aus über zum Teil ausgebaute Wirtschaftswege zu erreichen. Eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft direkt nördlich der Fläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Ahrenfeld liegt ca. 1,3 km entfernt. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Mit einem Abstand von 1,3 km zu Ahrenfeld und 1,5 km zu Salzhemmendorf ist keine Belastung zu erwarten. Eine Belastung für das ca. 1 km westlich gelegene Wohnhaus (Grünenplan 2) ist nicht auszuschließen.

Erholung Der „Ith Schleife Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg von Salzhemmendorf nach Ahrenfeld mittig durch die Potenzialfläche. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft ca. 100 m nördlich der Potenzialfläche.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild <u>Natur- und Artenschutz</u> Das FFH-Gebiet „Kanstein im Thüster Berg“ (DE3923-331/FFH-Nr. 453) liegt ca. 600 m südlich der Potenzialfläche. Es umfasst in Hameln-Pyrmont die mit Höhlen und Nischen strukturierten Kalksteinklippenbereiche der nördlichen Steilhänge des Thüster Bergs. Die Erhaltungsziele sind die im Bereich der Kalkfelsen vorkommenden Pflanzengesellschaften sowie die Höhlen und Felslebensräume. Dabei wird insbesondere auf die Eignung der Höhlen als Fledermausquartiere für das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) als Anhang II-Art verwiesen. Die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) wird im Standarddatenbogen als Anhang IV-Art aufgeführt. Als zusätzliches Erhaltungs- und Wiederherstellungsziel sind naturnahe Felslebensräume als Lebensraum und potenzielles Brutgebiet für den Uhu (<i>Bubo bubo</i>) aufgeführt. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Bereich des FFH-Gebiets und der westlich gelegenen Steinbrüche sind 4 aktuelle Brutnachweise des Uhus bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird für alle bekannten Nachweise eingehalten. Die Brutstandorte liegen zum Teil in einem wertvollen Bereich für Brutvögel gem. NLWKN Brutvogellebensraum (3923.2/1), dessen Status offen ist. Dieser Lebensraum deckt die bereits genannten Steinbrüche ab. Vom Bockshorn östlich von Salzhemmendorf über die Steinbrüche bis zum Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Bergs“ (NSG HA 00140) erstreckt sich ein ca. 3 km langes und ca. 800 m breites Gebiet, in dem seit 2021 Fledermauskästen aufgehängt sind. Es gibt regelmäßige Nachweise der Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Es gibt auch vereinzelte Nachweise der Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>). Weitere Arten sind zu erwarten (z.B. Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)). Durch die Südspitze der Potenzialfläche verläuft ein „naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft durch das FFH-Gebiet und nördlich der Steinbrüche. Der gesamte Teil der Potenzialfläche, der innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kanstein – Thüster Berg“ liegt, befindet sich innerhalb von Grünlandverbundflächen. <u>Wald</u> Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Die südöstlich der Potenzialfläche gelegenen Wälder sind, einschließlich des FFH-Gebiets, ein Kernbereich des Waldverbunds gemäß LaPro 2021. <u>Landschaftsbild</u> Der südliche Ausläufer der Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kanstein – Thüster Berg“ (LSG HM 00020). Die Waldflächen sind im LRP als „Laub- und Mischwaldgebiete“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Die Offenlandbereiche, in denen die Potenzialfläche liegt, sind als „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild beschrieben. Das Landschaftsbild ist durch die nördlich der Potenzialfläche verlaufende Freileitung bereits vorbelastet.
Boden / Wasser Die Potenzialfläche liegt auf Pseudogleyen und Parabraunerden. Es sind keine besonderen Funktionen von Boden und Wasser betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft Keine bekannten Betroffenheiten.
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit Die südwestlich gelegenen Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald und die südwestlich gelegenen zum Vorranggebiet Biotopverbund des LROP.

Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der südliche, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende Teil der Potenzialfläche entfällt. Dies begründet sich hauptsächlich aus den genannten artenschutzrechtlichen Belangen. Im gesamten Westen des Thüster Bergs werden seit 2021 mit Nistkästen Fledermäuse gefördert, die zum Teil als kollisionsgefährdet gelten (Rauhautfledermaus). Der ebenfalls kollisionsgefährdete Uhu wird über das südlich gelegene FFH-Gebiet geschützt und ist auch im Bereich des Steinbruchs langjährig nachgewiesen. Der Abstand zu diesen wertvollen Bereichen wird durch das Entfallen der südlichen Fläche von 600 m auf 800 bis 900 m erhöht. Zusätzlich werden die im LSG gelegenen Grünlandverbundflächen geschont. Es verbleiben zunächst 13 ha der Potenzialfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Durch das Entfallen des Teils der Potenzialfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wird eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbilds auf die Randbereiche begrenzt, die bereits durch die nördlich verlaufende Freileitung vorbelastet sind.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier ist v. a. die Reduktion der Fläche im LSG zu nennen. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 17,2 ha der Potenzialfläche entfallen 4,2 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere des Uhus und der Rauhautfledermaus. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 13 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

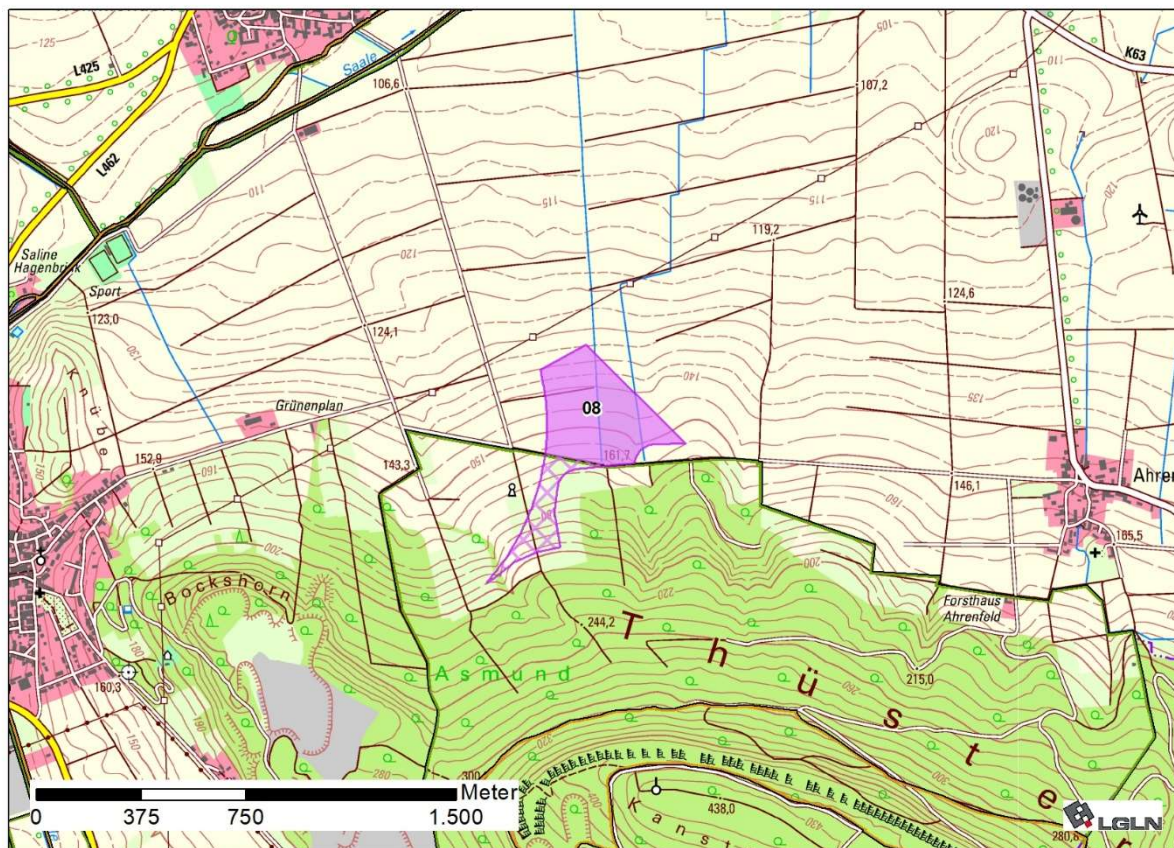


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht unmittelbar innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Es grenzt jedoch direkt an das LSG „Kanstein – Thüster Berg“ (LSG HM 00020), welches den nationalen Schutz des 900 m südlich gelegenen FFH-Gebiets „Kanstein im Thüster Berg“ (DE3923-331/FFH-Nr. 453) gewährleistet.

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich mehrere aktuelle Nachweise des Uhus innerhalb FFH-Gebiets „Kanstein im Thüster Berg“ sowie im Bereich der westlich gelegenen Steinbrüche. Diese Brutstandorte sind langjährig tradiert.

Zu den Nachweisen des Uhus werden jeweils, nach Anpassungen des Gebiets, mindestens 1.000 m Abstand eingehalten. Es ist aber davon auszugehen, dass das verbliebene Vorranggebiet im Aktionsraum / Nahrungshabitat des Uhus liegt.

Anhang IV-Arten und Anhang II-Arten:

Ca. 1,6 km nördlich, in Hemmendorf, liegt das FFH-Gebiet DE3825-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“. Funktionale Bezüge zu den Waldflächen am Thüster Berg können nicht ausgeschlossen werden, sondern sind anzunehmen (Jagdhabitats, Höhlen als Quartiere). Im 900 m südlich gelegenen

FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“ sind entsprechend das Große Mausohr und die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen und Teil der Erhaltungsziele. In den südwestlich gelegenen Wäldern wird insbesondere die Rauhaufledermaus mit Fledermauskästen gefördert.

Über den Thüster Berg verläuft eine länderübergreifende Waldbiotopverbundachse (Lapro 2021).

Die Daten stammen aus landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen (Uhu) bzw. aus konkreten Erfassungen vor Ort. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet direkt betroffen. Allerdings liegt das Vorranggebiet nahe von Gebieten, die ausdrücklich der Förderung und der Erhaltung streng geschützter Arten dienen. Ein Vorhandensein sensibler Gebiete auch bezogen auf das Vorranggebiet kann anhand der bekannten Artvorkommen und der umgebenden Gebiete nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Hinzu kommt zudem, dass auch funktionale Bezüge des FFH-Gebiets DE3825-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“ in die umgebenden Wälder betroffen sein können.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet, welches vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte und der Schonung von Vorranggebieten Wald noch als geeignet für die Festlegung als Vorranggebiet beurteilt wurde, da Nahbereichsabstände eingehalten und die Abstände zu für den Artenschutz wertvollen Bereichen erhöht werden konnten.

Aufgrund der Artnachweise im Umfeld und der Bedeutung für europäische Vogelarten und Anhang II- (Großes Mausohr) sowie Anhang IV-Arten (Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus) um das Vorranggebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet nach § 28 ROG handelt. Unter der gebotenen Einbeziehung des Umweltvorsorgegedankens ist das Gebiet daher als Beschleunigungsgebiet **nicht** geeignet, es entspricht nicht den Anforderungen nach § 28 ROG.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Die Definition entsprechender Regeln nach § 28 (4) ROG entfällt, da die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nicht gegeben sind. Die Erleichterungen gemäß § 6b WindBG auf Zulassungsebene entfallen dadurch.

D. h. vorliegend sind u. a. die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG beachtlich. Im weiteren Genehmigungsverfahren von WEA ist im besonderen Maße auf artenschutzrechtliche und FFH-rechtliche Belange einzugehen und zu achten.

Es sind daher die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE3825-332 „Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland“, FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“) konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Neben dem Uhu sind hier aufgrund zu erwartender funktionaler Bezüge auch der Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und das Große Mausohr sowie windkraftsensible Fledermausarten zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Potenzialfläche 9 „Thüster Berg“

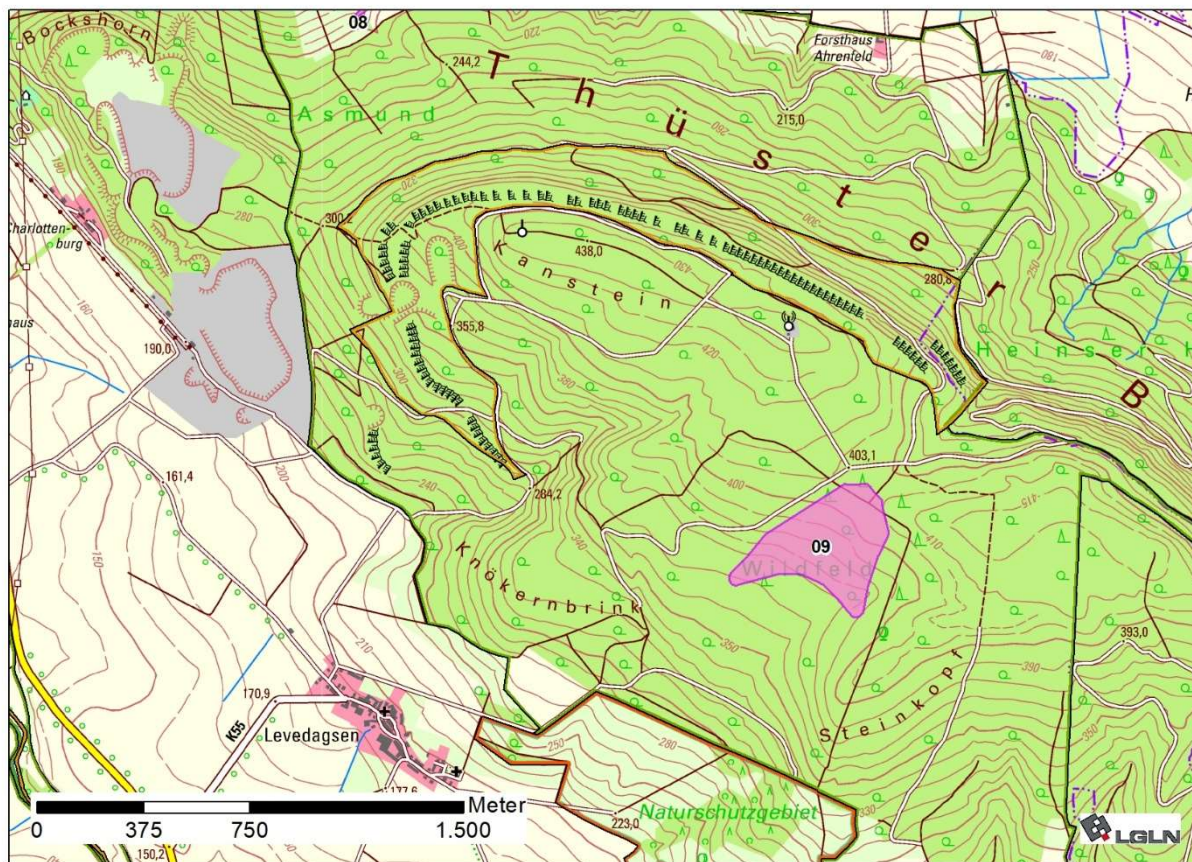


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf östlich von Levedagsen. Die Fläche liegt am bewaldeten Südhang des Thüster Bergs. Der Norden der Potenzialfläche liegt dabei auf einer Höhe von ca. 400 m, während der Süden auf ca. 370 m liegt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	13,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Forstwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist über die K 55 und Levedagsen zu erreichen. Von Levedagsen aus führen dann nur Wirtschafts- und steile Forstwege zur und westlich an der Potenzialfläche vorbei. Dabei ist zu beachten, dass diese Wege direkt an den Grenzen eines Naturschutz- und eines FFH-Gebiets verlaufen. Ein Ausbau der Wege für den Transport von Windenergieanlagen ist daher kritisch. Eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft ca. 2,5 km westlich der Fläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung ist folglich nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Mit einem Abstand von ca. 1,3 km liegt Levedagsen außerhalb dieses Abstandes. Es ist jedoch zu beachten, dass die Potenzialfläche ca. 200 m höher als die Ortschaft liegt, wodurch der Schattenwurf potenziell verlängert wird. Eine Belastung ist folglich nicht auszuschließen.

Erholung

Der „Ith-Hils-Weg“ verläuft als regional bedeutsamer Wanderweg von Salzhemmendorf am Lönsturm vorbei über den Kamm des Kansteins und schließlich direkt nördlich der Potenzialfläche nach Marienhagen. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner und als alternative Wanderrouten möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Ein Funk- und Fernmeldeturm liegt ca. 600 m nordwestlich der Potenzialfläche. Er liegt ca. 30 m höher im Gelände.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur und Artenschutz

Das FFH-Gebiet „Kanstein im Thüster Berg“ (DE3923-331/FFH-Nr. 453) erstreckt sich in einem Bogen um die Potenzialfläche. Der Abstand beträgt im Norden 300 m und im Westen 850 m. Das Schutzgebiet umfasst in Hameln-Pyrmont die mit Höhlen und Nischen strukturierten Kalksteinklippenbereiche der nördlichen Steilhänge des Thüster Bergs. Die Erhaltungsziele sind die im Bereich der Kalkfelsen vorkommenden Pflanzengesellschaften sowie die Höhlen und Felslebensräume. Dabei wird insbesondere auf die Eignung der Höhlen als Fledermausquartiere für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) als Anhang II-Art verwiesen. Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) wird im Standarddatenbogen als Anhang IV-Art aufgeführt. Als zusätzliches Erhaltungs- und Wiederherstellungsziel sind naturnahe Felslebensräume als Lebensraum und potenzielles Brutgebiet für den Uhu (*Bubo bubo*) aufgeführt. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Bergs“ (NSG HA 00140) liegt 500 m bis 600 m südlich der Potenzialfläche. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und die Pflege von Kalktrockenrasenflächen, einer historischen extensiven Grünlandnutzung sowie die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes. Allgemein umfasst das Naturschutzgebiet einen reich strukturierten Lebensraum auf flach anstehendem Kalkwitterungsgestein.

Im Bereich des FFH-Gebiets und der westlich gelegenen Steinbrüche sind 4 aktuelle Brutnachweise des Uhus bekannt. Der nächstgelegene Standort liegt westlich in ca. 1,5 km Entfernung. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird somit eingehalten. Die Brutstandorte liegen zum Teil in einem wertvollen Bereich für Brutvögel gem. NLWKN (Brutvogellebensraum 3923.2/1), dessen Status offen ist. Dieser Lebensraum deckt die bereits genannten Steinbrüche ab. Zwei weitere Nachweise liegen ca. 2 km östlich bei Marienhagen. Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen sind nicht auszuschließen. Ein NLWKN-Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (3923.4/1) liegt ca. 850 m östlich der Potenzialfläche. In diesem Bereich liegen jedoch keine aktuellen Artnachweise vor.

Vom Bockshorn östlich von Salzhemmendorf über die Steinbrüche bis zum südlich gelegenen Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Bergs“ (NSG HA 00140) erstreckt sich ein ca. 3 km langes und ca. 800 m breites Gebiet, in dem seit 2021 Fledermauskästen aufgehängt sind. Der Abstand dieses Gebiets beträgt westlich der Potenzialfläche ca. 200 m. Es gibt regelmäßige Nachweise der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Es gibt auch vereinzelte Nachweise der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Weitere Arten sind zu erwarten (z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft durch das FFH-Gebiet und nördlich der Potenzialfläche entlang des Bergkamms. Eine länderübergreifende Verbundachse für Waldlebensräume des BfN verläuft direkt nördlich der Potenzialfläche.

Wald

Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Waldschadfläche, die aus den umliegenden alten Waldstandorten ausgenommen ist. Neben relativ jungen Nadelholzbeständen sind im Norden und Süden der Potenzialfläche Lichtungen bzw. Brachflächen vorhanden. Die umliegenden Waldgebiete werden überwiegend durch Laubwaldbestände geprägt.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kanstein – Thüster Berg“ (LSG HM 00020). Die Waldflächen sind im LRP als „Laub- und Mischwaldgebiete“ mit einer sehr hohen

Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Eine geringfügige Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch den nordwestlich gelegenen Funk- und Fernmeldeturm.

Ein Schutzzweck des südlich gelegenen Naturschutzgebiets lautet: „Das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch die - auch von weit her einsehbaren - südexponierten Hanglagen, soll in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden.“

Da die Potenzialfläche vollständig auf dem südexponierten Hang oberhalb des Naturschutzgebiets liegt, ist eine negative Beeinträchtigung dieses Landschaftsbildes durch potenzielle Windenergieanlagen zu erwarten.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf flachen Terra fusca-Parabraunerden.

Bis auf die Potenzialfläche selbst haben alle umliegenden Böden eine naturgeschichtliche Bedeutung als Böden von alten Laubwaldstandorten.

Bis auf den Südosten liegt die Potenzialfläche innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets „Levedagsen“, in dem aktiv Trinkwasser gefördert wird.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche ist vollständig vom Vorranggebiet Wald des LROP umgeben. Die Fläche selbst ist eine Aussparung innerhalb des Vorrangs. Für die Zuwegung (Baustraßen) und die Netzanbindung müsste das Vorranggebiet beansprucht werden.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines lokal geschädigten Bereichs des ansonsten für den Natur- und Artenschutz sehr hochwertigen Thüster Bergs. Sie ist auf drei Seiten von Schutzgebieten umgeben und es gibt aktuelle Nachweise des Uhus und von streng geschützten Fledermausarten (Bartfledermaus, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus), die in den westlich gelegenen Waldflächen aktiv gefördert werden.

Zusammen mit einer eingeschränkten (oder unmöglichen) Erreichbarkeit durch die umliegenden Vorranggebiete Wald des LROP und die Schutzgebiete entlang der Forstwege, die von Levedagsen zur Potenzialfläche führen, sowie die Hanglage ist die Fläche insgesamt nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Dies begründet sich durch die Lage zwischen einem FFH- und einem Naturschutzgebiet, der Lage in einem allgemein für den Artenschutz wertvollen Waldgebiet, den umliegenden hochwertigen Fledermauslebensräume sowie einer eingeschränkten Erreichbarkeit (entgegenstehendes umschließendes Vorranggebiet Wald ohne Möglichkeit des Wegeausbaus).

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

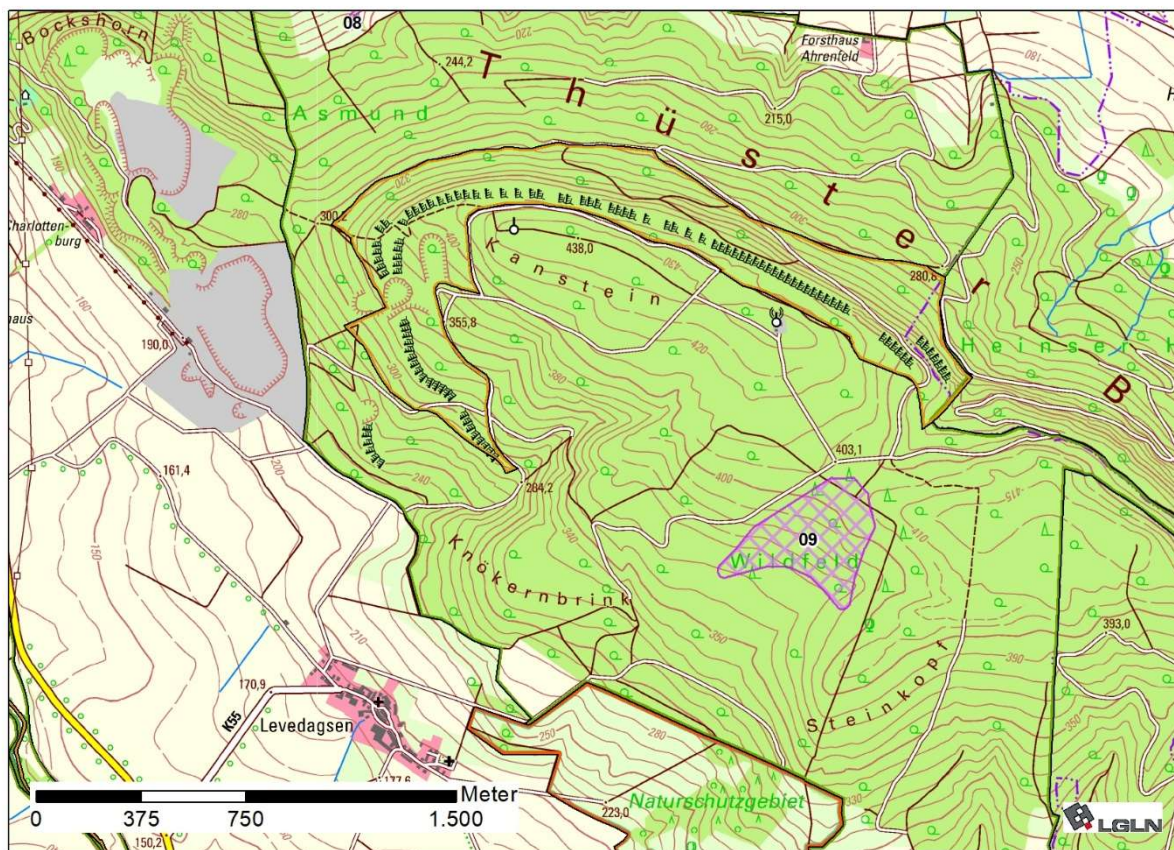


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Potenzialfläche 10 „Thüster Berg Süd“

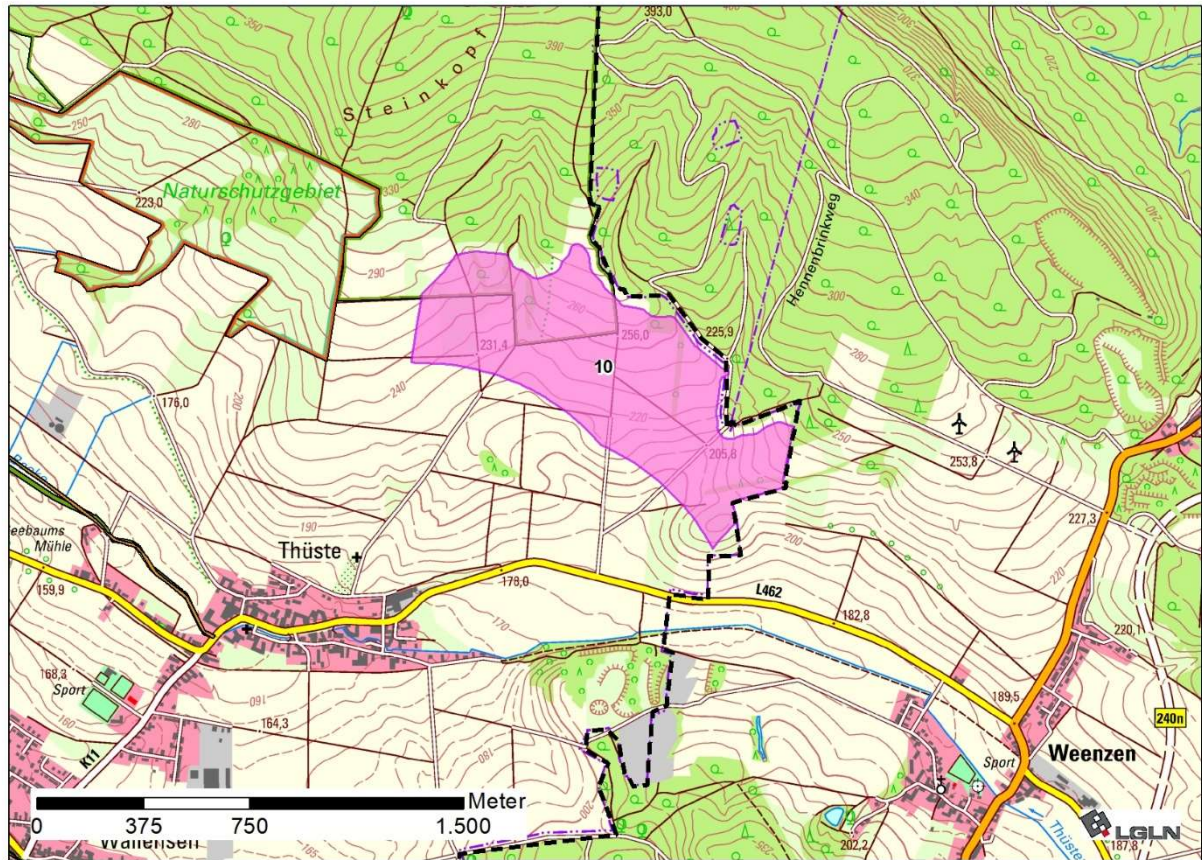


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf nördlich von Thüste. Sie liegt an der Landkreisgrenze zu Hildesheim und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird die Fläche durch die Wälder des Thüster Bergs begrenzt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	58,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt bis auf ein Gehölz im Nordwesten innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der L 462 aus über ausgebaute Wirtschaftswege erreichbar. Eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft ca. 3,2 km westlich der Fläche.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Ortschaften. Der Norden von Weenzen (Hildesheim) liegt ca. 1,2 km entfernt. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Mit einem Abstand von 1,2 km zu Weenzen ist keine Belastung zu erwarten.

Erholung

Es verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Nähe der Potenzialfläche. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Ist nicht bekannt.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Das Naturschutzgebiet „Südhang des Thüster Bergs“ (NSG HA 00140) liegt 300 m westlich der Potenzialfläche. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und die Pflege von Kalktrockenrasenflächen, einer historischen extensiven Grünlandnutzung sowie die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes. Allgemein umfasst das Naturschutzgebiet einen reich strukturierten Lebensraum auf flach anstehendem Kalkwittungsgestein.

Eine „Magere Flachland-Mähwiese“ als nach § 24 Abs. 2 NNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten ist im Nordwesten der Potenzialfläche zu finden.

Die 275 m südlich der Potenzialfläche gelegene Thüster Beeke und ihre Aue sind ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) gemäß NLWKN.

Ungefähr 1,2 km östlich der Potenzialfläche sind zwei Brutstandorte des Uhus bekannt. Dies liegt innerhalb eines Brutvogellebensraums landesweiter Bedeutung für Großvögel des NLWKN (3924.3/1). Ein weiterer solcher Lebensraum (3923.4/1) liegt ca. 600 m nördlich der Potenzialfläche. Hier liegen jedoch keine aktuellen Artnachweise vor. Für den Rotmilan liegt eine Brutzeitfeststellung vom nördlichen Rand (2021) und ein Nachweis im Osten (2020) vor.

Entlang der Thüster Breeke sind Nachweise der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) bekannt. Ein weiterer Vorkommensschwerpunkt von Fledermäusen liegt ca. 1,3 km östlich in einem Natursteinbruch. Hier ist neben den bereits genannten Bart-, Wasser- und Zwergfledermäusen sowie dem Großen Abendsegler auch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nachgewiesen.

Von den aufgezählten Arten gelten die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und der Große Abendsegler als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind die nördlich gelegenen Wälder Teil des Waldverbundes. Eine Waldverbundachse regionaler Bedeutung verläuft im Osten durch die Potenzialfläche. Diese Achse bildet den Kern einer Verbundfläche, die den Thüster Berg mit dem südlich gelegenen Haidkopf verbindet. Der Nordwesten und die Südspitze der Potenzialfläche befinden sich innerhalb von Grünlandverbundflächen. Die südlich gelegene Thüster Beeke ist Teil des landesweit bedeutsamen Auenverbundes.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Landschaftsbild

Der Norden der Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Kanstein – Thüster Berg“ (LSG HM 00020). Sie liegt vollständig innerhalb einer „kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft in Hanglage“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf flachen Parabraunerden.

Ein 140 m bis 150 m breiter Streifen im Westen der Potenzialfläche liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets „Levedagsen“, in dem aktiv Trinkwasser gefördert wird.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine bekannten Betroffenheiten.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die nördlich gelegenen Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP. Ein 140 m bis 150 m breiter Streifen im Westen der Potenzialfläche gehört zu einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP.

Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Süden der Potenzialfläche entfällt aufgrund des Schwarzstorchhabitats entlang der Thüster Beeke, zu dem zusätzlich ein Abstand von 500 m eingehalten wird (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023.). Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund eines FFH-Lebensraumtyps (LRT) sowie der sehr hochwertigen Landschaftsstruktur innerhalb des LSG „Kanstein – Thüster Berg“. Zusätzlich werden durch das Entfallen die im LSG gelegenen Grünlandverbundflächen geschont. Im Osten der Potenzialfläche sind ebenfalls wertvolle Landschaftsstrukturelemente in Form von Baumreihen und Hecken zu finden. Diese bilden zudem den Kern des Waldverbundes nach Süden. Um die Verbundfunktionen des Waldes und Grünlandes zu schonen und die Landschaftsbildelemente zu erhalten, entfallen diese Bereiche ebenfalls. Dadurch wird hier auch der Rotmilannachweis im Osten mit ausreichendem Abstand berücksichtigt. Es verbleiben zunächst 25,9 ha der Potenzialfläche in den strukturärmeren südwestlichen Ackerflächen.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Durch das Entfallen des Teils der Potenzialfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sowie von Bereichen mit wertvollen Landschaftsbildelementen und Strukturelementen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets wird eine Belastung des Landschaftsbilds begrenzt und die Inanspruchnahme des LSG vermieden. Die verbleibende Potenzialfläche liegt auf einer Höhe von ungefähr 200 m bis 250 m. Nach Osten und Westen wird sie von zum Teil über 300 m bis 330 m hohen Ausläufern des Thüster Bergs verdeckt, wodurch eine Fernwirkung auf die Landschaft weiter reduziert wird.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier ist v. a. die Reduktion der Fläche im und um das LSG zu nennen. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 58,5 ha der Potenzialfläche entfallen 32,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere des Schwarzstorchs sowie des Landschaftsschutzgebiets. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 25,9 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

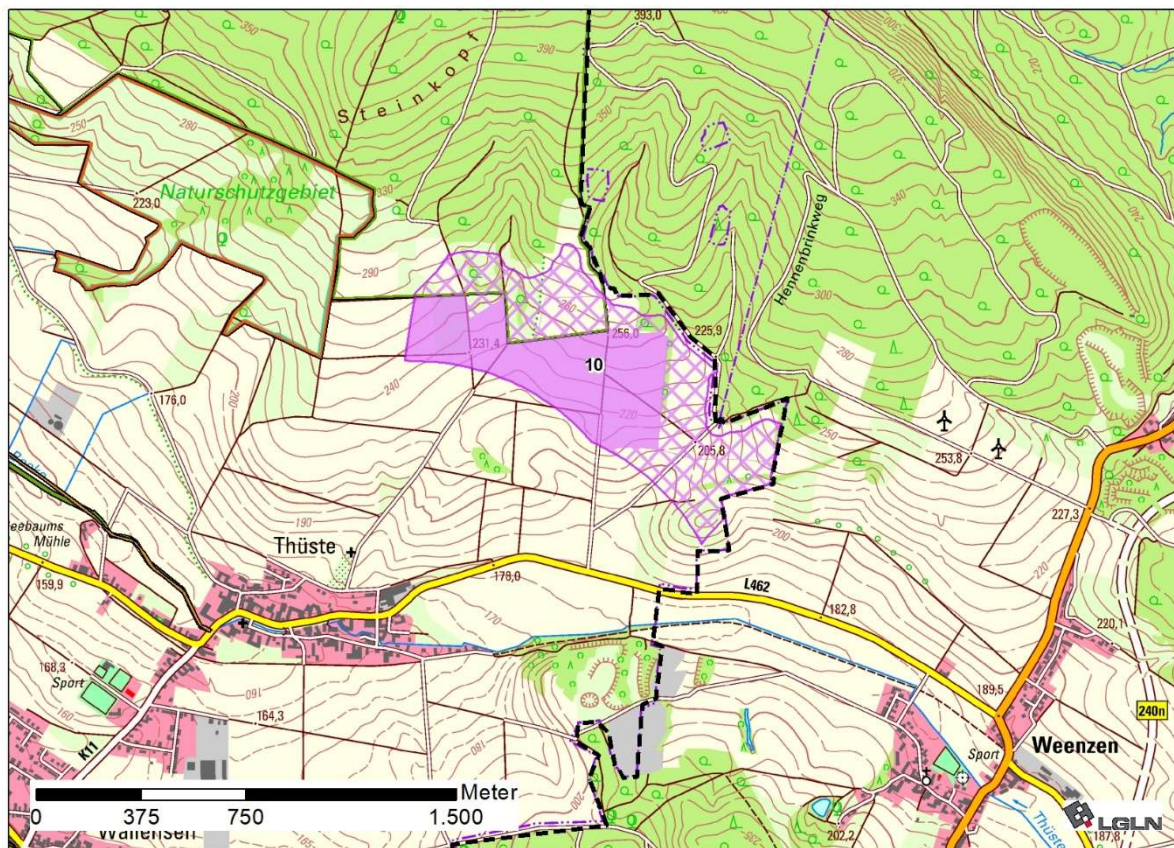


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht unmittelbar innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Es grenzt jedoch direkt an das LSG „Kanstein – Thüster Berg“ (LSG HM 00020) und liegt 300 m östlich des Naturschutzgebiets „Südhang des Thüster Bergs“ (NSG HA 00140).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich mehrere aktuelle Nachweise des Uhus innerhalb eines östlich gelegenen Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung. Diese Brutstandorte sind langjährig tradiert. Zu den Nachweisen des Uhus werden jeweils, nach Anpassungen des Gebiets, mindestens 1.400 m Abstand eingehalten. Es ist aber davon auszugehen, dass das verbliebene Vorranggebiet im Aktionsraum / Nahrungshabitat des Uhus liegt, insbesondere mit Funktionsbeziehungen zu den westlich der Potenzialfläche gelagerten Habitaten nahe Salzhemmendorf. Im Süden liegt ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs und direkt gegenüber am Nordhang des Thüster Berges ein großflächiger Schwarzstorchlebensraum (NLWKN 2020). Von Funktionsbezügen zwischen den Habitaten über die Potenzialfläche hinweg, ggf. Thermikflügen, ist auszugehen. Für den Südhang des Thüster Berges muss auch eine Bedeutung als Rotmilanlebensraum aufgrund Brutzeitfeststellungen und älterer Nachweise ausgegangen werden.

Anhang IV-Arten und Anhang II-Arten:

Ca. 1,5 km nördlich und 2 km westlich liegt das FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“, in dem das Große Mausohr und die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen und Teil der Erhaltungsziele sind. Hinzu kommt die Rauhaufledermaus, die in den 1,3 km westlich gelegenen Wäldern mit Fledermauskästen gefördert wird. Funktionsbeziehungen zu den entlang der Thüster Beeke und im Steinbruch bei Marienhagen vorhandenen Lebensräumen können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Nutzung der Hecken und Knicks im Bereich der Vorrangfläche als Aktivitätsraum für die nachgewiesene Breitflügelfledermaus, das Große Langohr, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und den Großen Abendsegler.

Über den Thüster Berg verläuft eine länderübergreifende Waldbiotopverbundachse (Lapro 2021).

Die Daten stammen aus landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen (Uhu) bzw. aus konkreten Erfassungen vor Ort. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet direkt betroffen. Allerdings liegt das Vorranggebiet nahe von Gebieten, die ausdrücklich der Förderung und der Erhaltung streng geschützter Arten dienen. Ein Vorhandensein sensibler Gebiete auch bezogen auf das Vorranggebiet kann anhand der bekannten Artvorkommen und der umgebenden Gebiete nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Hinzu kommt zudem, dass auch funktionale Bezüge des westlich gelegenen FFH-Gebiets DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“ in die umgebenden Wälder und den Steinbruch Marienhagen betroffen sein können.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet, welches vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte und der Schonung von Vorranggebieten Wald noch als geeignet für die Festlegung als Vorranggebiet beurteilt wurde, da Nahbereichsabstände eingehalten und die Abstände zu für den Artenschutz wertvollen Bereichen erhöht werden konnten.

Aufgrund der Artnachweise im Umfeld und der Bedeutung für europäische Vogelarten und Anhang II- (Großes Mausohr) sowie Anhang IV-Arten (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Langohr) um das Vorranggebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um ein sensibles Gebiet nach § 28 ROG handelt. Unter der gebotenen Einbeziehung des Umweltvorsorgegedankens ist das Gebiet daher als Beschleunigungsgebiet **nicht** geeignet, es entspricht nicht den Anforderungen nach § 28 ROG. .

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Die Definition entsprechender Regeln nach § 28 (4) ROG entfällt, da die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nicht gegeben sind. Die Erleichterungen gemäß § 6b WindBG auf Zulassungsebene entfallen dadurch.

D. h. vorliegend sind u. a. die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG beachtlich. Im weiteren Genehmigungsverfahren von WEA ist im besonderen Maße auf artenschutzrechtliche und FFH-rechtliche Belange einzugehen und zu achten.

Es sind daher die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet/FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“ konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung /- Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Uhu sind hier aufgrund zu erwartender funktionaler Bezüge auch der Schwarzstorch und das Große Mausohr sowie weitere windkraftsensible Fledermausarten zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Potenzialfläche 11 „Sollberg“

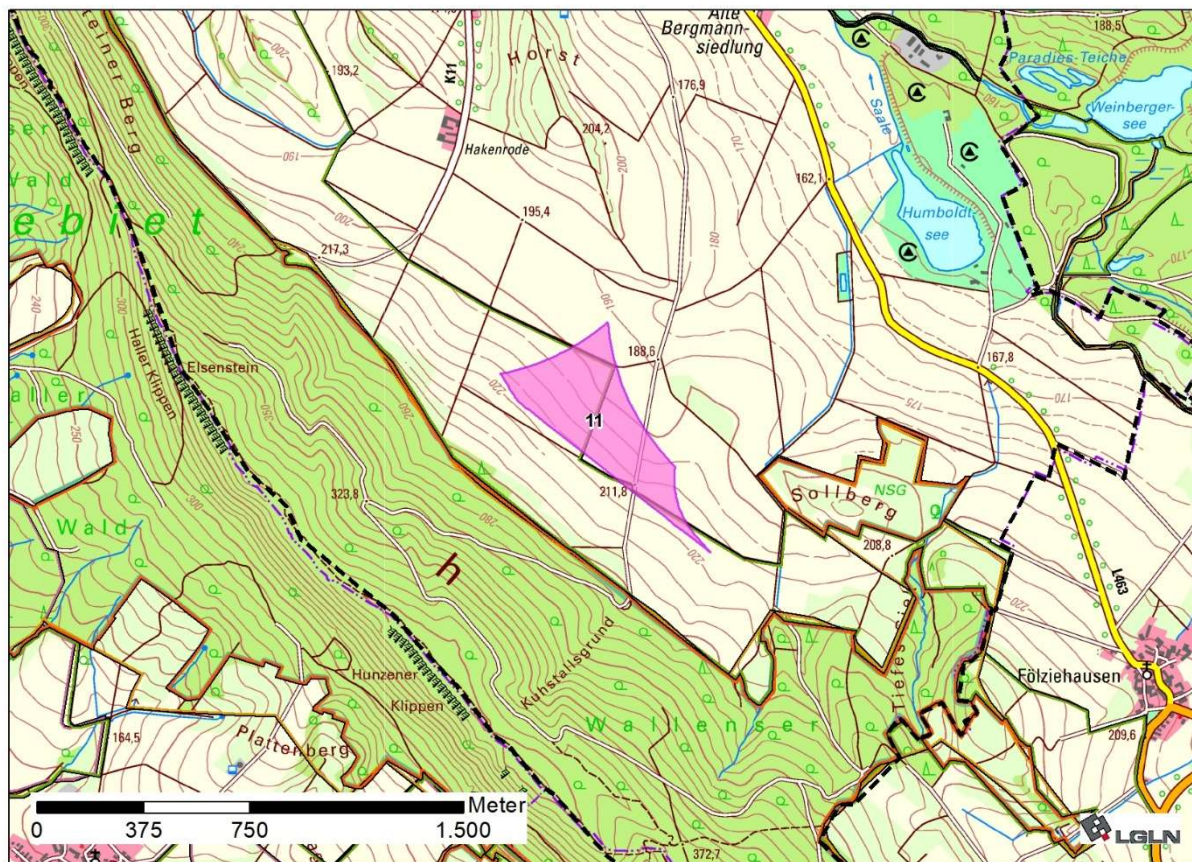


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises im Flecken Salzhemmendorf am Osthang des Ith. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	17,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt, bis auf ein Gehölz im Nordwesten, innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der L 463 aus über ausgebaute Wirtschaftswege erreichbar.

13. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Keine Betroffenheit.

Erholung

Es verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Nähe der Potenzialfläche. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten. Ungefähr einen Kilometer östlich der Potenzialfläche liegt der Humboldtsee mit dem „Camping- & Ferienpark Humboldtsee“ als bedeutsame Tourismus- / Freizeitanlage. Der Ith selber ist ebenfalls für den Tourismus bedeutsam (Klettern, Wandern / „Ith-Hils Weg“)

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut
Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km Radius. Da westlich (Börky, Neersen), dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
<u>Natur- und Artenschutz</u> Das FFH-Gebiet „Ith“ (DE 3832-301/ Nr. 114) umschließt die Potenzialfläche im Westen, Süden und Osten. Der Ith ist als „eines der größten Kalkbuchenwald-, Schluchtwald- und Kalkfels-Gebiete im Naturraum Weser- und Leinebergland und in Niedersachsen überhaupt“ geschützt. Als Anhang II-Arten sind im Standarddatenbogen unter anderem die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) und das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) genannt. Das FFH-Gebiet wird westlich und südlich der Potenzialfläche durch das Naturschutzgebiet „Ith“ (NSG HA 00214) und östlich durch das Naturschutzgebiet „Sollberg“ (NSG HA 00169) national gesichert. Der Abstand zwischen der Potenzialfläche und den genannten Schutzgebieten beträgt ca. 300 m. Südlich der Potenzialfläche sind ein Rotmilanhorst (<i>Milvus milvus</i>) und zwei Brutstandorte des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) bekannt (Brutnachweis 2024/25 und Hinweis auf weiteres Revier). Ein weiterer Brutstandort des Uhus (2024) liegt nördlich. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird für den Rotmilan nicht eingehalten. Das Gebiet liegt im Aktionsraum beider Arten (Nahrungsflüge Rotmilan südöstlich). Gemäß BatMap (2026) ist von Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermaus, 2016 – 2024) auszugehen. <u>Wald</u> Keine Betroffenheit. <u>Landschaftsbild</u> Der Westen der Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Randbereiche des Ith“ (LSG HM 00030). Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb von „Ackerlandschaften in Sattel- und Höhenlagen“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Innerhalb der Potenzialfläche gibt es Höhenunterschiede von bis zu 30 m.
Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt im Norden auf Pseudogley-Parabraunerde und im Süden auf Pararendzinen. Besondere Funktionen von Boden und Wasser sind nicht betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheiten/Relevanz.
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Keine Betroffenheit.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
14. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Süden der Potenzialfläche entfallen 2,4 ha aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Obwohl die Potenzialfläche selbst nicht auf Flächen mit einer besonderen Funktion für den Naturschutz oder Biotopverbund liegt, ist sie auf drei Seiten von Schutzgebieten mit entsprechenden Funktionen umgeben. Sie liegt wie ein Keil und sehr dicht zwischen diesen geschützten Flächen. Hinzu kommt die Lage direkt westlich des touristisch bedeutsamen Humboldtsees in nur ca. 1,1 km Entfernung, der hierdurch ebenfalls nachteilig berührt wird. Die verbleibenden 14,9 ha würden für einen relativ geringen Beitrag zur Erzeugung erneuerbaren Energien (es können knapp 2 Windenergieanlagen errichtet werden) diesen bisher störungsarmen Bereich des Ith und Sollbergs im Umfeld schutzwürdiger Gebiete und Strukturen stark beeinträchtigen. Im Kontext mit dem Gebiet am Thüster Berg (Potenzialfläche 10 Thüster Berg Süd, siehe dort) soll hier eine weitere Inanspruchnahme vermieden werden.

Aufgrund des allgemein hohen Werts der umliegenden Bereiche für Naturschutz und Erholung / Tourismus entfallen die verbleibenden 14,9 ha vollständig.

15. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

16. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht erforderlich.

17. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

18. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Das Entfallen begründet sich überwiegend aus den umliegenden Schutzgebieten und der touristischen Relevanz.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

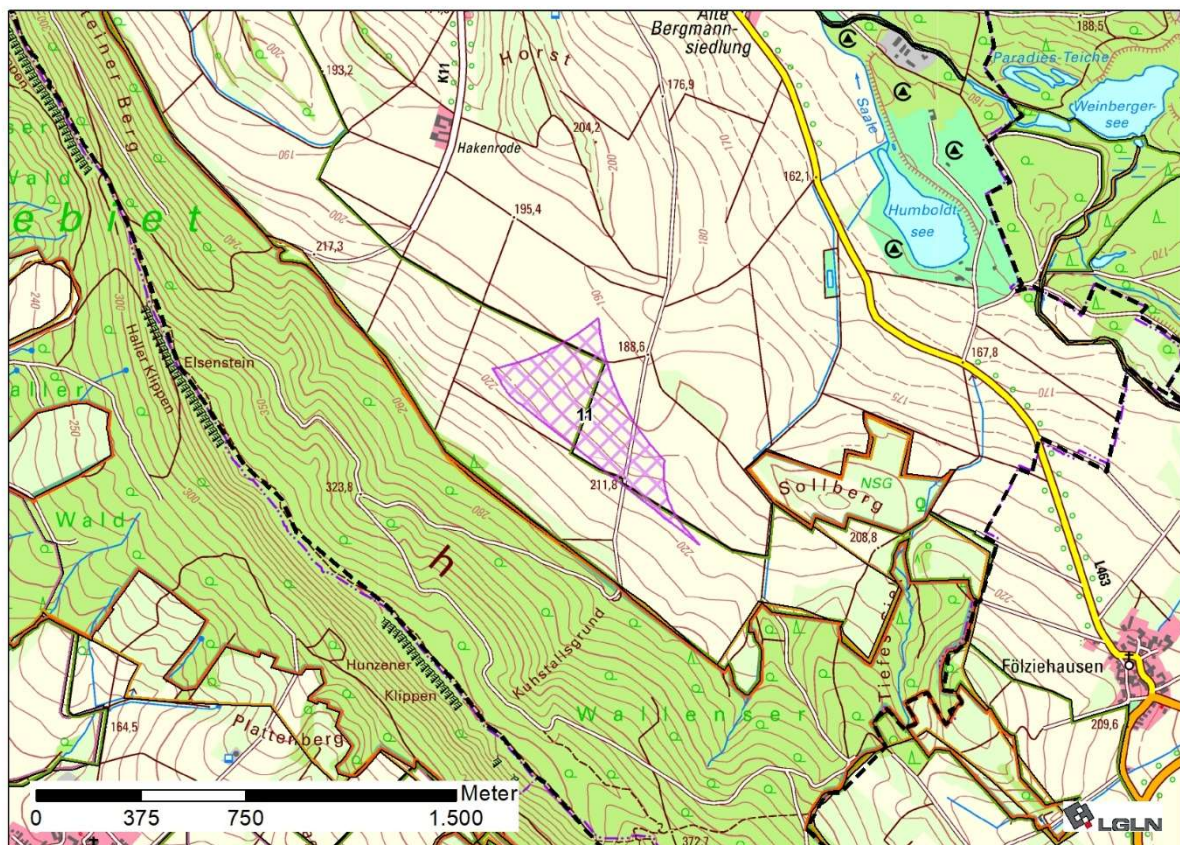


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises in der Gemeinde Emmerthal, an der Grenze zur Stadt Hameln zwischen Hastenbeck und Hagenohsen. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	20,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt auf „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der K 13 (Emmerthal) und K 49 (Hameln) aus zu erreichen. 375 m westlich verlaufen drei Freileitungen.

Wohnnutzung und Erholung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegt mit einem Abstand von ca. 1000 m Hastenbeck. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Tündern liegt westlich nicht in Hauptwindrichtung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Tündern und ebenfalls Hastenbeck.

Erholung Der „Weser Leine Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg entlang der K 13 von Hagenohsen nach Völkerhausen.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Die Potenzialfläche wird im Westen durch die K 49 begrenzt. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild <u>Natur- und Artenschutz</u> Die nächstgelegenen Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) liegen ca. 1,2 km südlich der Potenzialfläche, in und um einen Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung des NWLKN (3922.1/1) mit einem Brutvorkommen des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>, 2021/2022) und Uhus (<i>Bubo bubo</i>, 2020 - 2025). Für Fledermäuse liegen im Umfeld Nachweise der schlaggefährdeten Zwerg- und Breitflügelfledermaus (2017 - 2020) sowie der Großen Bartfledermaus <u>vor</u>. <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises ist der durch die Potenzialfläche verlaufende Hellbach Teil des lokal bedeutsamen Auenverbunds. Eine ebenfalls lokal bedeutsame Verbundfläche des Waldverbunds liegt im Westen der Potenzialfläche. <u>Wald</u> Keine Betroffenheit. <u>Landschaftsbild</u> Die Potenzialfläche liegt gemäß LRP in einem Bereich der „Weserniederung“ mit einer sehr geringen Bedeutung für das Landschaftsbild.
Boden / Wasser Die Potenzialfläche liegt auf Pseudogley und Pseudogley-Braunerden. Es sind keine besonderen Funktionen des Bodens betroffen. Die Potenzialfläche umschließt zum Teil die Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebiets „Hameln Süd“ und den zugehörigen Brunnen. Die Potenzialfläche liegt innerhalb der zugehörigen Schutzzone III A. Der Hellbach ist ein Nebengewässer des Hastebaches als WRRL-Fließgewässerkörper.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft Baudenkmale sind nicht vorhanden. Im Norden und Osten der Potenzialfläche sind mehrere Fundstreuungen (archäologische Funde) bekannt.
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit Sind nicht bekannt.
Sonstige Belange Sind nicht bekannt.
20. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1 Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche wird durch den Hellbach fast mittig geteilt. Sie liegt zudem in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk „Hameln-Süd“ – einem der nach Menge bedeutendsten Brunnen des Landkreises und essenziell für die Trinkwasserversorgung Hamelns. Es soll eine Belastung des Wasserschutzgebiets bzw. des Brunnens „Hameln Süd“ vermieden werden. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass mindestens zwei Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche errichtet werden können. Aufgrund einer fehlenden Bündelfunktion und der Lage am Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. in der Nähe des Brunnens „Hameln Süd“ entfällt die Potenzialfläche vollständig.

21. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

22. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch Entfallen nicht erforderlich.

23. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

24. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aus einer fehlenden Bündelungswirkung und dem Trinkwasserschutzgebiet „Hameln-Süd“.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

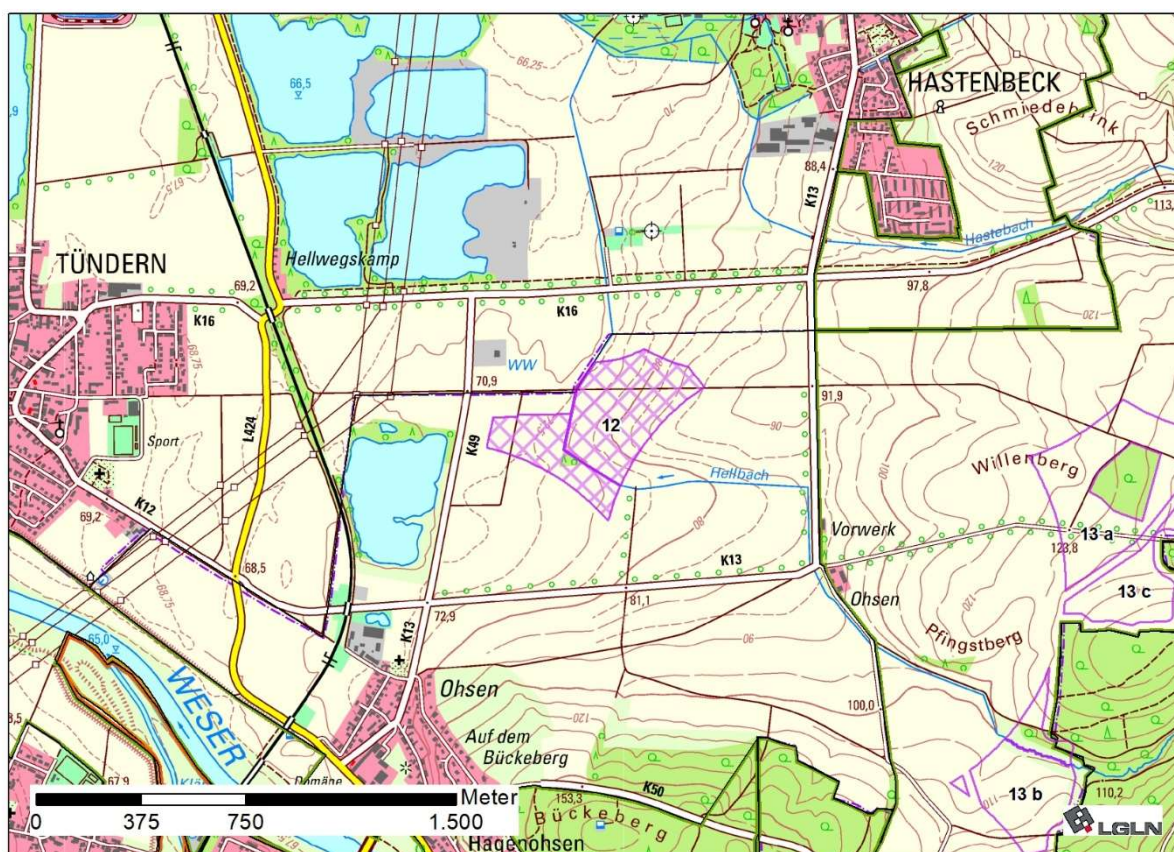


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 13 „Hellberg“

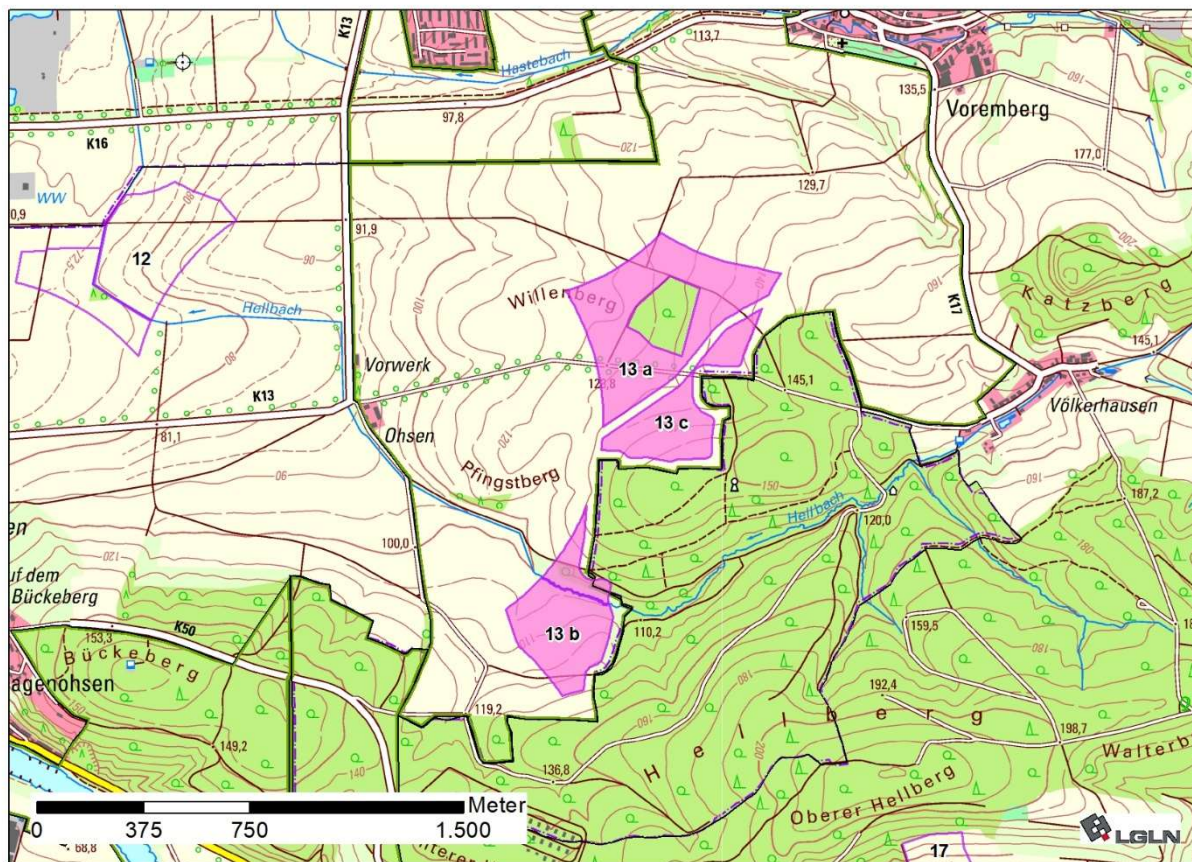


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises im Norden der Gemeinde Emmerthal. Sie grenzt an die Wälder des Hellbergs an und wird landwirtschaftlich genutzt. Ein Ausläufer des Waldes liegt in Teilfläche b. Die direkt südlich der Potenzialfläche gelegene Wälder sind eine Exklave der Stadt Hameln.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 19,6 ha b: 12,1 ha	c: 8,8 ha
Gesamtgröße	40,5 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die K 13 verläuft westlich und die K 17 östlich der Potenzialfläche. Sie ist über die Verbindungsstraße zwischen Ohsen und Völkerhausen und über Wirtschaftswege erreichbar. Die nächste Freileitung liegt ca. 1 km nördlich bei Voremborg.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung		

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) von Teilfläche a liegt Völkerhausen, ein Ortsteil der Gemeinde Emmerthal. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft im Westen das Vorwerk Ohsen und im Osten Völkerhausen.

Erholung

Der „Weser Leine Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg von Vorwerk Ohsen nach Völkerhausen durch die Teilflächen a und c. Der „Weserberglandweg“ verläuft als regional bedeutsamer Wanderweg südlich von Teilfläche b über den Hellberg. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschlachten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Antragstrasse des Rein-Main-Link begrenzt im Westen die Teilfläche b und trennt außerdem die Teilflächen a und c voneinander.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius. Da südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Östlich von Teilfläche c sind im Jahr 2025 im Rahmen einer Horst- / Großvogelkartierung ein Horst und Eierschalen gefunden worden. Die genaue Art des Besatzes konnte nicht bestimmt werden, südlich davon fand sich ein Habichthorst. In dem 300 m westlich von Teilfläche b gelegenen Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung des NWLKN (3922.1/1) ist ein Brutvorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*, 2021/2022) bekannt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es sich bei dem im Jahr 2025 festgestellten Horst um einen Rotmilanbrutplatz handelt. Zumindest liegt die Potenzialfläche im Aktionsraum des Rotmilans und auch des Uhus. Weiter westlich in Richtung Hagenohsen sind aus mehreren Jahren Brutnachweise des Uhus (2020 – 2025) bekannt. Südlich des potenziellen Rotmilanhorstes wurde ein Habichthorst nachgewiesen.

Aus dem Raum Hagenohsen im Westen liegt auch ein älterer Nachweis des Hirschkäfers vor. Von einem aktuellen Vorkommen kann im Raum aber weiterhin ausgegangen werden. Für Fledermäuse liegen im Umfeld Nachweise der schlaggefährdeten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus vor (2017 – 2020), ferner von der Großen Bartfledermaus.

Der Hellbach im Bereich der Teilfläche b unterliegt als „naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG (GB-HM 3922-009.03). Er fließt als Gewässer 3. Ordnung dem Hastebach zu. Der Hastebach ist ein WRRL-Gewässerkörper (Fließgewässer, DE_RW_DENI_10017).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbundes (ebenso gemäß LaPro 2021: Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch). Eine Waldverbindungsfläche lokaler Bedeutung verläuft von dem Waldstück in Teilfläche a zum Hellberg. Der durch Teilfläche b verlaufende Hellbach ist Teil des lokal bedeutsamen Auenverbunds.

Wald

Die Wälder des Hellbergs sind überwiegend nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Ein getrennt davon liegendes Waldstück ist ohne diesen Abstand aus Teilfläche a ausgenommen. Es ist in der Teilfläche b lediglich eine Arrondierungsfläche für Vorranggebiete Wald des RROP betroffen.

Die Wälder um die Potenzialteilflächen sind Vorranggebiet Wald des LROP und RROP.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Westlich des Scheckens“ (LSG HM 000001).

Die Fläche liegt gemäß LRP in einer „Ackerlandschaft in Hanglagen“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf flachen bis mittleren Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in im Osten von Teilflächen a und c zu finden.

Die Westspitze von Teilfläche a liegt in der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebiets „Hameln-Süd“. Der Rest der Potenzialfläche liegt in der Schutzzone III B.

Der Hellbach als Nebengewässer des Hastebaches (WRRL-Fließgewässerkörper, DE_RW_DENI_10017) wird berührt.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden.

Im Norden von Teilfläche a liegt die Absturzstelle eines Flugzeugs aus dem Zweiten Weltkrieg. Die Absturzstelle ist bei der Standortwahl von Windenergieanlagen lokal zu beachten.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder des Hellberg gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP. Die Waldfläche in Teilfläche a ist nicht Teil des Vorrangs.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Osten von Teilfläche c und ein schmaler Streifen von Teilfläche a entfallen aufgrund des Großvogelhorstes am Hellberg. Obwohl die Art nicht näher bestimmt werden konnte, sind langjährige Nachweise des Rotmilans im Bereich des Hellbergs bekannt. Es wird vorsorglich der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) eingehalten.

Der Norden von Teilfläche b entfällt aufgrund des Hellbachs und dem Ausläufer der Wälder des Hellbergs, um das geschützte Biotop inklusive der umliegenden Gehölze zu schonen.

Es verbleiben zunächst 30,9 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Die verbleibenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Westlich des Scheckens“ (LSG HM 000001). Das Gebiet wird im Norden durch das LSG „Schecken“ der Stadt Hameln (LSG HM-S 00011) fortgeführt. Es handelt sich um ein Schutzgebiet mit einer alten Verordnung aus den 1930er Jahren für das der Grundsatz des § 26 BNatSchG greift: Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 2 der Verordnung ist es verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Das LSG besteht dabei überwiegend aus ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Hervorzuheben sind als gliedernde Strukturen die Waldfläche nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Völkerhausen, die Birkenallee an der Straße, der Hellbach und eine durch Gehölze und Grünland geprägte, strukturreiche Erosionsrinne südlich Voremberg.

Gemäß § 26 (3) greifen die Verbote einer LSG-Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen und der dazu nötigen Nebenanlagen nicht. Es ist hierfür auch keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich. Insofern ist eine Errichtung von WEA im LSG grundsätzlich möglich. Dennoch erfolgt hier eine differenzierte Betrachtung, um einerseits den gesetzlich vorgegebenen vorrangigen Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Klimaschutzes zu beachten, andererseits die Inanspruchnahme von LSG-Flächen auf ein nötiges, aber entsprechend der Begründung zum BNatSchG angemessenes Maß mit demnach begrenzten Auswirkungen zu beschränken.

Vorliegend ist eine kleine LSG-Fläche betroffen, die jedoch den Verbund der Landschaftsschutzgebiete im Raum Hameln und nördlich Voremberg (Schecken) und dem LSG „Wesertal im Süden“ darstellt. Dem

Landschaftsbild ist hier gemäß LRP nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen, es handelt sich um strukturarme Ackergebiete als visueller Beeinträchtigung. Insofern liegt kein hochwertiger Landschaftsraum vor, der eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Auch das Zielkonzept des LRP zielt hier auf die Entwicklung ab (Durchgrünung, Aufwertung des Landschaftsbildes). Entscheidend ist hier gegenwärtig eher die Verbundwirkung innerhalb des Schutzgebietskonzeptes des Landkreises und der Stadt Hameln. Dies muss im Verhältnis zu den klimapolitischen Zielen und dem damit verbundenen hoch zu gewichtenden Belang der Erzeugung erneuerbarer Energie betrachtet werden. Zudem orientieren sich die verbleibenden Flächen an der Trasse des Rhein-Main-Links.

Die Festlegung eines Vorranggebiets zur Erreichung der Flächenbeitragswerte hier kann dabei Auswirkungen in sensibleren Bereichen begrenzen, insbesondere, weil durch den Verzicht auf andere pot. Vorranggebiete in LSG die Auswirkungen dann insgesamt stark begrenzt werden.

Ein Erfordernis der (reduzierten) Fläche ergibt sich dabei aus dem aktuellen Flächenbeitragswert bzw. dem regionalen Teilflächenziel des NWindG bis 31.12.2032. Durch eine begrenzte Fläche hier können andere, hochwertigere oder empfindlichere Bereiche im Landkreis auch in LSG geschont werden.

Insofern kann die Festlegung eines begrenzten Vorranggebiets unter besonderer Würdigung des besonders hoch zu gewichtenden Belanges der Erzeugung erneuerbarer Energien (überragendes öffentliches Interesse) als angemessen und verhältnismäßig erachtet werden. Weitere Reduktionen der Gebietsfläche aufgrund des Landschaftsschutzes sind nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier sind insbesondere der Hellbach, das Rotmilanvorkommen und Waldrandflächen am Hellbach zu nennen.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 40,5 ha der Potenzialfläche entfallen 9,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund eines Großvogelhorstes und des Hellbachs und angrenzenden Gehölzen als wertvolle Biotopstrukturen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 30,9 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

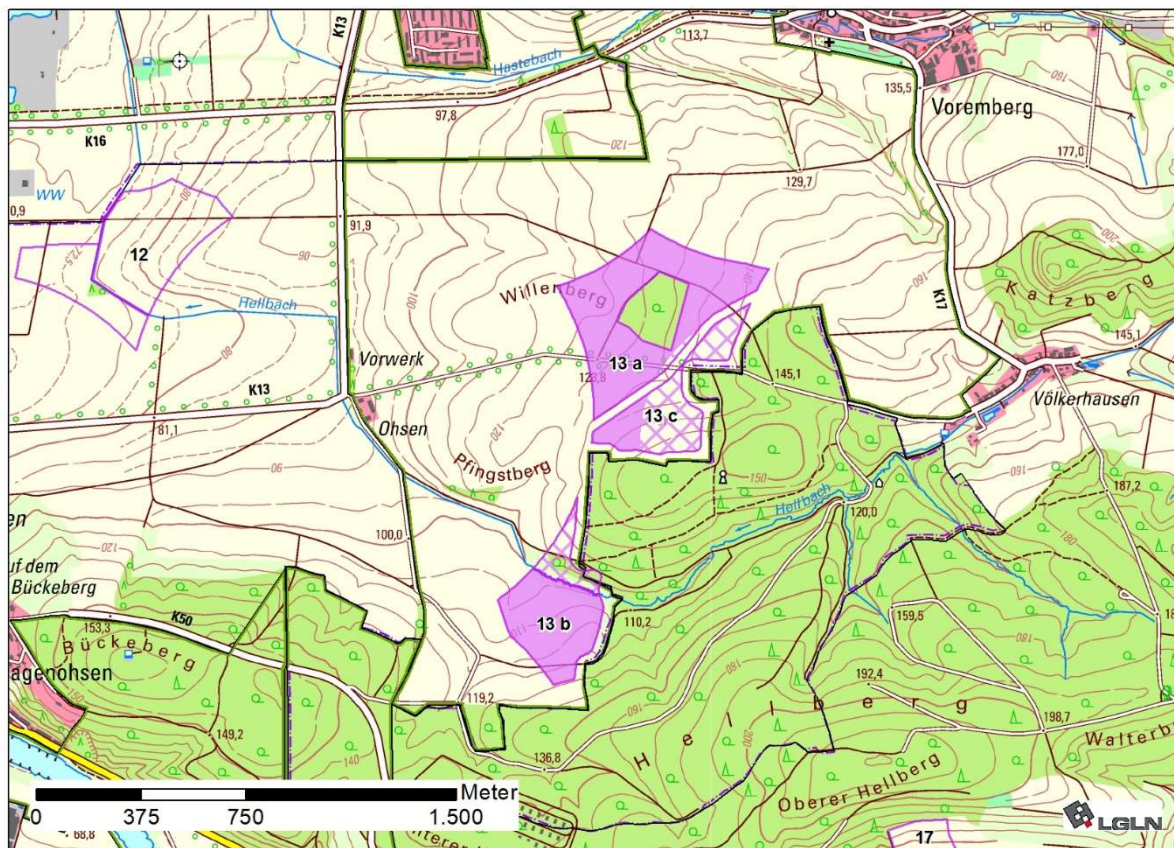


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 2,7 km südwestlich (DE 3922-301 „Emmer“). Allerdings befindet sich das Gebiet in einem Landschaftsschutzgebiet. Zu beachten ist der Heilbach als Nebengewässer des Hastebachs (WRRL-Fließgewässerkörper).

Vorkommen von Arten innerhalb diese Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan und Uhu vor, das Gebiet liegt im Aktionsraum der beiden Arten. Nahbereichsabstände nach BNatSchG, Anlage 1, oder Störzonen (Schwarzstorch) werden jedoch nicht unterschritten. Ferner ist der Habicht nachgewiesen. Im Offenland sind v. a. Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es liegen im Umfeld Nachweise für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), Abendsegler sind zu erwarten. Als Anhang II-Art ist der Nachweis des Hirschkäfers im Umfeld beachtlich. Für weitere Anhang IV-Arten liegen keine Erkenntnisse vor, für die angrenzenden Wälder kann das Auftreten von Wildkatze und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Fließgewässer in den

Waldbereichen gilt dies auch für Amphibien, hier allerdings für keine Anhang IV-Art, sondern den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) als Art nationaler Verantwortlichkeit (BfN 2009; keine Anhang IV-Art). Die Daten von Uhu und Rotmilan stammen aus aktuellen Kartierungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Für die übrigen Arten liegen ältere Daten vor, das Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Landschaftsstrukturen aber weiterhin anzunehmen. Es sind jedoch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen, diese liegen außerhalb, das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Neufestlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Umfeld der Trasse des Rhein-Main-Links.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind Brutvögel des Offenlandes, windkraftsensible Großvögel (Uhu, Rotmilan) und windkraftsensible Fledermäuse sowie der Hirschkäfer zu beachten.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)
- Boden- / Gewässerschutz

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

- Boden- / Gewässerschutz

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Potenzialfläche 14 „Bisperode“

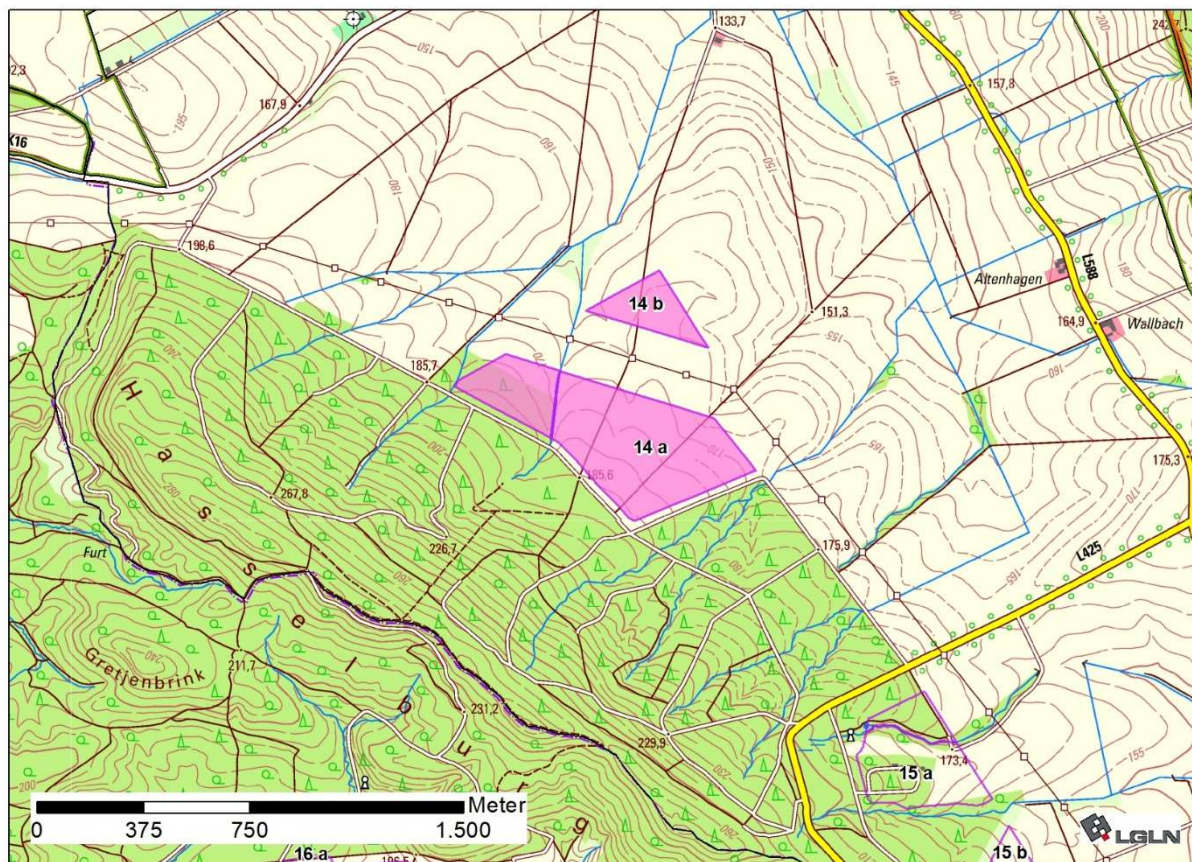


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises im Flecken Coppenbrügge. Sie grenzt im Süden an die Wälder der Hasselburg und wird bis auf den bewaldeten Westen von Teilfläche a landwirtschaftlich genutzt. Eine 110 kV-Freileitung trennt die Teilflächen voneinander.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 27,3 ha b: 4,8 ha
Gesamtgröße	32,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Der Westen von Teilfläche a liegt innerhalb von „Flächen für die Forstwirtschaft, die übrige Potenzialfläche in „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Von der südlich verlaufenden L 425 aus verläuft ein Wirtschaftsweg entlang des Waldrandes zur Potenzialfläche. Eine Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine Lärmbelastung ist folglich nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Innerhalb dieses Prüfbereichs liegen ebenfalls keine Ortschaften.

Erholung

Der „Ith Schleife Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg von Bisperode aus durch beide Teilflächen an den Waldrand und weiter in Richtung L 425. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Eine 110 kV-Freileitung verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Im Norden liegt der Flugplatz (Segelfluggelände) Bisperode. Dieser wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bereits beachtet.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Teilfläche a wird von einem Fließgewässer (3. Ordnung) als Zufluss zur Remte gequert. Diese ist teilweise gesetzlich geschütztes Biotop (GB-HM 3922-044.05 und GB-HM 3922-044.04 am westlichen Rand, naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat). Ein weiteres geschütztes Biotop findet sich am Westrand außerhalb der Teilfläche b (GB-HM 3922-043). Die Remte ist ein WRRL-Gewässerkörper (Fließgewässer, DE_RW_DENI_10018).

Ein Brutstandort des Uhus (*Bubo bubo*, 2022) liegt ca. 300 m südlich von Teilfläche a. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Das Vorkommen wurde bereits 2016 im Zuge von Erfassungen zum Flächennutzungsplan dokumentiert. Für die Ithmulde am Osthang der Hasselburg wurde seinerzeit auch eine erhöhte Rotmilanflugaktivität festgestellt sowie ein Schlafplatz ca. 600 m südöstlich. Ein weiterer Nachweis des Uhus (Brutverdacht) befindet sich ca. 1 km südlich.

Als Fledermausvorkommen sind im Umfeld die schlaggefährdete Zwerg- und Breitflügelfledermaus nachgewiesen (2017, 2018). Außerdem sind Vorkommen der Großen Bartfledermaus bekannt. Mit weiteren Arten ist zu rechnen (z. B. Großer Abendsegler). Da sich die Landschaftsstrukturen seither nicht wesentlich verändert haben, ist von Vorkommen der Arten weiterhin auszugehen.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind die südlich gelegenen Wälder Teil des Waldverbunds. Der durch Teilfläche a verlaufende Bach bzw. Graben ist Teil des lokal bedeutsamen Auenverbunds. Innerhalb der Waldflächen verläuft eine länderübergreifende Biotopverbundachse für Waldlebensräume und eine länderübergreifende Achse für Großsäuger / Wildkatze (Lapro 2021). Das geschützte Biotop (GB-HM 3922-043) am Westrand außerhalb der Teilfläche b ist Kernfläche des Offenlandverbunds (feucht).

Wald

Mit Ausnahme des Baumbestands in Teilfläche a handelt es sich bei den Wäldern um alte Waldstandorte gemäß Waldfunktionenkarte. Diese alten Waldstandorte sind nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Die umliegenden Wälder gelten gemäß RROP als Teil des Waldverbunds.

Landschaftsbild

Die Fläche liegt gemäß LRP überwiegend in „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Baumbestände im Westen von Teilfläche a sind „Laub- und Mischwaldgebiete“ mit einem hohen Wert für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in im Osten von Teilflächen a zu finden.

Es werden zwei Fließgewässerabschnitte (Gewässer 3. Ordnung) als Nebengewässer der Remte (WRRL-Fließgewässerkörper, DE_RW_DENI_10018) berührt.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder außerhalb von Teilfläche a gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Süden von Teilfläche a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands des Uhus. Es verbleiben zunächst 20,5 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt (Nahbereich Uhu, auch gesetzlich geschütztes Biotop) und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 32,1 ha der Potenzialfläche entfallen 11,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Uhu. Hier befindet sich zudem auch ein gesetzlich geschütztes Biotop. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

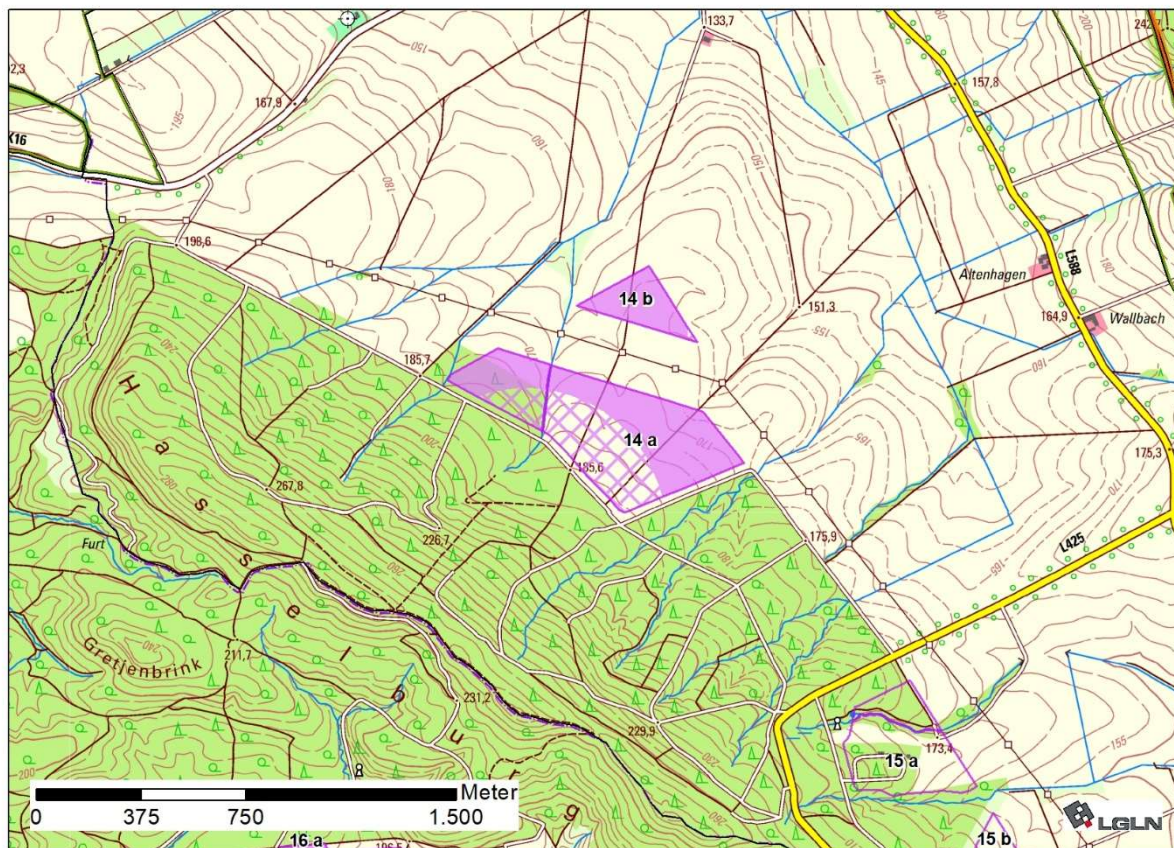


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 1,8 km östlich (DE3823-301 „Ith“). Teilflächen im Westen erfüllen die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (L 24 des Landschaftsrahmenplans). Zu beachten sind die Nebengewässer der Remte (WRRL Fließgewässerkörper).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Uhu und Rotmilan vor. Das Gebiet liegt im Aktionsraum beider Arten. Nahbereichsabstände nach BNatSchG, Anlage 1, werden nicht unterschritten. Im Offenland sind Feldlerche und ggf. Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es liegen ältere Nachweise (2017/2018) für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwerg-, Breitflügelfledermaus). Vom Vorkommen dieser und weiterer Arten ist auch aktuell auszugehen. Für weitere Anhang IV-Arten liegen keine Erkenntnisse vor. Für die angrenzenden Wälder kann das Auftreten von Wildkatze und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Fließgewässer in den Waldbereichen gilt dies auch für

Amphibien wie den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) als Art nationaler Verantwortlichkeit (BfN 2009).

Daten von Uhu und Rotmilan stammen aus aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Daten von Fledermäusen stammen aus älteren Erfassungen im Umfeld. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen, diese liegen außerhalb. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neues, begrenztes Vorranggebiet Windenergienutzung.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensiblen Großvögel (v. a. Uhu, Rotmilan) und Fledermäuse zu beachten.

Randlich können Amphibien und v.a. Wildkatze relevant sein.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)
- Boden- / Gewässerschutz

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

- Boden- / Gewässerschutz

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Potenzialfläche 15 „Tappenberg“ (Rebenstein)

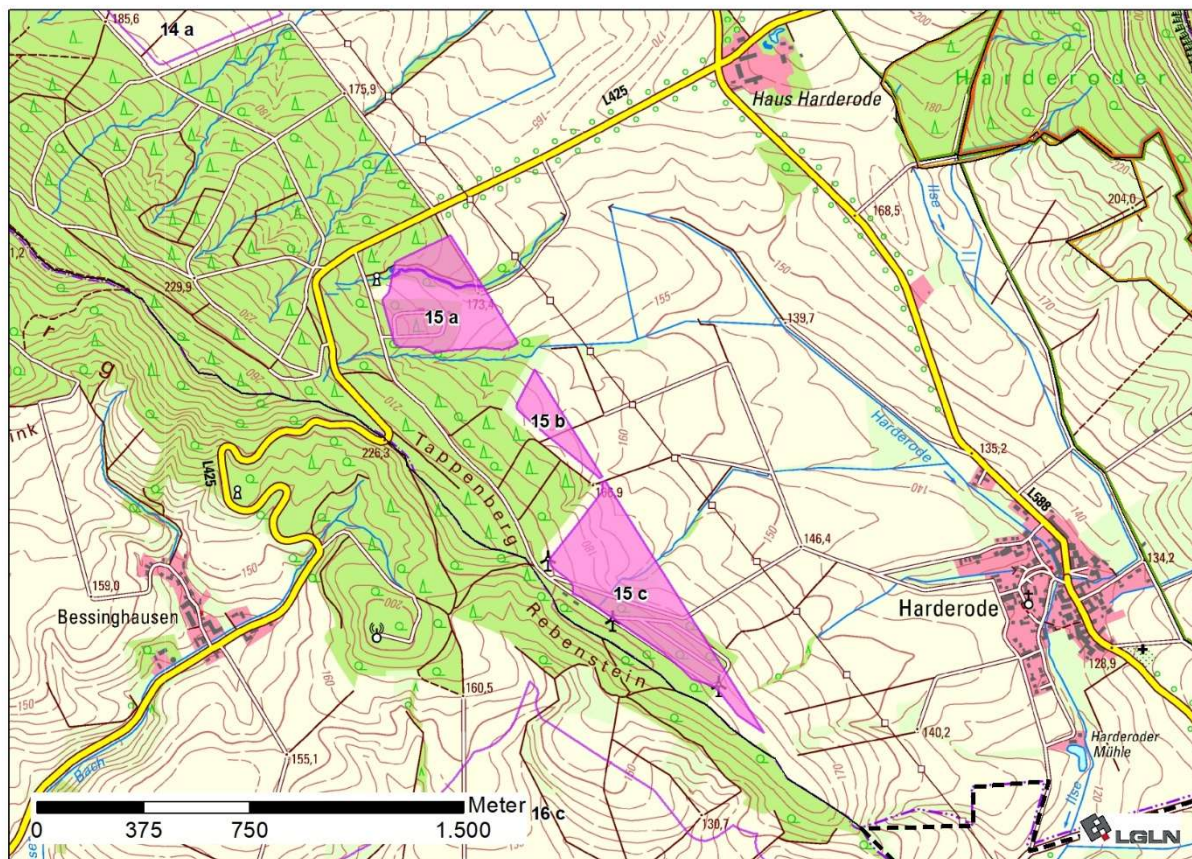


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises im Flecken Coppenbrügge. Sie grenzt im Westen an die Wälder des Tappenberg und Rebenstein. Es stehen drei Windenergieanlagen im Westen von Teilfläche c. Östlich der Potenzialfläche verläuft eine 110 kV-Freileitung.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 12,3 ha b: 3,2 ha	c: 17,2 ha
Gesamtgröße	32,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Teilfläche a liegt zum Teil innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“ und zum Teil innerhalb von „Flächen für die Forstwirtschaft.“ Teilfläche b liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. Teilfläche c liegt ebenfalls innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für die Forstwirtschaft“. Die Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der Teilfläche c gemäß der 42. Änderung des Flächennutzungsplans nicht in einer Sonderbaufläche Windkraftenergie. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der nördlich gelegenen L 425 und von der östlich gelegenen L 588 bzw. aus Harderode über Wirtschaftswege erreichbar. In Teilfläche c stehen drei an das Stromnetz angebundene Bestandsanlagen. Es handelt sich um eine ehemalige militärische Liegenschaft.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegt Harderode. Eine erhöhte Lärmbelastung ist trotz der Bestandsanlagen nicht auszuschließen, da diese im Westen der Potenzialfläche liegen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Harderode. Das westlich gelegene Bessinghausen ist durch den Tappenberg verschattet. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Erholung

Der „Ith Schleife Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg von Harderode aus durch Teilfläche c. Er verlässt die Potenzialfläche direkt an der nördlichsten Bestandsanlage und verläuft entlang von Teilfläche a nach Norden. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Eine 110 kV-Freileitung verläuft östlich der Potenzialfläche. Teilfläche a wird im Norden durch die L 425 begrenzt. In Teilfläche c gibt es drei ältere Bestandsanlagen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Der südwestlich von Teilfläche angrenzende Rebenstein ist ein Gebiet, das die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (pot. NSG N 55, geschütztes Biotop GB-HM 3923-003).

Das Fließgewässer Harderode fließt als „naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ und als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (GB-HM 3923-346) durch Teilfläche a. Die Waldbestände um die Teilfläche sowie direkt entlang der Harderode sind alte Waldstandorte. Zwischen Teilfläche a und b liegt ein weiteres Fließgewässer als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-HM 3923-347).

Westlich der Teilflächen a und c ist jeweils ein Brutstandort des Uhus (*Bubo bubo*, Brutverdacht 2022 und 2024) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wird bei Teilfläche a nicht eingehalten. Es gibt hier zudem Nachweise des Rotmilans (Brutverdacht, 2020, 2022), jedoch außerhalb des Nahbereichs. Aus Erfassungen zum Flächennutzungsplan (2016) lässt sich der Brutverdacht am Tappenberg bestätigen. Südlich bzw. um den Rebenstein und den Tappenberg sind erhöhte Flugaktivitäten des Rotmilans nachgewiesen. Am Rebenstein liegen zwei Brutnachweise des Mäusebusards vor. Generell ist auch der funktionale Bezug zur Ithmulde und zum Ith (Schlafplätze Rotmilan, Brutnachweise Rotmilan, Uhu) zu beachten.

Entlang der L 425 und um Bessinghausen / Harderode sind Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, 2017 - 2020) bekannt. Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Weitere Arten sind aufgrund der Raumstruktur (struktureicher Wälder, artenreicher / struktureicher Grünlander, Fließgewässer) zu erwarten.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises sind die umliegenden Wälder Teil des Waldverbunds. Die durch Teilfläche a verlaufende Harderode und ein weiterer zwischen den Teilflächen a und b verlaufender Bach sind Teil des lokal bedeutsamen Auenverbunds. Die Harderode mit ihrer Ufervegetation bildet den Kern einer Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung in Richtung Ith.

Wald

Es handelt sich bei den östlich der Potenzialfläche gelegenen Wäldern um alte Waldstandorte gemäß Waldfunktionenkarte bzw. Vorranggebiete Wald. Diese alten Waldstandorte sind nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Dies gilt nicht für die Baumbestände entlang der Harderode (s.o.).

Die Wälder entlang der L 425 sind in einem Abstand von 200 m zur Straße pauschal als Lärmschutzwälder ausgewiesen.

Die umliegenden Wälder gelten gemäß RROP und LaPro 2021 als Teil des Waldverbundes.

Landschaftsbild

Die Fläche liegt gemäß LRP überwiegend in „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Waldbestände im Norden von Teilfläche a sind „Laub- und Mischwaldgebiete“ mit einem hohen Wert für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Pseudogley-Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in allen Teilflächen zu finden. Besondere Funktionen des Schutzguts Wasser sind nicht betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit / Relevanz
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Wälder außerhalb von Teilfläche a und angrenzend an b und c gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Eine Kompensationsfläche (Heckenpflanzung) liegt in Teilfläche a. Sie ist Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans der Bestandsanlagen.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Teilfläche a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands des Uhus. Teilfläche b entfällt ebenfalls. Zwar liegt die Teilfläche knapp außerhalb des Nahbereichsabstandes, allerdings führt sie mit einer geringen Größe von 3,2 ha in Kombination mit ihrer Geometrie zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung. Außerdem gilt es hier einen Bereich mit erhöhter Flugaktivität durch den Rotmilan und funktionaler Bedeutung für Großvögel zu schonen. Durch das Entfallen werden neben den Brutvogelstandorten auch die nördlich gelegenen Biotopverbundachsen geschont. Es verbleiben zunächst 17,2 ha der Potenzialfläche (Teilfläche c).
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Hier ist insbesondere der erhöhte Abstand zu Brutstandorten des Uhus und die Schonung des Biotopverbunds sowie des Rotmilanlebensraums zu erwähnen. Bei Teilfläche c wird der vorhandene Bestand an WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 32,7 ha der Potenzialfläche entfallen 15,5 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange des Uhus und des Biotopverbunds. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 17,2 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

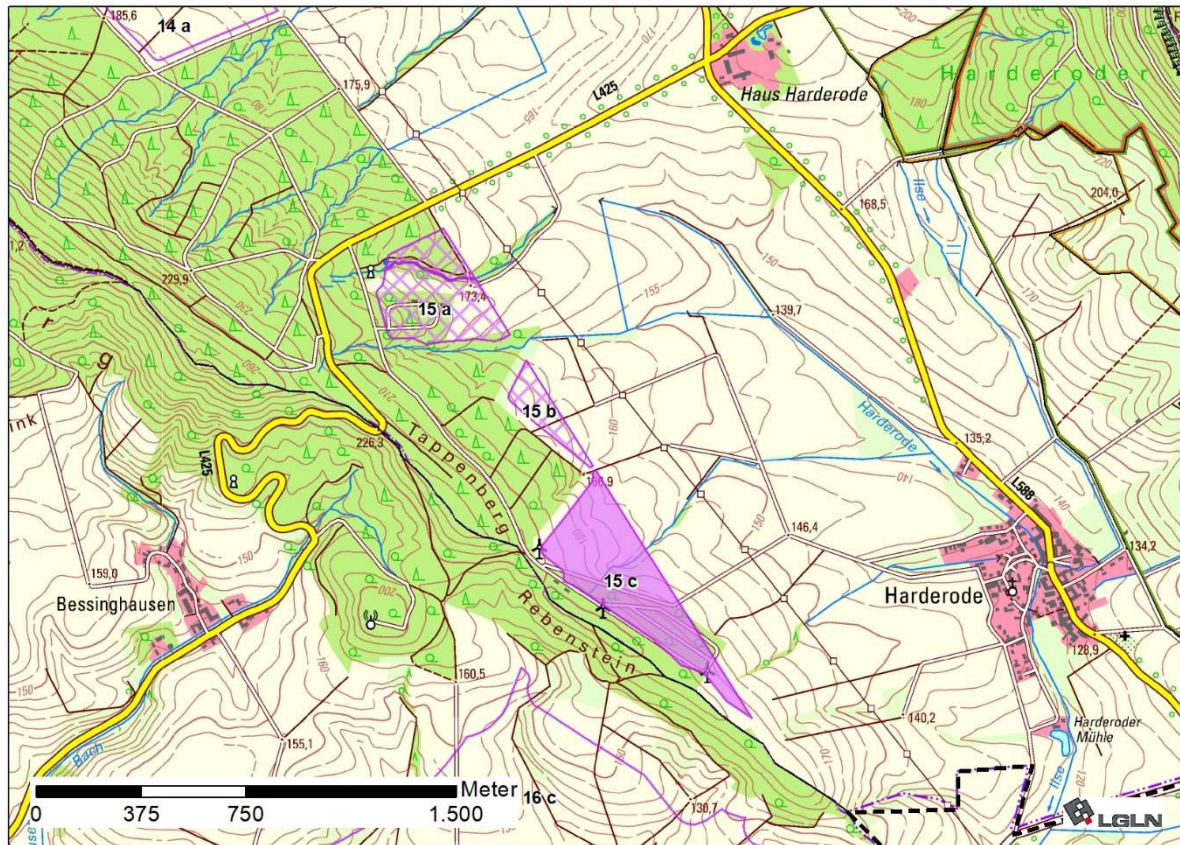


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG), 1,5 km östlich liegt ein FFH-Gebiet (DE3823-301 „Ith“).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan und Uhu vor, außerdem der Mäusebussard, das Gebiet liegt im Aktionsraum des Rotmilans und des Uhus. Nahbereichsabstände nach BNatSchG, Anlage 1, werden nicht unterschritten. Im Offenland ist mit dem Vorkommen der Feldlerche, ggf. auch des Rebhuhns, zu rechnen.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Nachweise (2017 - 2020) für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwergfledermaus), weitere Arten (v. a. Abendsegler, Breitflügelfledermaus) sind zu erwarten. Da ausgeprägte Heckenstrukturen am Waldrand im Gebiet liegen bzw. strukturreiche Wälder angrenzen, ist auch das Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen.

Die Daten stammen aus meist älteren, aber auch aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Vor dem Hintergrund des Bestandwindparks (und eines möglichen Repowerings) wird das Vorhandensein sensibler Gebiete anhand der bekannten Artvorkommen und

der Gebietscharakteristik ausgeschlossen. Darüber hinaus sind auch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen bekannt, die durch das Vorranggebiet über den Bestandswindpark hinaus betroffen sein können.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung eines vorhandenen Windparks.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. Brutvögel des Offen- / Halboffenlandes (Rohrweihe), windkraftsensible Großvögel (v. a. Rotmilan) und windkraftsensible Fledermäuse zu beachten.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch

ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge von Planungen zum Flächennutzungsplan erfolgten faunistische Untersuchungen. Es handelt sich um alte Bestandswindenergieanlagen zum Ende ihrer Laufzeit.

Potenzialfläche 16 „Bessinghausen / Esperde“ (Börry/Rhön)

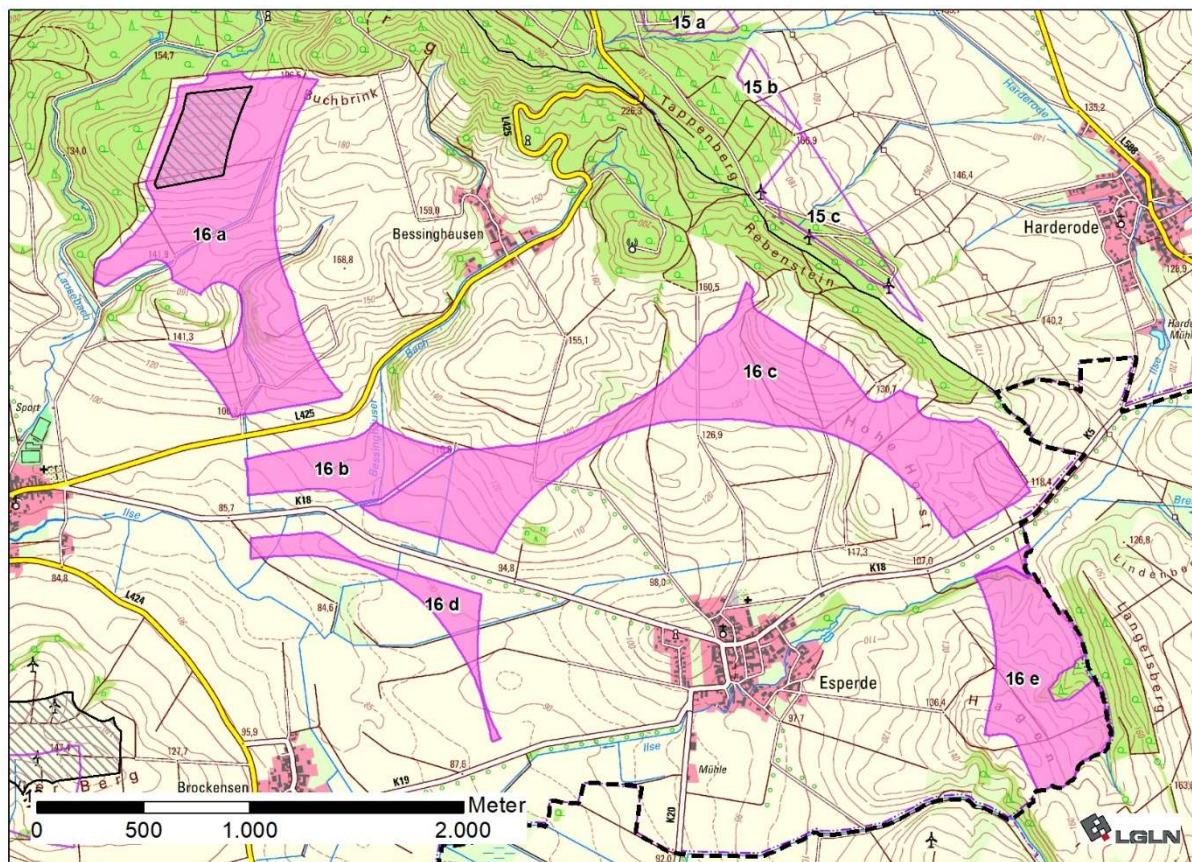


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises und umfasst Bessinghausen und Esperde in Bogenform. Sie grenzt im Süden direkt an den Landkreis Holzminden. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten wird die Potenzialfläche von Wäldern begrenzt. Die Potenzialfläche ist im Norden bereits Sonderbaufläche für Windenergie mit drei genehmigten Anlagen.	
Anzahl der Teilflächen		
Größe der Teilflächen	a: 85,7 ha b: 19,9 ha c: 99,8 ha	d: 13,5 ha e: 38,8 ha
Gesamtgröße	275,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche, die über die bestehende Sonderbaufläche hinausgeht, liegt beinahe vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. Die Ausnahme bilden einige Waldflächen entlang der Ilse. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die L 425 verläuft zwischen den Teilflächen a und b, die K 18 zwischen den Teilflächen b, c, d und e. Von dort verlaufen ausgebaute landwirtschaftliche Wege direkt in die Teilflächen. Darüber hinaus besteht Anbindung über den „Hohler Weg“, der Bessinghausen mit Esperde verbindet. Die nächste Freileitung liegt ca. 2,8 km südlich am Bestandswindpark Börry / Kleiner Berg.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung <u>Wohnnutzung</u> Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen Brockensen, Bessinghausen, Esperde und Harderode. Für Bessinghausen und Harderode besteht eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen am Rebenstein und für Brockensen durch den Bestandspark Börry am Kleinen Berg. Eine erhöhte Lärmbelastung für alle genannten Orte ist auch mit Bestandsanlagen nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft alle oben genannten Orte. Durch insgesamt drei umliegende Bestandwindparks und einen weiteren in Entstehung besteht für die Anwohner bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Neben dem bereits genannten Windpark bei Börry (6 WEA) und am Rebenstein / Tappenberg (3 WEA) sowie den genehmigten Anlagen Börry / Rhön (3 WEA) liegt 900 m südlich von Esperde der Windpark Heyen (13 WEA) im Landkreis Holzminden. Eine Überlastung des Raums durch die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es zu vermeiden. <u>Erholung</u> Die westlich von Teilfläche a verlaufende K 17 und die von Börry nach Harderode verlaufende K 18 sind als regional bedeutsame Radwanderwege ausgewiesen. Die K 17 ist ein Abschnitt des „Bauernland Weser Radwegs“ und die K 18 des „Ith Schleife Radwegs“. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten. 150 m südlich des westlichen Auslegers von Teilfläche a liegt das Schützenhaus und der Schießstand des „Sport-Club Börry von 1946 e.V.“.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Die L 425 und die K 18 verlaufen zwischen den Teilflächen. Teilfläche d wird im Süden durch die K 19 begrenzt. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da westlich (Grohnde), dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild <u>Natur- und Artenschutz</u> Die Ilse liegt als „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ als geschütztes Biotop im Norden von Teilfläche e (GB-HM 3923-001.02). Der Rebenstein ist ein Gebiet, welches die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (pot. NSG N 55, geschütztes Biotop GB-HM 3923-003). Der gesamte Raum östlich und nördlich Esperde im Esperder Bergland erfüllt die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet (pot. LSG L 25). Nördlich von Bessinghausen sind zwei Rotmilanhorste (<i>Milvus milvus</i>) und ein Brutstandort des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) bekannt. Ein weiterer Uhu ist östlich von Bessinghausen bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wird im Norden von Teilfläche a für den Rotmilan nicht eingehalten. Aus den Untersuchungen zum Windpark Heyen ist bekannt, dass am Langelsberg östlich Esperde ein weiterer Rotmilan seinen Horst hat, die Fläche liegt im Nahbereich. Zwischen Brockensen und Esperde ist ein Vorkommen der Rohrweihe bekannt (Büro für Freiraumplanung Czyppull 2023). Die Ilse und ihre Umgebung ist Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung für Schwarzstörche (Nahrungs- bzw. Jagdgebiete) des NLWKN. Der Norden und Osten von Teilfläche e liegt innerhalb dieses Lebensraums. Westlich von Bessinghausen entlang der L 425 und nördlich von Esperde sind Vorkommen der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) bekannt. Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Weitere Arten sind zu erwarten (u. a. Rauhaufledermaus, s. BatMap Abfrage 04/2026). An der Ilse ist der Biber aktuell (2025) nachgewiesen, vom Luchs gibt es eine Sichtung nordöstlich Bessinghausen (2024). <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des Lapro 2021 sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft nördlich von Teilfläche a. Teilfläche e liegt innerhalb einer Waldverbindungsfläche lokaler Bedeutung. Die Ilse ist ein Teil des regional bedeutsamen Auenverbunds. Innerhalb der Teilflächen a und vor allem c, dem Rebenstein

vorgelagert, sind Grünlandverbundstrukturen an Hanglagen und Talrinnen vorhanden, die Verbindungsflächen des Grünlandverbunds und der Verzahnung des Umlands mit den Waldflächen am Rebenstein darstellen.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Die umliegenden Wälder gelten gemäß RROP als Teil des Waldverbunds. Die östlich von Teilfläche c gelegenen „Eichenwälder trockenwarmer Kalkstandorte“ am Rebenstein sind großflächig ein geschütztes Biotop (GB-HM 3923-003).

Landschaftsbild

Die umliegenden Wälder haben gemäß LRP eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die „Lössmulden“, auf denen die Potenzialfläche liegt, haben eine mittlere Bedeutung. Das Landschaftsbild ist durch die umliegenden Windparks teilweise vorbelastet. Allgemein ist die Landschaft durch Hügel und Mulden geprägt, die lokale Höhenunterschiede von mehreren zehner Metern aufweisen können.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf einem Mosaik verschiedener Bodentypen. Auf Höhenlagen dominieren Rendzinen und Parabraunerden, während in den Mulden Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden dominieren. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in fast der gesamten Teilfläche a und im Südwesten von Teilfläche c zu finden.

Es sind keine besonderen Funktionen für das Schutzgut Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Gräben im Westen von Teilfläche a sind als archäologische Fundstelle bekannt. Südlich der Gräben sind Terrassenacker zu finden.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die umliegenden Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange

Zusammen mit den Bestandsanlagen bzw. der Sonderbaufläche Windenergie im Nordwesten kann es zu einer ausgeprägten kumulativen Belastung insbesondere für die Ortschaften Bessinghausen, Brockensen und Esperde kommen, die unter Punkt 3 geprüft und bei der Begrenzung von Belastungswirkungen berücksichtigt wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Nordosten von Teilfläche a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Rotmilanhorst. Der Westen dieser Teilfläche entfällt aufgrund des Schützenhauses und der damit verbundenen Erholungsnutzung sowie den umliegenden Grünlandflächen (Biotopverbund mit gesetzlich geschütztem Biotop). Der Süden der Teilfläche entfällt aufgrund mehrerer Faktoren: Zum einen wird die Topographie durch eine Mulde und eine Böschung bestimmt. Entlang dieses Geländes verlaufen Gehölzstrukturen und Grünländer mit Biotopverbundfunktionen, die ebenfalls als Leitstrukturen für Fledermäuse im Kontext mit dem Tal des Bessinghäuser Baches dienen können. Es wird ein Verbundkorridor von Bessinghausen nach Börry offengehalten.

Der Süden von Teilfläche c und die gesamte Teilfläche e entfallen aufgrund des Schwarzstorchhabitats entlang der Ilse, zu dem zusätzlich ein Abstand von 500 m eingehalten wird (Garniel und Mierwald 2010; KNE 2023), und des Rotmilanvorkommens am Langelsberg.

Es verbleiben zunächst 210,2 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Zusammen mit den Bestandwindparks Börry / Kleiner Berg, Börry / Rhön, Rebenstein / Tappenberg und Heyen kommt es zu einer unzumutbaren kumulativen Belastung für Bessinghausen, Börry, Brockensen und Esperde.

In Abbildung 2 sind lediglich die Winkel aufgezeigt, die einen Einfluss auf den Zuschnitt der Potenzialfläche haben, oder auf die im Text Bezug genommen wird, da ansonsten die Lesbarkeit der Abbildung verloren geht.

Zusammen mit der Bestandsfläche bzw. Ergebnisfläche Börry / Kleiner Berg (siehe Potenzialfläche 18) entsteht für Brockensen zusammen mit Teilfläche a ein Belastungswinkel von 100°, an den ein 60°-Freihaltewinkel angelegt wird. Durch diesen Winkel entfällt Teilfläche b bis auf den Westen und Teilfläche d bis auf

die West- und Südspitze. Zusammen mit dem Freihaltewinkel von Börry, der zwischen der Bestandsfläche am Kleinen Berg und Teilfläche a liegt, entfällt Teilfläche d vollständig. Der verbleibende Bereich von Teilfläche b entfällt aufgrund der nun isolierten Lage und einer geringen Größe von ca. 1,4 ha ebenfalls.

Die westliche Hälfte von Teilfläche c entfällt ebenfalls aufgrund des Freihaltewinkels Brockensen. Durch diese Flächenreduktion entsteht eine ausreichende Entlastungswirkung für Bessinghausen.

Für Esperde muss der Bestandspark Heyen in Holzminden berücksichtigt werden. Durch das Entfallen von Teilfläche e unter (2) besteht bereits ein ausreichend großer Freihaltewinkel zwischen den Bestandanlagen und der verbleibenden Teilfläche c. Der minimal notwendige Winkel von 60° ist in Abbildung 2 zu sehen. Allein aus der Umfassung heraus bliebe daher ein Teil der Fläche c zunächst bestehen, der genau südlich der Bestandswindenergieanlagen am Rebenstein liegt.

Es entfallen insgesamt 115,2 ha im Rahmen der Umfassungsprüfung.

Es verbleiben zunächst 95 ha der Potenzialfläche.

Die verbleibende Fläche c ist in Bezug auf die Gesamtbelastung des Raumes kritisch zu sehen, was in der Begrenzung von Belastungen berücksichtigt wird.

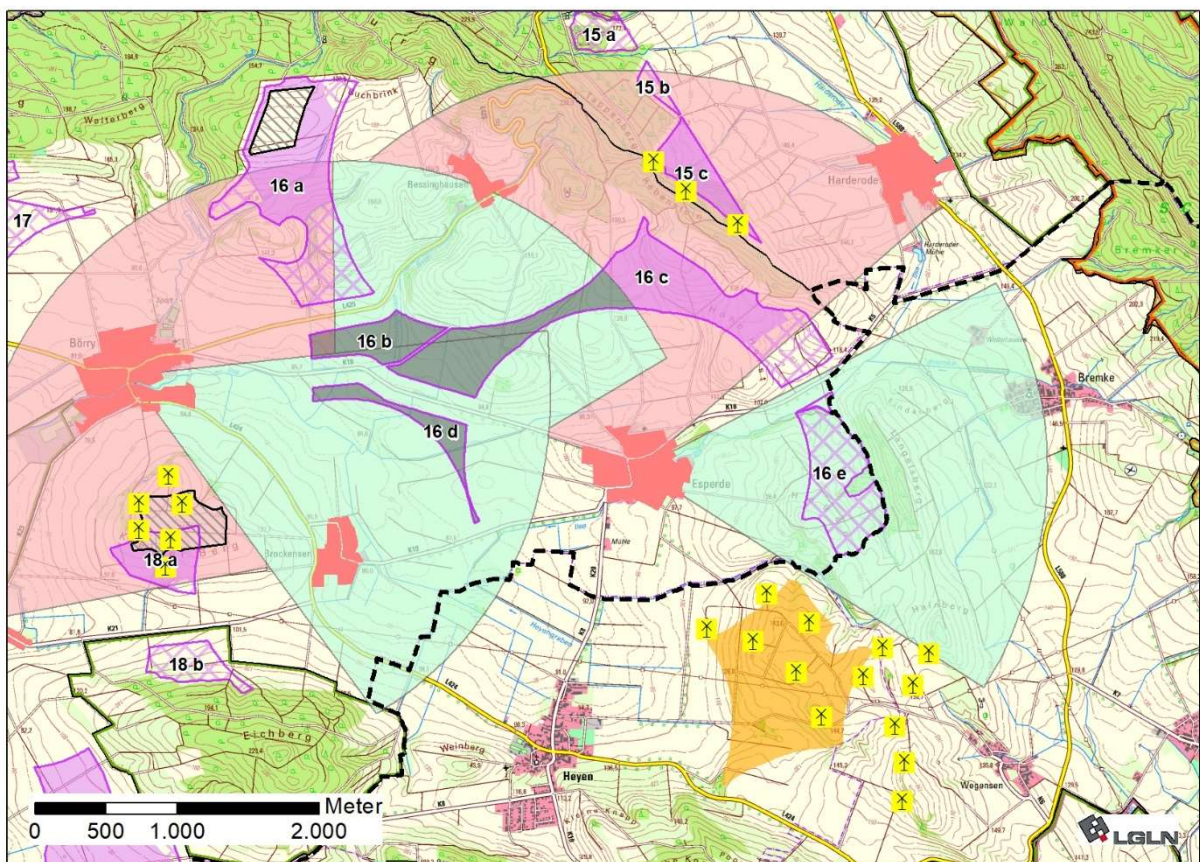


Abb. 2: Umfassungsprüfung (Belastungswinkel rot, Freihaltewinkel türkis)

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Keine Betroffenheit.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert, wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt, und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert.

Dennoch verbleibt vorliegend durch die bisher verbliebene Teilfläche c (56,8 ha) im Kontext mit vier Esperde umschließenden Windparks und einem weiteren zukünftigen Windpark bei Hajen eine überproportionale Belastung für v. a. Esperde und Bessinghausen. Um diese Überlastung zu vermeiden, entfallen die bisher verbleibenden Bereiche von Teilfläche c (56,8 ha). Dies begründet sich zum einen aus der bereits

bestehenden Vorbelastung insbesondere von Esperde und der zu erwartenden zusätzlichen Belastung für Bessinghausen durch die Erweiterung der westlich gelegenen Sonderbaufläche.

Zusätzlich würde durch Teilfläche c zusammen mit der nördlich gelegenen Fläche am Rebenstein / Tappenberg und der im Landkreis Holzminden gelegenen Fläche Heyen auch ein ca. 4,7 km langer Riegel um Esperde entstehen. Durch das Entfallen von Teilfläche c wird hingegen ein Korridor von knapp 2,5 km zwischen den Windparks Heyen und Rebenstein / Tappenberg geschaffen. Dieser Korridor dient ferner der Erhaltung der Biotopverbundstrukturen innerhalb der Potenzialfläche sowie der Erhaltung eines Verbundkorridors entlang der Ilse von der Weser in Richtung Ith über Rebenstein und Langelsberg. Dabei soll auch vermieden werden, dass das pot. NSG Rebenstein beidseitig durch WEA in Anspruch genommen wird. Der Südhang mit seinen strukturreichen Grünlandausläufern wird offen gehalten.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 276 ha der Potenzialfläche entfallen 66 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans und des Schwarzstorchs. Hinzu kommt bei Teilfläche a eine Erholungsnutzung sowie wertvolle Biotopstrukturen.

Weitere 115 ha entfallen im Rahmen der Umfassungsprüfung (3.).

56,8 ha entfallen aufgrund einer zusätzlichen Begrenzung der Belastung unter (5.).

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 38,2 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 50,5 ha.

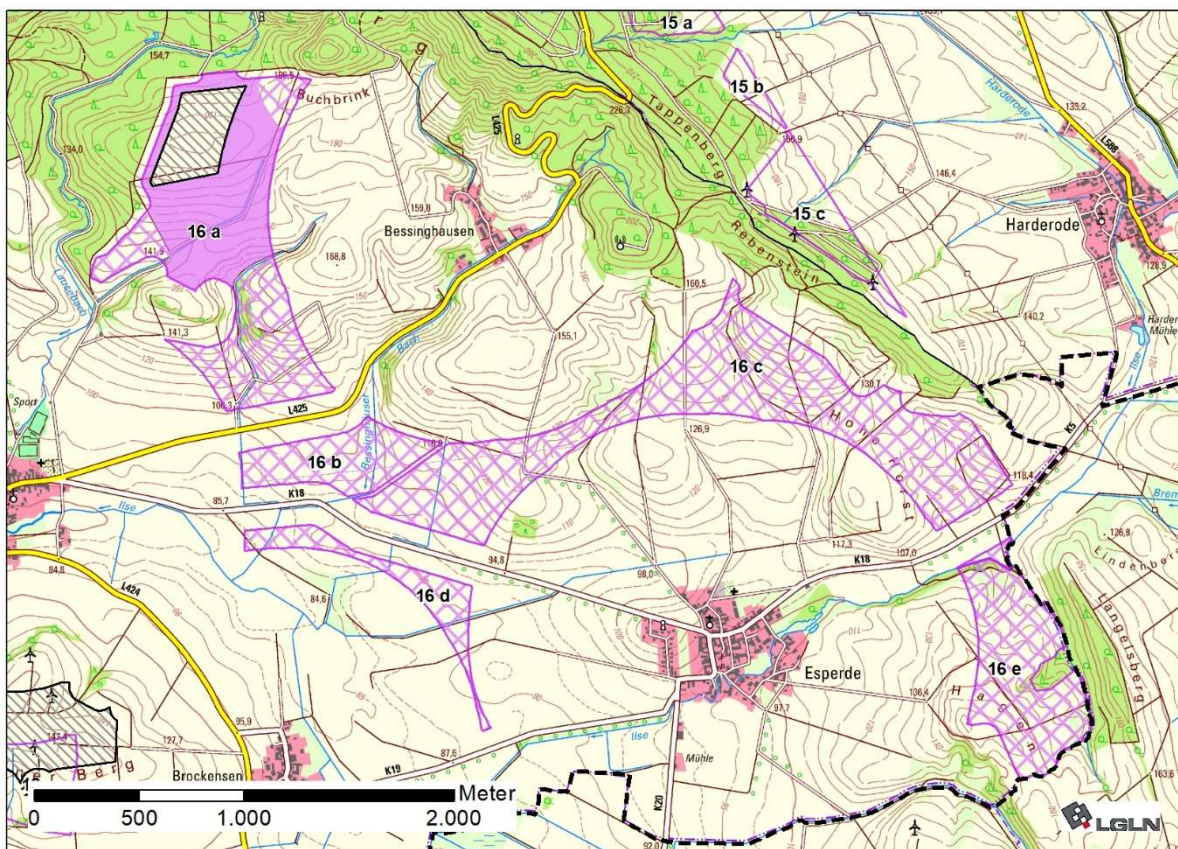


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebiets Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 3,6 km östlich (DE3823-301 „Ith“).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch (Nahrungsgewässer Ilse) vor. Das Gebiet liegt im Aktionsraum zumindest des Rotmilans und des Uhus. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG oder Störzonen (Schwarzstorch) werden nach aktuellen Erkenntnissen nicht unterschritten. Für das Offenland sind Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Nachweise (2016 - 2019) für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Rohrfledermaus), außerdem zu Biber und Luchs. Daten zu weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Die Waldbereiche könnten für die Wildkatze zumindest als Wanderkorridor relevant sein, für die südlichen Bereiche kann auch das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden, da hier südexponierte Kuppen mit Saum- / Gehölzstrukturen anschließen.

Daten von Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan stammen aus aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Die Fledermausdaten sind etwas älter, aber aufgrund seither nicht wesentlich geänderter Habitatstrukturen ist von einem Vorkommen (auch weiterer Arten) auszugehen. Es sind jedoch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das verbleibende Vorranggebiet betroffen. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit bereits genehmigten Anlagen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn), windkraftsensible Großvögel (v. a. Rotmilan) und windkraftsensible Fledermäuse zu beachten. Potenziell im Süden auch Reptilien (Zauneidechse) aufgrund der angrenzenden Strukturen.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen, Fledermauskästen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge von Planungen erfolgten für Teilflächen faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen im Zuge der Genehmigung bereits bestimmt wurden.

Potenzialfläche 17 „Börry/Latferde“

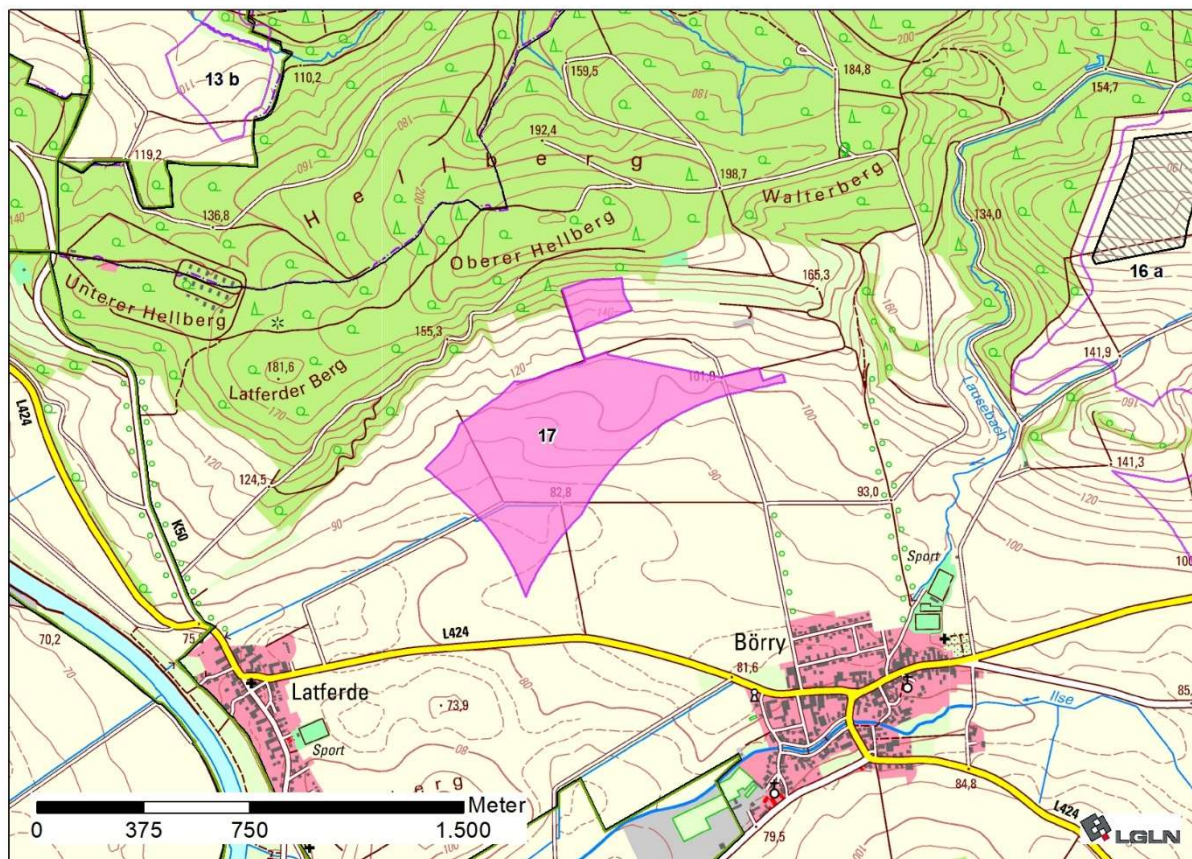


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises in der Gemeinde Emmerthal, nördlich von Börry und Latferde. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt und liegt im „Fluggebiet Börry“ für Gleitschirm- und Drachenflieger.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	42,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt auf „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der L 424 oder Börry aus über Wirtschaftswege erreichbar. Eine 380 kV-Freileitung verläuft ca. 1,5 km südlich der Fläche. Der Bestandspark Börry / Kleiner Berg liegt 1,8 km südöstlich.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegt mit einem Abstand von ca. 900 m Börry. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Latferde liegt westlich nicht in Hauptwindrichtung.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft sowohl Börry als auch Latferde.

Erholung

Der „Bauernland Weser Radweg“ verläuft als regional bedeutsamer Radwanderweg östlich der Fläche von Börry über den Hellberg nach Völkerhausen. Entlang der Weser verläuft der „Weser-Radweg“. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des „Fluggebiet Börry“ für Drachen- und Segelflieger der „Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.“. Als Startbereich dient eine Wiese ca. 120 m östlich des nördlichen Auslegers der Potenzialfläche. Der Landebereich mit einem Windsack liegt im Osten der Potenzialfläche, entlang des Weges in Richtung Börry. Sollte die Potenzialfläche als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden, ist ein Verlust der Freizeitfunktion zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius. Da westlich und südlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Die nächstgelegenen Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) liegen ca. 1,8 km westlich der Potenzialfläche, in und um einen Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung des NWLKN (3922.1/1) mit einem Brutvorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*, 2021/2022) und Uhus (*Bubo bubo*, 2020 - 2025), sowie auf dem Gelände des ehemaligen Großkraftwerks Grohnde mit einem tradierten vorkommen des Wanderfalken (*Falco peregrinus*). Im Norden grenzt die Potenzialfläche an einen für Brutvögel wertvollen Bereich des NKWKN mit dem Status offen (3922.4/1).

Für Fledermäuse liegen im Umfeld Nachweise der schlaggefährdeten Zwergfledermaus vor (2017 - 2020). Weitere Arten sind zu erwarten (BatMap 2026, z. B. auch Breitflügelfledermaus 2017).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und LaPro 2021 sind die Waldflächen des Hellbergs Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbundachse regionaler Bedeutung verläuft nördlich der Potenzialfläche über den Hellberg. Gemäß LaPro liegt der Norden der Potenzialfläche zudem in einer Kernfläche des Offenlandverbunds.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt gemäß LRP in „Lössmulden“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt im Norden auf Pararendzinen und im Süden auf Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 im nördlichen Ausleger zu finden.

Der nördliche Ausleger der Potenzialfläche liegt in der Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebiets „Börry Nord“. Zwischen dem nördlichen Ausleger und der Hauptfläche liegt die Schutzzone II und der Brunnen „Börry Nord“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

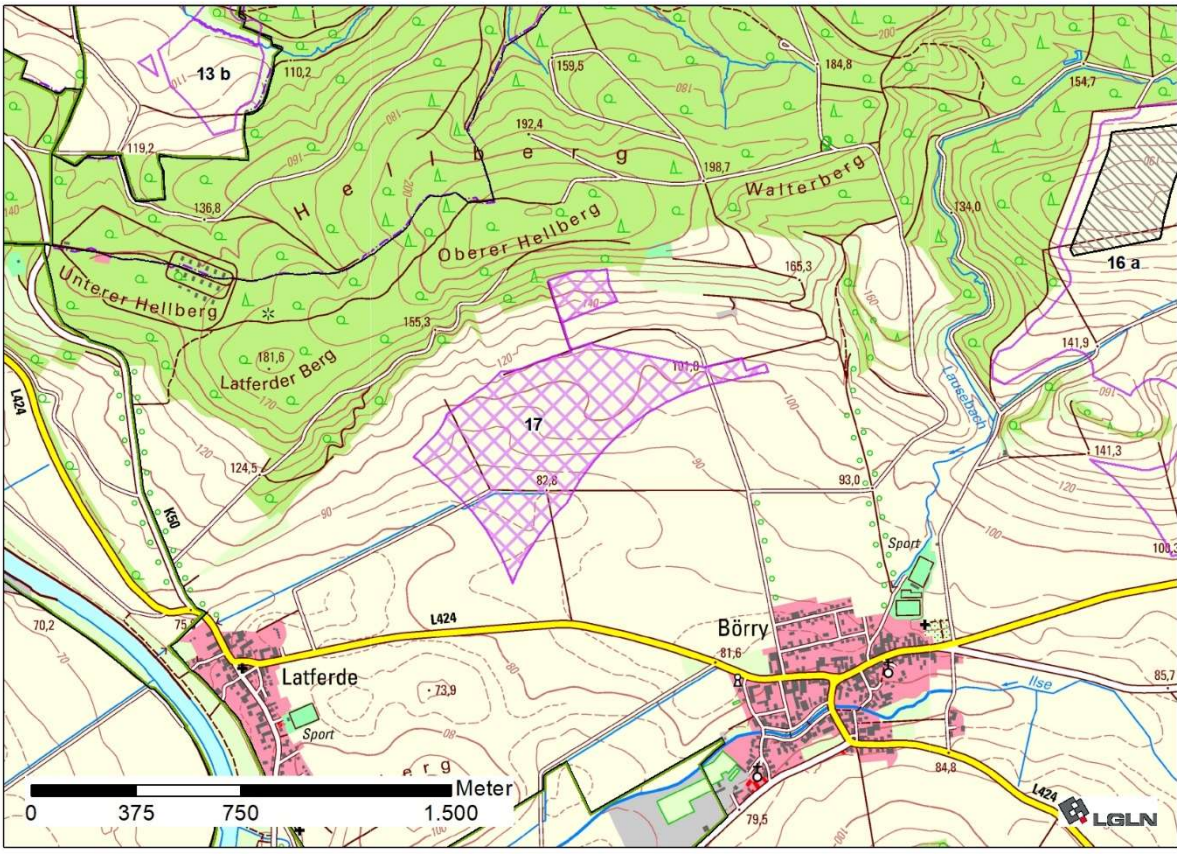
Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder des Hellberg gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP und RROP.

Sonstige Belange

Zusammen mit den Bestandsanlagen bzw. der Sonderbaufläche Windenergie im Osten und Südosten kann es zu einer ausgeprägten kumulativen Belastung, insbesondere für Börry, kommen, die unter Punkt 3 geprüft und bei der Begrenzung von Belastungswirkungen berücksichtigt würde.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt aufgrund der der Windenergienutzung entgegenstehenden Freizeitnutzung durch Drachen- und Gleitflieger der „Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.“ vollständig. Zusätzlich wird eine Belastung des Wasserschutzgebiets bzw. des Brunnens „Börry Nord“ vermieden.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Durch Entfallen nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aus einer entgegenstehende Erholungsnutzung und dem Trinkwasserschutzgebiet „Börry Nord“. Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 18 „Börky/Kleiner Berg“

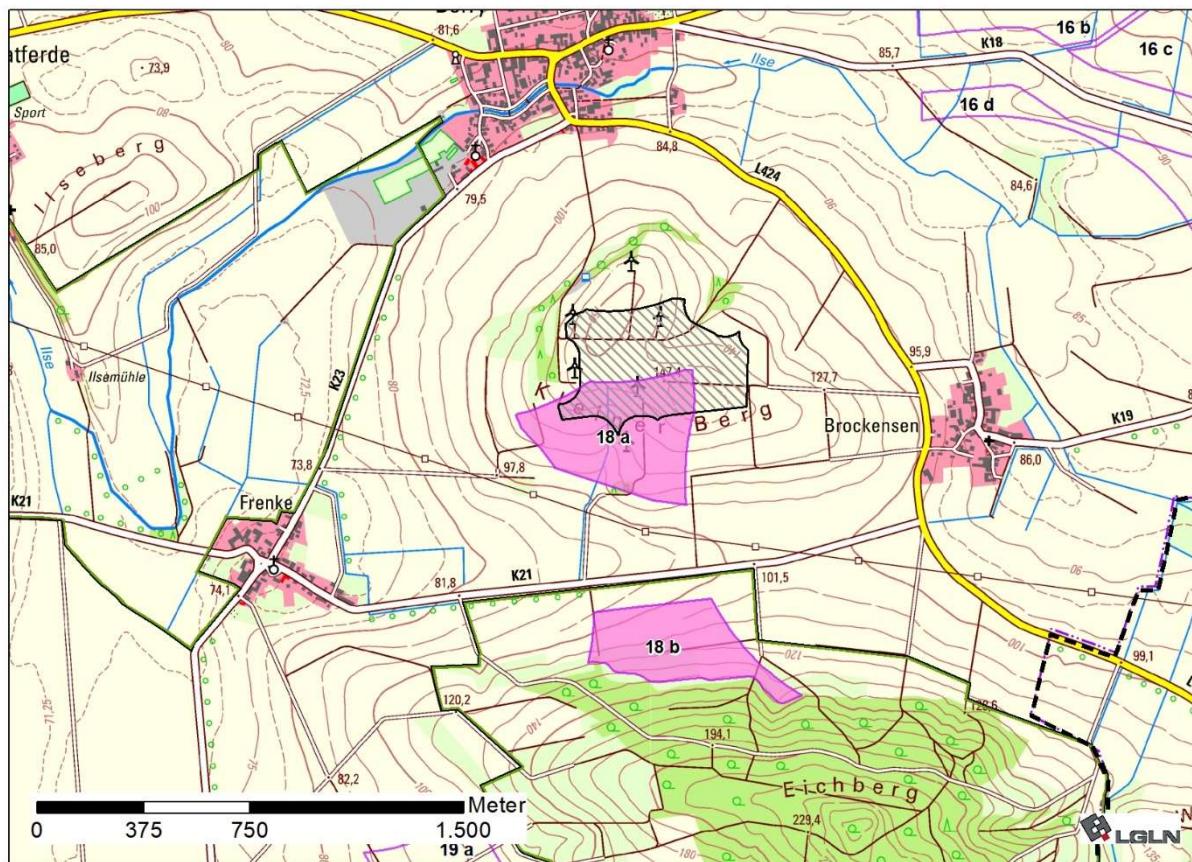


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Gemeinde Emmerthal. Sie liegt in dem Dreieck Börky, Brockensen, Frenke am Kleinen Berg. Teilfläche a liegt anteilig in dem Bestandspark Börky am Kleinen Berg mit 6 Windenergieanlagen und einer bereits bestehende Sonderbaufläche für die Windenergie. Es ist ein Repowering einzelner Anlagen geplant.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 19,6 ha b: 13,8 ha
Gesamtgröße	33,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche, die über die bestehende Sonderbaufläche hinausgeht, liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: Der Bestandwindpark ist über den Bebauungsplan „Windenergieanlagen Börky“ (B4980-70) aus dem Jahr 2006 gesichert.
Erschließung	Die L 424 verläuft östlich der Potenzialfläche und die K 21 zwischen den Teilflächen. Von dort verlaufen ausgebaute landwirtschaftliche Wege direkt in die Teilflächen. Zusätzlich zu dem Netzanschluss des Bestandparks in Teilfläche a verläuft eine 380 kV-Freileitung zwischen den Teilflächen.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung <u>Wohnnutzung</u> Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen Brockensen und Frenke. Für Brockensen besteht eine Vorbelastung durch die Bestandsanlagen am Kleinen Berg. Eine erhöhte Lärmbelastung für alle genannten Orte ist auch mit Bestandsanlagen nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft beide oben genannten Orte. <u>Erholung</u> Die westlich der Potenzialfläche verlaufende K 23 ist als regional bedeutsamer Radwanderweg ausgewiesen als ein Abschnitt des „Bauernland Weser Radwegs“. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner, insbesondere am Eichberg südlich von Teilfläche b, möglich und zu erwarten.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Die K 21 und eine 380 kV-Freileitung verlaufen zwischen den Teilflächen. Teilfläche b wird im Norden durch die Kreisstraße begrenzt. Nördlich der Teilfläche a befindet sich der Wasserbehälter Börry. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da westlich (Grohnde), dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen. Es gibt Planungen für ein Repowering auf dem Kleinen Berg und für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild <u>Natur- und Artenschutz</u> Zwei „Magere Flachland-Mähwiesen“ als nach § 24 Abs. 2 NNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten sind um Südosten von Teilfläche b am Eichberg zu finden. Südlich in der Teilfläche b liegt ein gesetzlich geschützter Biotop (GB-HM 3922-033, Laubgebüsch trockenwarmer Standorte), zwei weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen süd- und nordwestlich außerhalb der Potenzialfläche. Teilfläche a liegt, ebenso wie der Bestandswindpark, innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung des NLWKN (3922.4/3, Rotmilan). Auf dem südlich gelegenen Eichberg sind drei Rotmilanhorste (<i>Milvus milvus</i>) und ein Brutstandort des Wespenbussards (<i>Pernis apivorus</i>) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird für Teilfläche b für einen Rotmilanhorst und den Wespenbussard nicht eingehalten. Zusätzlich ist der Brutstandort des Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>) ca. 1 km westlich der Potenzialfläche zwischen Frenke und der Ilsemühle bekannt. Der Nahbereichsabstand von 350 wird folglich eingehalten. Aus Börry, Brockensen und Frenke sind Vorkommen der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>, 2017/2019, 2025 BatMap) bekannt. Diese Art gilt als kollisionsgefährdet (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Weitere Arten sind zu erwarten (u. a. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, s. BatMap Abfrage 04/2026). <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind die Wälder des Eichberg Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbindungsfläche lokaler Bedeutung (Biotopverbundkonzept Landkreis) verläuft durch den Westen beider Teilflächen an der Bestandsfläche vorbei zu den Gehölzen am Süd- und Westrand sowie im Norden des Kleinen Bergs. Die Grünländer im Waldrandbereich des Eichbergs innerhalb von Teilfläche b, am Kleinen Berg westlich des Bestandswindparks sowie innerhalb von Teilfläche a sind Teil des Grünlandverbunds. <u>Wald</u> Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Die Wälder des Eichberges sind alter Waldstandort und Vorranggebiet Wald des LROP. <u>Landschaftsbild</u> Teilfläche b liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Eichberg“ (LSG HM 00034), das sich bis zur K 21 erstreckt.

Kleiner Berg und Eichberg liegen gemäß LRP innerhalb einer „Ackerlandschaft von Sattel- und Hügellagen“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild ist durch den Windpark Börry / Kleiner Berg und die Freileitung bereits vorbelastet. Allgemein ist die Landschaft durch Hügel und Mulden geprägt, die lokale Höhenunterschiede von mehreren zehner Metern aufweisen können. Der Kleine Berg ist eine markante Kuppe in dem Landschaftsraum, die weithin sichtbar ist.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig auf tiefen Braunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 im Westen von Teilfläche a und im Süden von Teilfläche b, entlang des Waldrands, zu finden. Es sind keine besonderen Funktionen für das Schutzgut Wasser betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Im Westen und Süden von Teilfläche b sind Terrassenäcker zu finden, die zum Teil als Böschungskanten ablesbar sind.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder des Eichberg gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange

Zusammen mit der Potenzialfläche „Hajen“ (siehe Blatt 19) kann es zu einer ausgeprägten kumulativen Belastung insbesondere für Frenke kommen, die unter Punkt 3 geprüft und bei der Begrenzung von Belastungswirkungen berücksichtigt wird. Es gibt Planungen für ein Repowering auf dem Kleinen Berg und für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Südwesten von Teilfläche a entfällt aufgrund des gesetzlich geschützten Biotops und eine Gehölzstruktur (Hecke) in Verlängerung davon, auch um den Talraum zwischen Kleinen Berg und Eichberg offen zu halten.

Teilfläche b entfällt vollständig aufgrund der Nahbereichsabstände des Rotmilans und des Wespenbussards. Durch den Entfall werden zusätzlich das Landschaftsschutzgebiet, die FFH-Lebensraumtypen, die Grünlandverbundstrukturen am Waldrand sowie die Terrassenäcker geschont.

Keine Reduktion wird aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark für den Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung (NLWKN, 3922.4/3, Rotmilan) vorgenommen, zumal hier Anlagen mit geringem Abstand der Rotorunterkante zum Gelände vorhanden sind.

Es verbleiben zunächst 11,8 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Im Rahmen der Umfassungsprüfung kommt es zu keinen Flächenreduktionen für die Potenzialfläche „Börry Kleiner / Berg“. Die Flächenreduktionen, die sich aus der Belastung von Frenke ergeben, betreffen die Potenzialfläche „Hajen“ (Siehe Blatt 19 „Hajen“).

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch das Entfallen von Teilfläche b wird eine direkte Belastung des Landschaftsschutzgebiets „Eichberg“ vermieden.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert, wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt, und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert.

Um eine übermäßige Belastung von Frenke zu vermeiden, entfällt der Südwesten der Potenzialfläche „Hajen“ (siehe zu Potenzialfläche 19 unter 3.). Durch das Entfallen von Teilfläche b werden insbesondere das LSG „Eichberg“ und im Waldrandbereich des Eichberg zu findende gesetzlich geschützte Biotope und wertvolle Biotop- und Biotopverbundstrukturen geschont (Reduktion Teilfläche a).

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 33,4 ha der Potenzialfläche entfallen 15,6 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans und des Wespenbussards. Hinzu kommen bei Teilfläche a wertvolle Biotopstrukturen.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 11,8 ha außerhalb der Sonderbaufläche unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 33,3 ha.

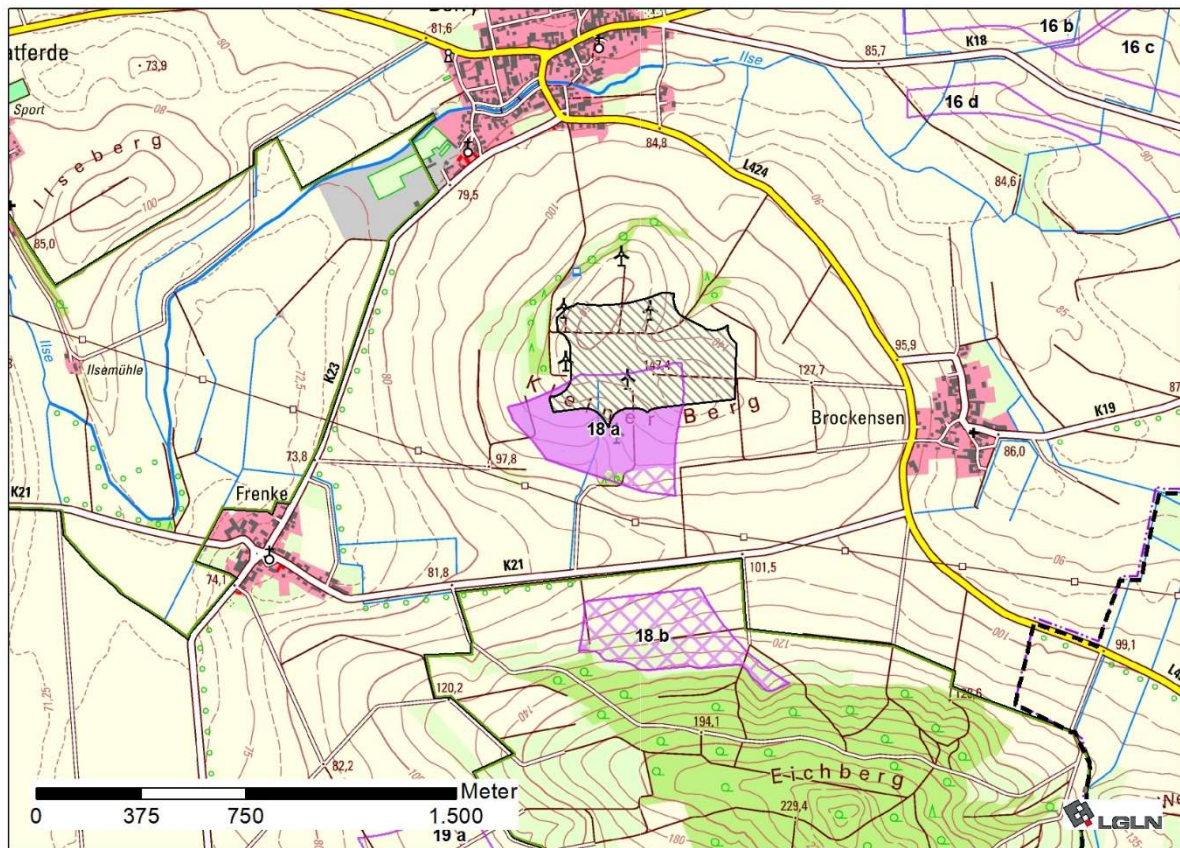


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebiets Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 2,7 km südlich (DE4022-431 „Sollingvorland, Vogelschutzgebiet“). Das Gebiet liegt allerdings in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart, hier dem Rotmilan. Jedoch überschneidet sich dieses Gebiet mit dem vorhandenen Windpark bzw. dieser liegt zentral darin, ebenso wie das Vorranggebiet.

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard vor. Das Gebiet liegt im Aktionsraum der Arten, zumindest des Rotmilans. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG werden nach aktuellen Erkenntnissen nicht unterschritten. Für das Offenland sind Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Nachweise (2017 - 2025) für windkraftsensiblen Fledermausarten vor (u. a. Zwergfledermaus), bzw. ist von deren Vorkommen auszugehen. Daten zu weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Aufgrund der trocken-warmen Strukturen an den Hängen des Kleinen Berges kann ein örtliches Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Daten von Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalken stammen aus aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Die Fledermausdaten sind teilweise älter, aber aufgrund seither nicht wesentlich geänderter Habitatstrukturen ist von einem Vorkommen (auch weiterer Arten) auszugehen. Es ist ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das verbleibende Vorranggebiet betroffen, welches sich mit dem Bestandswindpark und einer bestehenden Sonderbaufläche überlagert. Innerhalb des Gebietes liegt kein aktueller Brutnachweis / -verdacht des Rotmilans vor. Das Vorhandensein weiterer sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit bereits genehmigten Anlagen.

Aufgrund der Überlagerung mit einem als landesweit bedeutsam eingestuften Rotmilanlebensraum kann das Gebiet im RROP **nicht** Beschleunigungsgebiet werden, obwohl die vorhandene Sonderbaufläche aufgrund § 6a WindBG ein gesetzlich geschaffenes Beschleunigungsgebiet darstellt. Dieser Widerspruch ist fachlich nicht lösbar, sondern rein rechtlich bedingt.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Die Definition entsprechender Regeln nach § 28 (4) ROG entfällt, da die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nicht gegeben sind. Die Erleichterungen gemäß § 6b WindBG auf Zulassungsebene entfallen dadurch.

D. h. vorliegend sind u. a. die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG beachtlich. Im weiteren Genehmigungsverfahren von WEA ist im besonderen Maße auf artenschutzrechtliche und FFH-rechtliche Belange einzugehen und zu achten.

Es sind daher die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet/FFH-Gebiet DE3923-331 „Kanstein im Thüster Berg“ konkret zu prüfen und eine FFH-Vorprüfung /- Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange und Konflikte können in diesem Bereich nicht abschließend bewertet werden, sie können aufgrund der Raumstrukturen und Arthinweise aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Neben dem Uhu sind hier aufgrund zu erwartender funktionaler Bezüge auch der Schwarzstorch und das Große Mausohr sowie weitere windkraftsensiblen Fledermausarten zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Potenzialfläche 19 „Hajen“

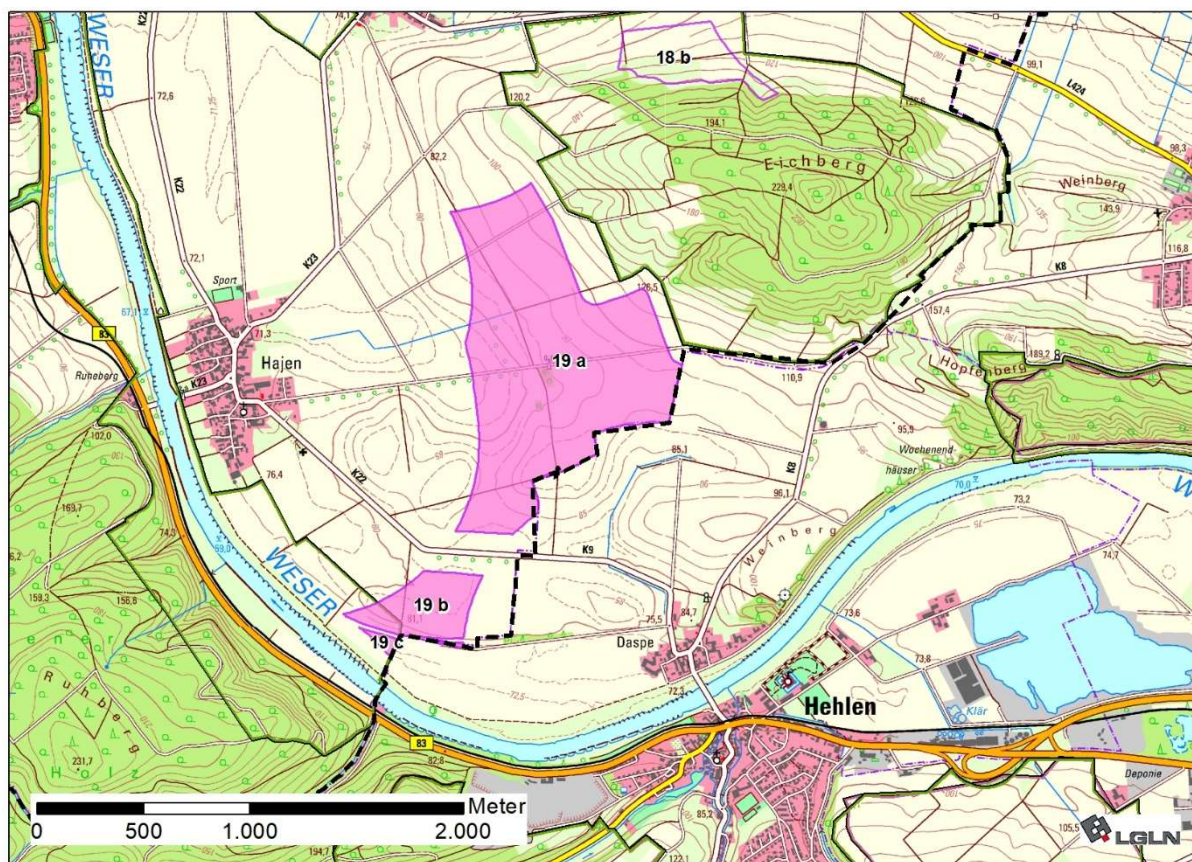


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Gemeinde Emmerthal. Sie liegt zwischen Hajen und Hehlen westlich des Eichberg und grenzt im Süden direkt an den Landkreis Holzminden. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Teilflächen a und b werden durch die K 22 voneinander getrennt. Im Landkreis Holzminden schließt im Nordosten ein kleines Vorranggebiet Windenergienutzung an.	
Anzahl der Teilflächen	3	
Größe der Teilflächen	a: 97,3 ha b: 12,6 ha	c: 1,0 ha
Gesamtgröße	110,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt vollständig innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die K 22 (K9 im Landkreis Holzminden) verläuft zwischen den Teilflächen a und b. Von dort verlaufen ausgebaute landwirtschaftliche Wege direkt in die Teilflächen. Eine 380 kV-Freileitung verläuft ca. 1,2 km nördlich der Potenzialfläche.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen Daspe (Landkreis Holzminden) und Hajen. Eine erhöhte Lärmbelastung für die genannten Orte ist nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft beide oben genannten Orte.

Erholung

Die westlich der Potenzialfläche verlaufende K 23 ist als regional bedeutsamer Radwanderweg ausgewiesen. Sie ist ein Abschnitt des „Bauernland Weser Radwegs“. An der Weser verläuft der überregional bedeutsame Weserradweg mit ausgeprägter touristischer Bedeutung. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner, insbesondere am Eichberg östlich von Teilfläche a, möglich und zu erwarten. Die Weser selbst hat zudem eine überregionale Funktion für die Ausflugschifffahrt, Freizeitboote und das Wasserwandern.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die K 22 verläuft zwischen den Teilflächen a und b.

In einem Gehölz in der Mitte von Teilfläche a steht ein Sendemast (Mobilfunknetz, Höhe 28 m, 4 Sendeantennen, Betreiber O2). Dies ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, hat i. d. R. jedoch keine relevanten Auswirkungen, da Sendeantennen oftmals an Windenergieanlagen angebracht werden (z. B. Windpark Börry, Kleiner Berg).

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da südwestlich (Neersen), näher an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Ein Windpark ist derzeit in Planung.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Ein Teil des EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ (DE 4022-431/Nr. V68) liegt ca. 650 m südlich der Teilflächen b und c im Landkreis Holzminden. Erhaltungsziele sind Neuntöter, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wanderfalke, Schwarzmilan, Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht und Wespenbussard (NLF o. J.). Von den genannten Arten gelten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und Uhu gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) als kollisionsgefährdet. Der Nahbereichsabstand von 500 m zu dem Vogelschutzgebiet wird eingehalten.

Nördlich der Potenzialfläche am Kleinen Berg sowie westlich der Weser liegt jeweils ein Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung des NLWKN (3922.4/3, Rotmilan und 4022.2/4, Grauspecht und Rotmilan). Südlich befindet sich ein Uhubrutvorkommen (Steinbruch Hehlen). Die Potenzialfläche selbst liegt in einem Brutvogellebensraum mit dem Status offen (3922.4/5). Auf dem östlich gelegenen Eichberg sind zwei oder drei Rotmilanhorste (*Milvus milvus*, 2024, 2025) sowie eine Brutzeitbeobachtung des Wespenbussards (*Peris apivorus*, 2025) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m zu einem der Rotmilanhorste wird nicht eingehalten. Es besteht ferner der Brutverdacht für einen Schwarzmilan (2025).

Aus Hajen sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bekannt. Entlang des Ostufers der Weser sind zusätzlich die Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Aus Erfassung zu einem Windpark (2024) sind Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Mausohren (*Myotis spec.*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes/Graues Langohr (*Plecotus sp.*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) durchfliegend/ jagend bekannt.

Von diesen Arten gelten die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus und der Kleine, Große Abendsegler als kollisionsgefährdet, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus, je nach lokalem Vorkommen ebenso (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190). Aus den Erfassungsdaten lässt sich die Funktion des Weserufers als Jagdgebiet / Leitstruktur ableiten, ebenso die Leitwirkung einzelner Baumreihen / Hecken. In Hehlen befindet sich in ca. 1,5 km Abstand zur Potenzialfläche eine große Mausohrwochenstube.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 ist die Weser einschließlich ihrer Auen Teil des Fließgewässer- und Auenverbunds landesweiter Bedeutung. Teilfläche b liegt zum Teil und Teilfläche c vollständig innerhalb dieser Verbundflächen. Die Grünländer im Waldrandbereich des Eichbergs östlich von Teilfläche a sind Teil des regional und landesweit bedeutsamen Grünlandverbunds gemäß LRP und LaPro 2021. Teilfläche c liegt in einer Grünlandverbundfläche an der Weser.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Die Waldflächen des Eichbergs liegen ca. 150 m entfernt.

Landschaftsbild

Die Westspitze von Teilfläche b und Teilfläche c liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ (LSG HM 00033).

Der Eichberg liegt gemäß LRP innerhalb einer „Ackerlandschaft von Sattel- und Hügellagen“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Teilfläche a liegt in diesem Landschaftsbildraum mit Entwicklungsfähigkeit. Teilfläche b und c liegen innerhalb der „Weserniederung“, die gemäß LRP nur eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild mit Entwicklungspotenzial aufweist.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf flachen bis mittleren Braunerden. Eine Altablagerung liegt in der Mitte von Teilfläche a unter einem Gehölz.

Die südwestliche Spitze von Teilfläche b und Teilfläche c liegt im verordneten Überschwemmungsgebiet der Weser.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Im Norden von Teilfläche a ist ein Hohlwegsystem als archäologisches Denkmal bekannt.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Sind nicht bekannt.

Sonstige Belange

Zusammen mit dem Bestandswindpark „Börry / Kleiner Berg“ (siehe Blatt 18) kann es zu einer ausgeprägten kumulativen Belastung insbesondere für Frenke kommen, die unter Punkt 3 geprüft und bei der Begrenzung von Belastungswirkungen berücksichtigt wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Osten von Teilfläche a entfällt aufgrund des Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst.

Teilfläche b und c entfallen vollständig durch ihre Lage an bzw. in den Biotopverbundflächen der Weser. Dies gilt insbesondere für Teilfläche c auch aufgrund der Fledermausnachweise sowie der Bedeutung der Weseraue als Wanderroute und als Jagdgebiet kollisionsgefährdeter Arten. Außerdem wäre hier der Weseradweg im besonderen Maß betroffen, ebenso die Weser als wesentlicher Teil des regionalen und überregionalen Tourismus.

Es verbleiben zunächst 93,6 ha der Potenzialfläche.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Zusammen mit den Bestandswindpark „Börry / Kleiner Berg“ kommt es zu einer unzumutbaren kumulativen Belastung für Frenke.

Zusammen mit der Bestandsfläche bzw. Ergebnisfläche „Börry / Kleiner Berg“ (siehe Potenzialfläche 18) entsteht für Frenke zusammen mit Teilfläche a ein Belastungswinkel von 124°. Dies liegt minimal über dem maximalen Belastungswinkel von 120°. Würden nur die möglichen Vorrangflächen im Landkreis Hameln Pyrmont berücksichtigt werden, wäre durch das Entfallen von Teilfläche b der Potenzialfläche bei Börry ein Freihaltewinkel von 60° zwischen den verbleibenden Flächen möglich (in Abb. 2 türkis). Allerdings liegt direkt an Teilfläche a angrenzend die Vorrangfläche „Daspe“ (in Abb. 2 orange) des RROP Holzminden. Dadurch würde der erforderliche Freihaltewinkel unterschritten.

Als Ergebnis wird ein maximaler Belastungswinkel an die nördlichste Bestandsanlage des Windparks „Börry / Kleiner Berg“ angelegt, wodurch die südwestliche Spitze von Teilfläche a entfällt. Der Flächenverlust beträgt 0,7 ha.

Für das westlich der Potenzialfläche gelegene Brockensen entsteht keine zusätzliche Belastung durch die Potenzialfläche „Hajen“, da diese durch den Eichberg verschattet wird. Die verbleibende Potenzialfläche liegt im Mittel auf einer Höhe von ca. 90 mNN. Gleiches gilt für Brockensen. Der Eichberg hat zwischen Brockensen und Hajen eine Höhe von 195 bis 230 mNN. Durch den Höhenunterschied von 100 bis 140 m werden direkte Sichtbeziehung unterbrochen und mögliche Windenergieanlagen aus Sicht von Brockensen verdeckt. Es verbleiben 92,9 ha der Potenzialfläche.

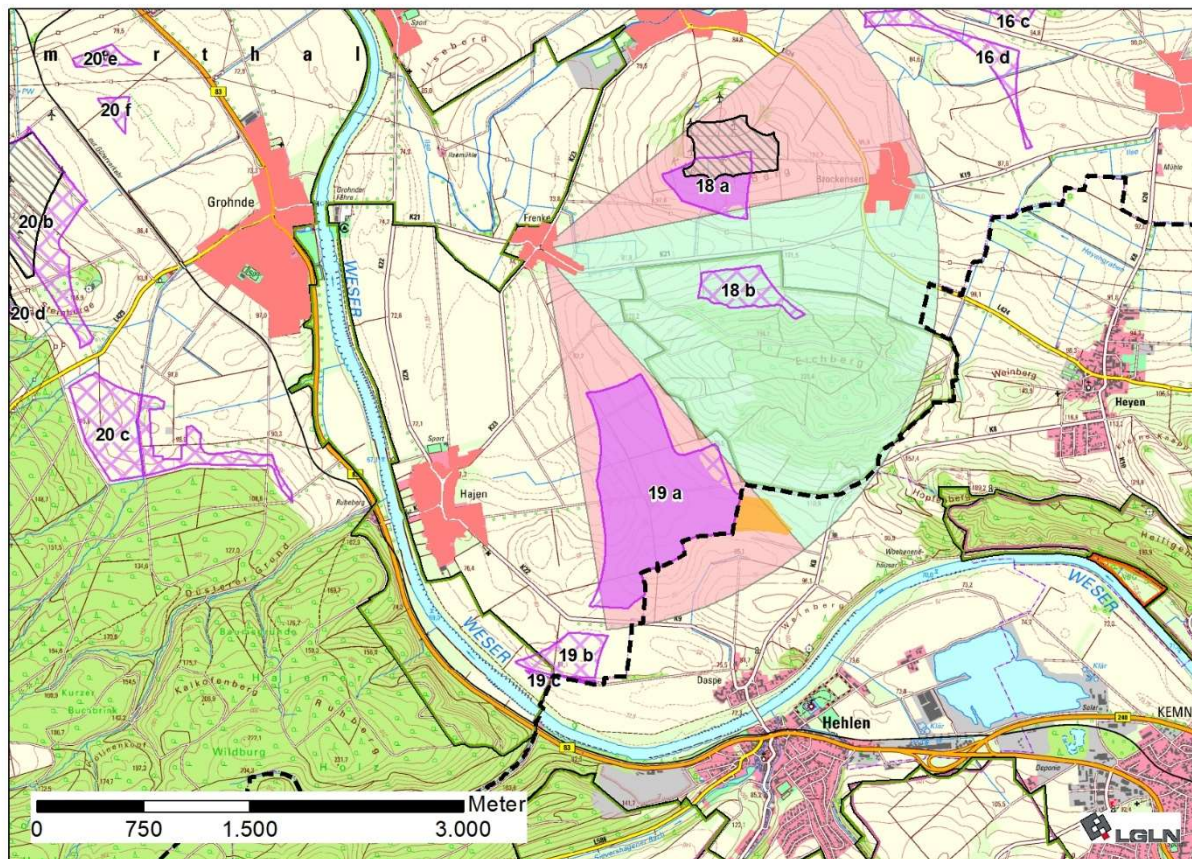


Abb. 2: Umfassungsprüfung (Belastungswinkel rot, Freihaltewinkel türkis)

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch das Entfallen von Teilflächen b und c wird eine direkte Belastung des Landschaftsschutzgebiets „Wesertal“ vermieden.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert, wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt, und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert.

Um eine Übermäßige Belastung von Frenke zu vermeiden, entfällt der Südwesten der Potenzialfläche (3.). Durch den Entfall der Teilflächen b und c werden insbesondere das LSG „Wesertal“ und mit landesweit bedeutsamen Biotopverbundfunktionen und als Wanderroute bzw. Jagdrevier kollisionsgefährdeter Fledermäuse und Bedeutung für den Tourismus geschont. Außerdem wird der Abstand zum Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ 1,4 km erhöht.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 110,9 ha der Potenzialfläche entfallen 17,3 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet aufgrund avifaunistischer Belange des Rotmilans und aus Biotopverbund bzw. Lebensraumfunktionen und Tourismusbedeutung der Weseraue.

Weitere 0,7 ha entfallen im Rahmen der Umfassungsprüfung (3.).

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 92,9 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

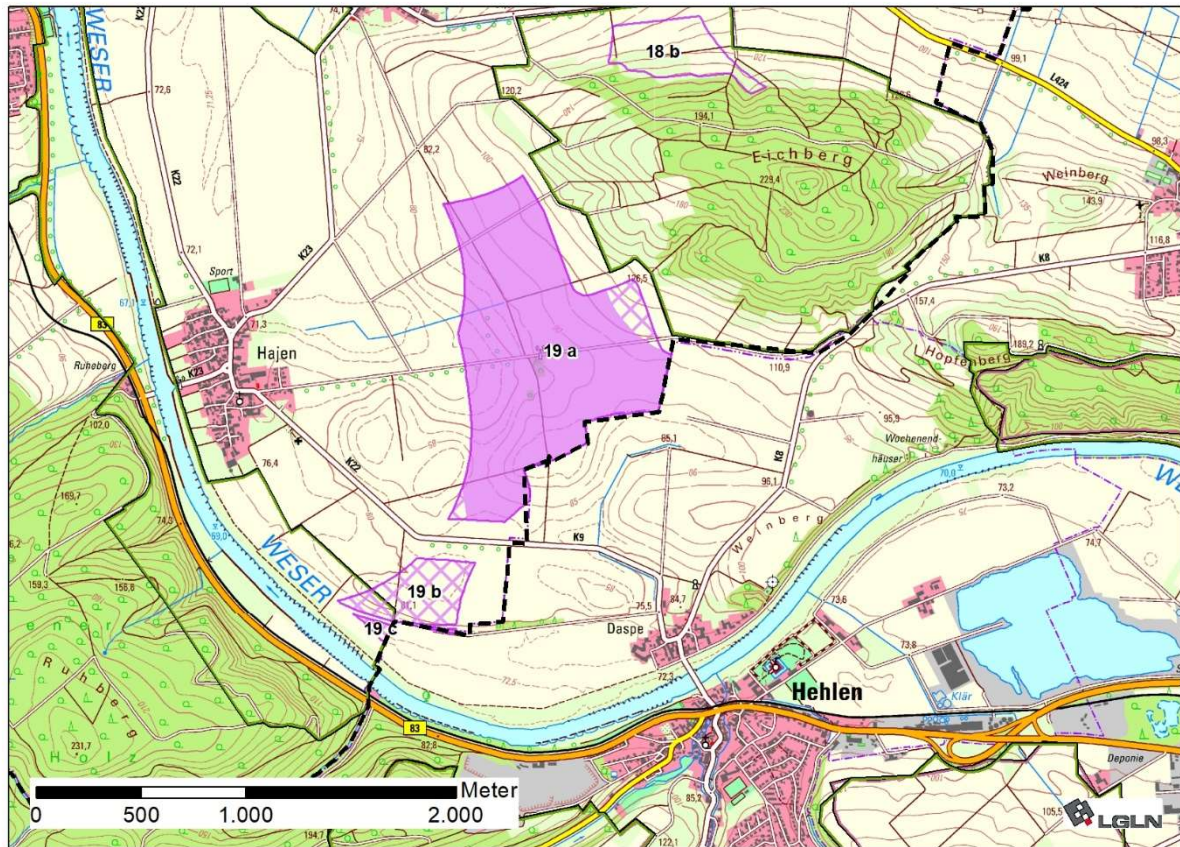


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebiets Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 3,6 km östlich (DE3823-301 „Ith“).

Vorkommen von Arten innerhalb diese Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Uhu, aber auch Mäusebussard vor. Das Gebiet liegt im Aktionsraum zumindest dieser Arten. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG werden nach aktuellen Erkenntnissen nicht unterschritten. Für das Offenland sind Feldlerche und Rebhuhn sowie weitere Arten als Brutvögel nachgewiesen (u. a. auch Bluthänfling).

Anhang IV-Arten:

Es liegen aktuelle Nachweise (2016 - 2020/2419) für mehrere windkraftsensible Fledermausarten vor (u. a. Großer Abendsegler). Daten zu weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Die Waldbereiche des Eichbergs können für die Wildkatze im Zusammenhang mit den Wäldern am Heiligenberg relevant sein. Für die südlichen Bereiche am Eichberghang kann auch das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden, da hier südexponierte Grünländer mit Kuppen mit Saum- / Gehölzstrukturen vorhanden sind. Dies schließt Vorkommen auch an Säumen im Vorranggebiet nicht aus. Aufgrund der struktur-/heckenreichen Waldränder kann auch die Haselmaus vorkommen.

Die Daten stammen jeweils aus aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Es sind keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das verbleibende Vorranggebiet betroffen. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um eine neue Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung, welches an eine Fläche im Landkreis Holzminden anschließt. Die Errichtung eines Windparks ist bereits geplant.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu), windkraftsensible Fledermäuse, Brutvögel des Offenlandes (v. a. Feldlerche, Rebhuhn), zu beachten. Potenziell auch Reptilien (Zauneidechse) und die Haselmaus aufgrund der angrenzenden Strukturen. Für die Wildkatze sind die Wälder am Eichberg relevant, die jedoch nicht betroffen sind.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung

- Anbringung Nisthilfen, Fledermauskästen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge von Planungen erfolgten für Teilflächen faunistische Untersuchungen, auf deren Basis dann konkrete Maßnahmen im Zuge der Genehmigung bestimmt werden.

Potenzialfläche 20 „Grohnde“

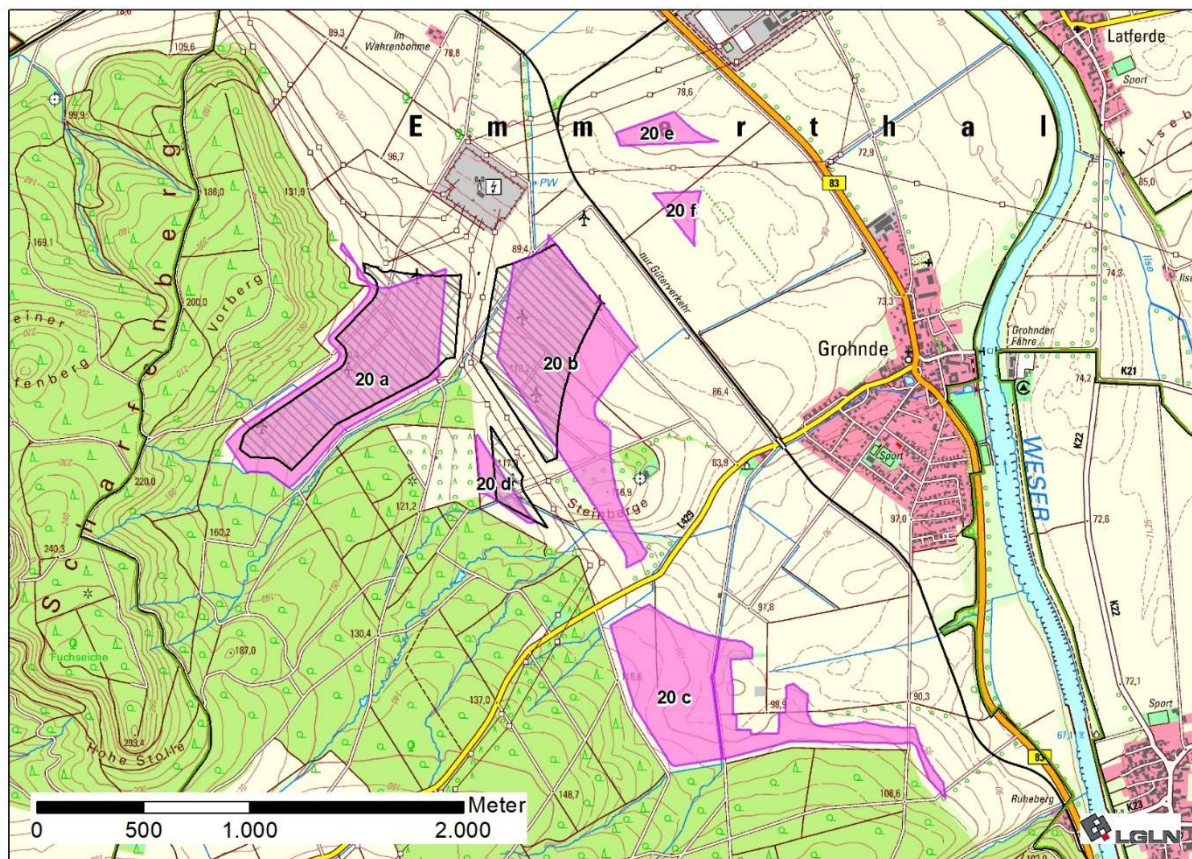


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises westlich von Grohnde. Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Im Westen wird die Potenzialfläche von Waldflächen begrenzt. Mehrere Freileitungen verlaufen zwischen den Teilflächen bzw. nördlich der Potenzialfläche zu einem nördlich gelegenen Umspannwerk. Die Potenzialfläche ist bereits zum Teil Sonderbaufläche für Windenergie mit Bestandsanlagen.	
Anzahl der Teilflächen	6	
Größe der Teilflächen	a: 43,4 ha b: 46,1 ha c: 40,9 ha	d: 3,5 ha e: 4,0 ha f: 2,7 ha
Gesamtgröße	140,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche, die über die bestehende Sonderbaufläche hinausgeht, liegt innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“. Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emmerthal „Energiecluster Emmerthal“ sind relevante Änderungen vorgesehen. Im Osten von Teilfläche b ist ein „Sondergebiet Batteriespeicher“ vorgesehen. Der gesamte Bereich zwischen der Bahntrasse und dem ehemaligen Kraftwerk Grohnde soll zu „Gewerbliche Baufläche (Transformation der Wirtschaft)“ und „Fläche für Versorgungsanlage, Zweckbestimmung: Umspannwerk“ werden. B-Pläne: Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 93 „Batteriegroßspeicher Grohnde“ liegt östlich und der ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 98 „Batteriegroßspeicher Grohnde II / Kirchhosen III“ nördlich der Potenzialfläche.	

Erschließung	Die L 429 verläuft zwischen den Teilflächen b und c, die B 83 östlich der Fläche verläuft durch Grohnde. Von dort verlaufen ausgebaute landwirtschaftliche Wege direkt in die Teilflächen. Das Umspannwerk Grohnde liegt ca. 200 m nördlich.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung</u> Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Grohnde. Eine erhöhte Lärmbelastung ist in Verbindung mit den Bestandswindenergieanlagen nicht auszuschließen. Dies ist bei Grohnde aufgrund einer Schallimmissionsberechnung, die im Jahr 2016 für den Bestandswindpark veröffentlicht wurde, besonders kritisch zu betrachten. Das Gutachten wurde für WEA des Typs Vesta V136 mit einer Nabenhöhe von 149 m durchgeführt. Die nächstgelegene Bestandsanlage ist ca. 1.000 m von der Ortschaft Grohnde entfernt. Die kritische 45 dB(A) Isophone für den Nachtbetrieb (TA-Lärm) war dabei zum Teil unter 400 m von Grohnde entfernt. Die Referenzanlage für den Landkreis hat eine Nabenhöhe von 167,5 m und kann mit einem Abstand von 900 m näher an Grohnde errichtet werden. Mit der Kombination aus einer größeren Anlage in einem geringen Abstand zu den Wohngebäuden ist eine kritische Belastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft den Westen von Grohnde, in einer Entfernung ca. 900 m. Durch den Bestandswindpark der Konzentrationsfläche B „Westlich Grohnde“, das Umspannwerk Grohnde sowie die nördlich und westlich verlaufenden Freileitungen besteht für Grohnde bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Infrastruktur. Diese allgemeine Belastung wird durch die in Aufstellung befindlichen B-Pläne 93 und 98, das geplante Umspannwerk Grohnde und der Flächen für die Transformation der Wirtschaft in Zukunft voraussichtlich weiter zunehmen. <u>Erholung</u> Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten. 150 m östlich von Teilfläche b liegen das Vereinshaus und der Schießstand der „Schützengilde Grohnde e.V.“	
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut	
Freileitungen sowie das Umspannwerk Grohnde begrenzen die Fläche. Westlich von Grohnde ist eine mögliche Ortsumgehung im Bundesverkehrswegeplan im Zuge der B 83 vorgesehen, die als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße im RROP aufgenommen ist. Ein Bahngleis für den Güterverkehr verläuft zwischen den Teilflächen b und e/f. Die Antragstrasse des Rein-Main-Link verläuft entlang der L 429 durch die Südspitze von Teilfläche b. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungsanlage heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius. Da bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.	
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild	
<u>Natur und Artenschutz</u> Nördlich des bestehenden Umspannwerks ist der Horst eines Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>) bekannt. Auf dem Kraftwerksgelände Grohnde sind über mehrere Jahre Wanderfalken (<i>Falco peregrinus</i>) nachgewiesen. Der Nahbereichsabstand beider kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird für alle nachgewiesenen, kollisionsgefährdeten Brutvögel eingehalten. Im Süden von Teilfläche b, westlich des Vereinshauses, ist ein Streuobstbestand (HOA) zu finden (gesetzlich geschütztes Biotop (Biotoptypen GMS, HOM, (HOA)), § 24 NNatSchG erfüllt). Als schlaggefährdete Fledermausarten wurden v. a. Zwergfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler im Zuge der Erfassungen für den Windpark erfasst. Der Lebensraum wurde in seiner Bedeutung als durchschnittlich bewertet. Hinweise auf Quartiere lagen nicht vor, sind aber in den angrenzenden Wäldern und den umliegenden Siedlungen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) zu erwarten.	

Biotopverbund

Die Wälder des westlich gelegenen Scharfenbergs sind Teil des Waldverbunds gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm. Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises handelt es sich um Verbindungsflächen des Waldverbunds, in denen eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft. Die Streuobstwiese im Süden der Fläche d stellt eine Verbindungsfläche des Grünlandverbunds dar.

Wald

Der Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Die umliegenden Wälder sind Teil des Waldverbunds und alter Waldstandort. Innerhalb der Waldflächen befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG, v. a. Bäche)

Landschaftsbild

Das Landschaftsschutzgebiet Emmertal (LSG HM 00021) liegt ca. 400 m westlich von Teilfläche a.

Die umliegenden Wälder haben gemäß LRP eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, während die „Hanglagen zur Weserniederung“, auf denen auch die Bestandsflächen liegen, lediglich eine mittlere Bedeutung haben. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Infrastruktur bereits vorbelastet.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf Parabraunerden und Pseudogley.

Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 westlich von Teilfläche d und östlich von Teilfläche b zu finden. Die gesamte Fläche liegt in der Schutzzone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebiets (HQSG) Bad Pyrmont.

Teilfläche c umschließt die Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebiets „Grohnde Süd I“ und den zugehörigen Brunnen. Die Teilfläche liegt fast vollständig innerhalb der Schutzzone III des WSG. Die Flächen a, b und d liegen im Trinkwassergewinnungsgebiet Kirchhosen (Zone IIIa, randlich auch in der Zone II).

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden. In den umgebenden Wäldern sind mehrere Bodendenkmale (Hohlwege, Hügelgräber, Wölbäcker) anzutreffen, auf den Flächen selber liegen Hinweise zu Einzelfunden, Fundstreuungen, Schlackenplatz vor.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Innerhalb von Teilfläche c liegt eine Kompensationsfläche.

Die umliegenden Wälder gehören größtenteils zum Vorranggebiet Wald des LROP.

Sonstige Belange

Zusammen mit den Bestandsanlagen bzw. dem Sonderbaugebiet Windenergie im Nordwesten kann es zu einer kumulativen Belastung der Ortschaft Grohnde kommen, die ggf. unter Punkt 3 geprüft wird.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Süden von Teilfläche b entfällt aufgrund des „Sondergebiet Batteriespeicher“, der alten Streuobstwiese als wertvolles Biotop sowie der Antragstrasse des Rhein-Main-Links, der nach derzeitigem Planungsstand durch die Südspitze der Fläche verläuft. Der direkt an die Bestandsfläche angrenzende Bereich entfällt aufgrund der zu erwartenden Belastung der Anwohner durch Lärm. Diese Einschätzung ergibt sich aus der oben genannten Schallimmissionsberechnung.

Ebenfalls um eine übermäßige Belastung von Grohnde sowie eine Belastung des Wasserschutzgebiets bzw. des Brunnens „Grohnde Süd I“ zu vermeiden, entfällt Teilfläche c vollständig.

Teilflächen e und f entfallen vollständig durch die „Gewerblichen Baufläche (Transformation der Wirtschaft)“ und „Fläche für Versorgungsanlage, Zweckbestimmung: Umspannwerk“ der 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der entsprechenden Festlegungen im RROP zugunsten des „Energieclusters Emmerthal“. Zusätzlich entfällt ein 5 bis 10 m breiter Bereich im Norden von Teilfläche a aufgrund seiner Geometrie (zu schmal für WEA).

Es verbleiben 11,4 ha der Potenzialfläche als Erweiterung der Bestandsflächen.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Keine Betroffenheit.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Bei Begrenzung auf reduzierte Teilflächen (20 a, b und 20 b.) können die Auswirkungen weiter begrenzt werden.

Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 141 ha der Potenzialfläche entfallen 130 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emmerthal, der B-Pläne 93 und 98 bzw. der entsprechenden Festlegungen im RROP zugunsten des „Energieclusters Emmerthal“ sowie der bereits sehr hohen Belastung von Grohnde durch bestehende und geplante Infrastruktur.

Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 11,4 ha unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 123,6 ha.

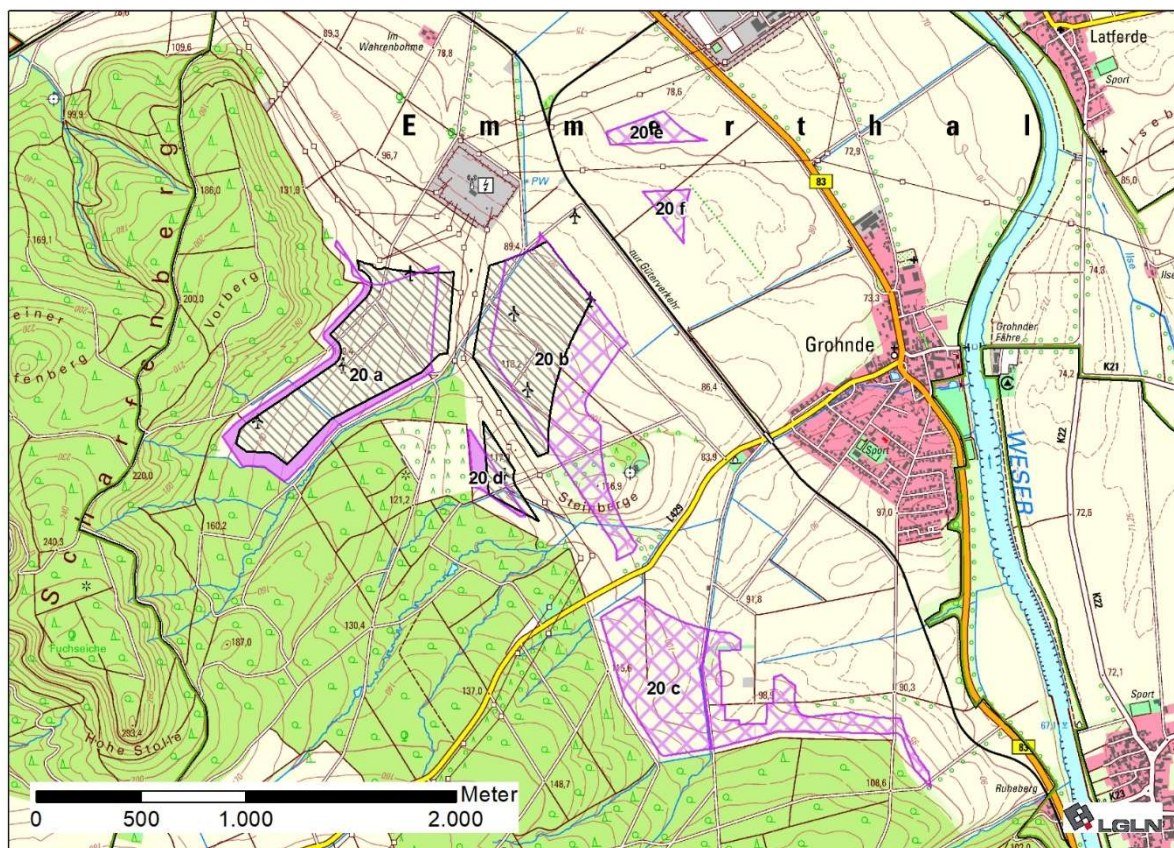


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebiets Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder

- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 1,6 km westlich (DE3922-301 „Emmer“).

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebiets kommt der Wanderfalke vor. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG werden nicht unterschritten. Ferner ist vom Vorkommen des Rotmilans auszugehen. Aus den Erfassungen (2015) für den vorhandenen Windpark gab es Nachweise von Rotmilanhorsten am Scharfenberg, seinerzeit auch im 500 m Abstand zu den Bestandsanlagen. Hier wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und umgesetzt, so dass der Windpark umgesetzt werden konnte. Als Rastvogel trat 2015 die Kornweihe auf, als Brutvogel u. a. Rebhuhn, Wiesenpieper und v. a. Feldlerche. Für die Feldlerche wurden Ersatzmaßnahmen realisiert.

Anhang IV-Arten:

Daten von Anhang IV-Arten liegen aus den Erfassungen für den Windpark zu Fledermäusen vor. Als schlaggefährdete Arten wurden v. a. Zwergfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler erfasst. Der Lebensraum wurde in seiner Bedeutung als durchschnittlich bewertet. Hinweise auf Quartiere lagen nicht vor, sind aber in den angrenzenden Wäldern und den umliegenden Siedlungen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) zu erwarten. Für weitere Anhang IV-Arten liegen keine Erkenntnisse vor, für die angrenzenden Wälder kann das Auftreten von Wildkatze und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Teiche in den Waldbereichen gilt dies auch für Amphibien (ggf. Kammmolch).

Daten von Wanderfalken stammen aus aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Die übrigen Daten stammen aus älteren Erfassungen. Auch beim Rotmilan handelte es sich um tradierte Vorkommen. Es wurden hierfür Nahrungsablenkflächen im Rahmen der Windparkrealisierung geschaffen und es wurde ein Windpark im Nahbereich des seinerzeit erfassten Horstes errichtet. Vor diesem Hintergrund, und da die bestehende Sonderbaufläche bereits Beschleunigungsgebiete ist, wird das Vorhandensein sensibler Gebiete anhand der bekannten Artvorkommen und v. a. der Gebietscharakteristik als Bestandswindpark ausgeschlossen. Darüber hinaus sind auch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen erkennbar durch das Vorranggebiet betroffen.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit modernen Bestandsanlagen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (v. a. Wanderfalke, Rotmilan) und Fledermäuse zu beachten. Randlich können Amphibien und v.a. Wildkatze relevant sein.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge des bestehenden Windparks erfolgten faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen bereits bestimmt wurden.

Potenzialfläche 21 „Berkel/Ohr“

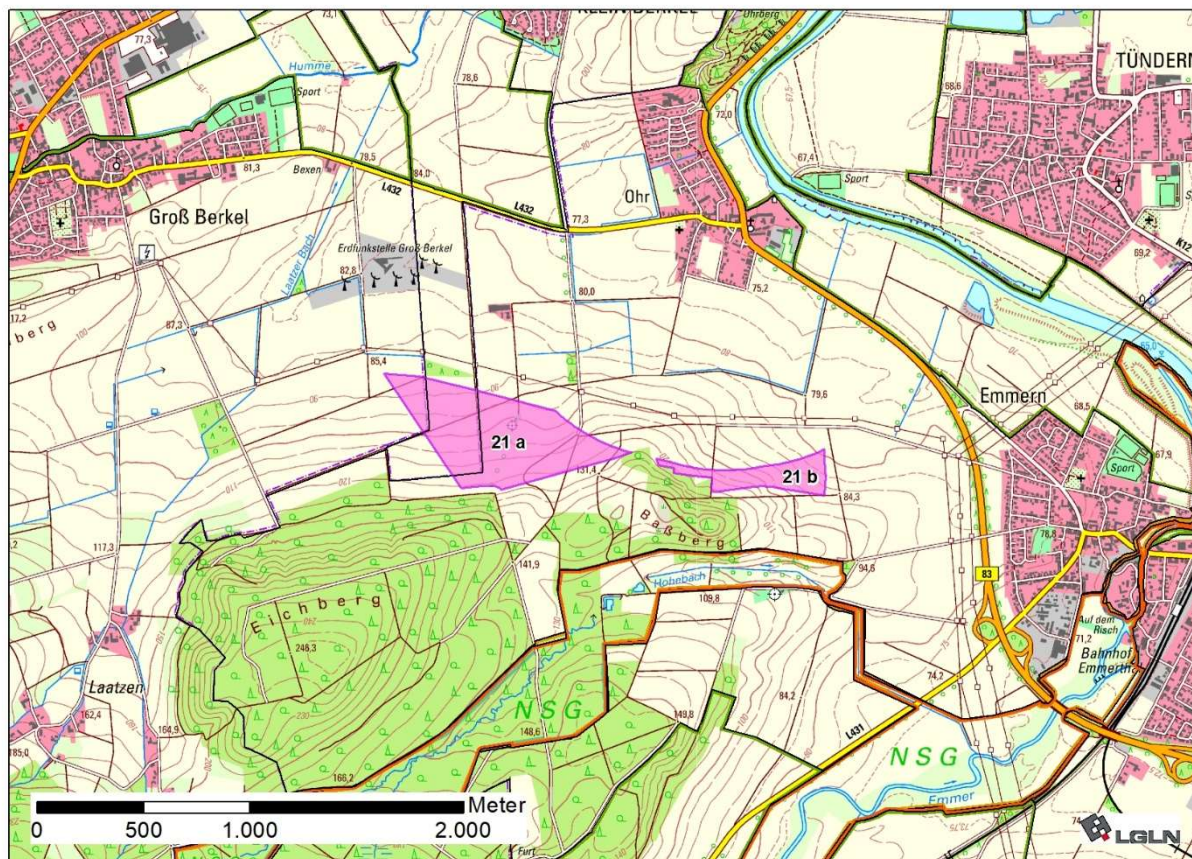


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt in der Mitte des Landkreises im Grenzgebiet des Flecken Aerzen (Westspitze Teilfläche a) und der Gemeinde Emmerthal. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	
Anzahl der Teilflächen	2	
Größe der Teilflächen	a: 31,4 ha b: 7,4 ha	
Gesamtgröße	38,8 ha	
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt auf „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.	
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der L 432 aus über zum Teil ausgebaute Wirtschaftswege erreichbar. Eine 110 kV-Freileitung begrenzt Teilfläche a im Norden.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen mit einem Abstand von 900 m Emmern. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen, wobei Emmern durch die direkt westlich verlaufende B 83 vorbelastet ist.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung von Emmern ist nicht auszuschließen. Es besteht eine Vorbelastung durch ein Bündel von Freileitungen die zwischen der Potenzialfläche und Emmern liegen.

Erholung

Der „Weserberglandweg XW“ verläuft südlich von Teilfläche b entlang des Hohebachs. Zusätzlich ist eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Nördlich von Teilfläche a verläuft ein 110 kV-Freileitung.

400 m nördlich von Teilfläche a liegt die Erdfunkstelle Groß Berkel. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen sind im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt knapp außerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche nicht innerhalb des 50 km-Radius'. Zusätzlich sind südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden. Es wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

300 m südlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet „Emmer“ (DE3922-301/FFH-Nr. 113), das hier den Hohebach als einen von zwei Nebenbächen der Emmer umfasst. Das deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Emmertal“ (NSG HA 00171) sichert das FFH-Gebiet auf nationaler Ebene. Eine direkte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Im Bereich von Eich- und Baßberg sind jeweils drei Brutstandorte des Rotmilans (*Milvus milvus*) und einer des Uhus (*Bubo bubo*) bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird nicht eingehalten. Am Basberg befindet sich auch eine Fläche der landesweiten Biotopkartierung bzw. eine Biotopfläche landesweiter Bedeutung (Borstgrasrasen, Calluna-Heide).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro (2021) sind die südlich gelegenen Wälder Teil des Waldverbunds.

Wald

Die Wälder des Eichbergs sind nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden. Teilfläche b grenzt direkt an die Wälder des Baßberg an.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt gemäß LRP in „Lössmulden“ mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Eich- und Baßberg haben als „Laub- und Mischwaldgebiete“ einen hohen Wert für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Teilfläche a liegt überwiegend auf Pseudogley-Parabraunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in Teilfläche a zu finden.

Die Potenzialfläche liegt in der Schutzzone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebiets „Bad Pyrmont“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Baudenkmale sind nicht vorhanden.

Ein Hohlweg verläuft von Norden nach Süden durch Teilfläche a.

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder des Eichbergs gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP. Nördlich zwischen Ohr und der Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung mit großer Ausdehnung.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Teilfläche a und der Westen von Teilfläche b entfallen aufgrund des Nahbereichsabstands von Rotmilan und Uhu.

Der verbleibende Bereich von Teilfläche b ist zu klein für die Errichtung von mindestens zwei Windenergieanlagen. Aufgrund einer fehlenden Bündelfunktion entfällt sie ebenfalls vollständig. Außerdem käme es hier in Verbindung mit einer Rohstoffgewinnung zu einer starken Belastung des Raumes um die Ortschaft Ohr.

3. Prüfung der Umfassungswirkung

Nicht erforderlich.

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Nicht erforderlich.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus avifaunistischen Belangen.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

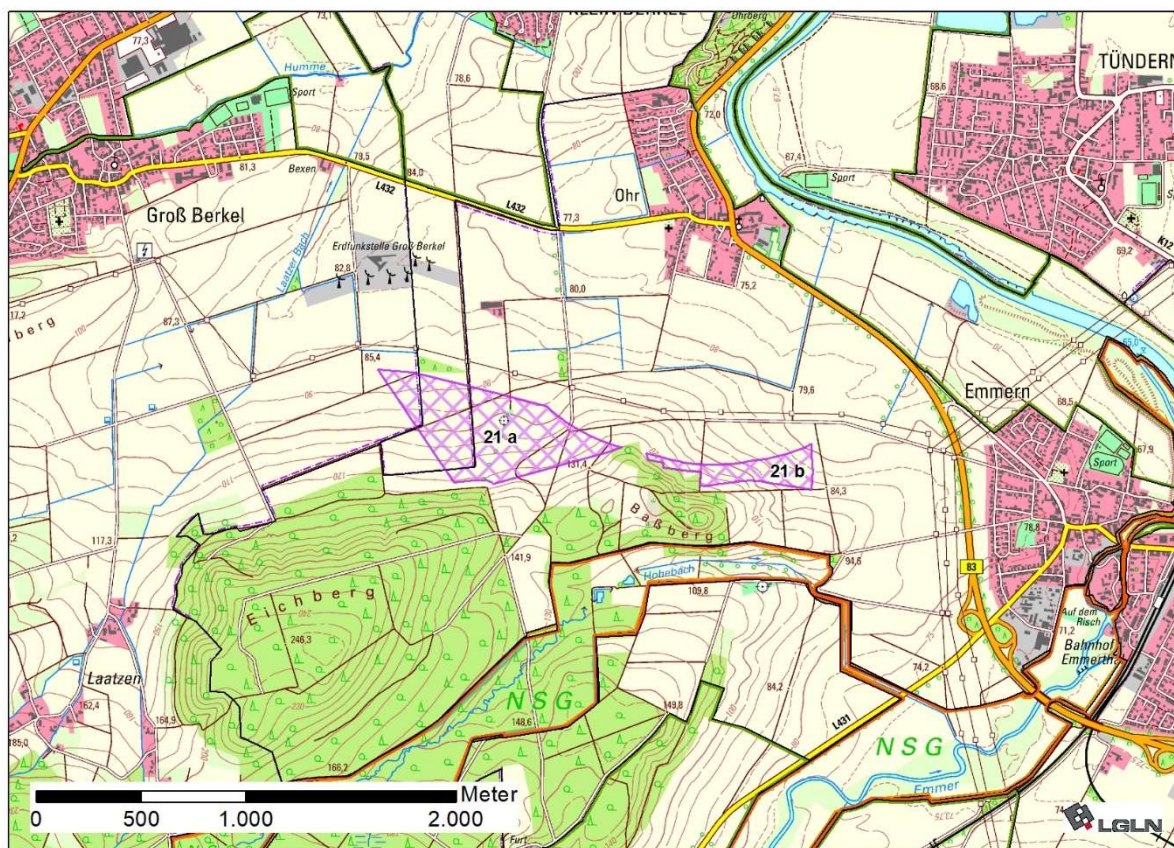


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 22 „Saalberg“

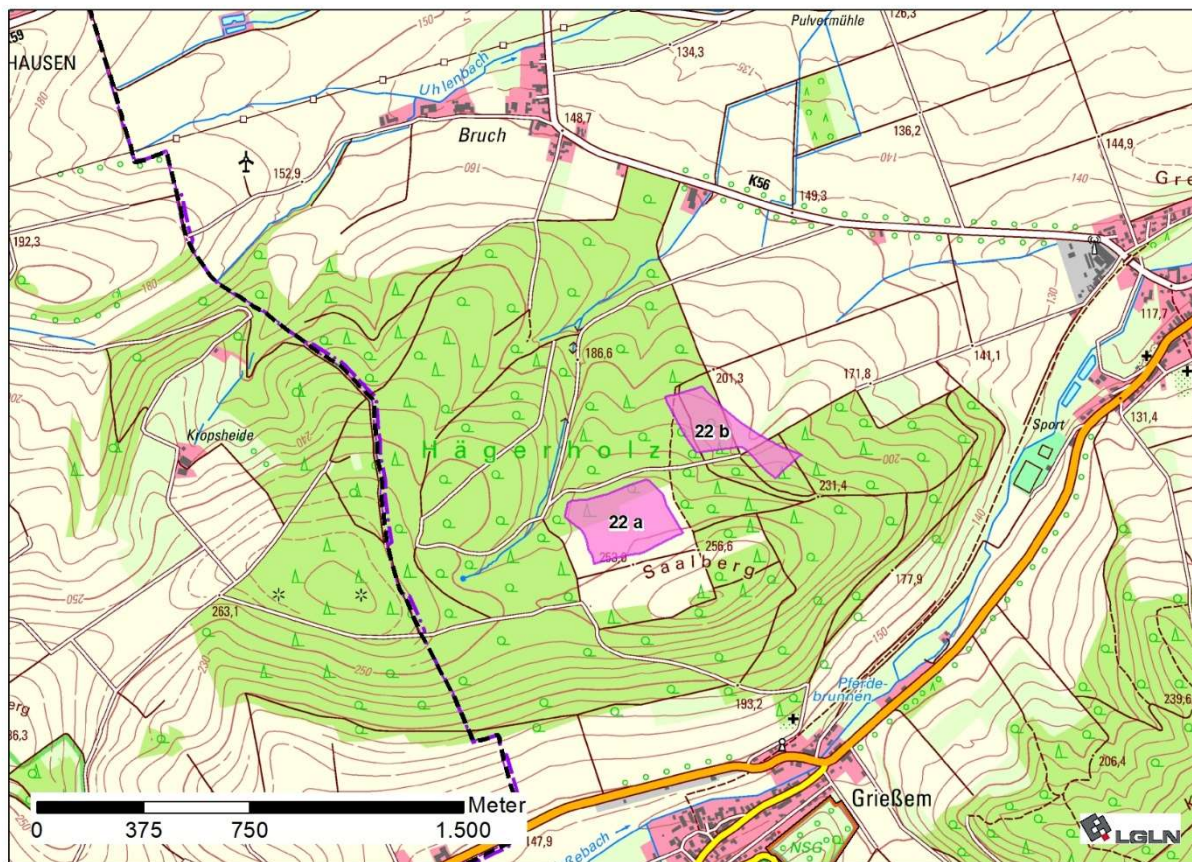


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises im Flecken Aerzen, nahe der Grenze zu Nordrhein-Westfalen nördlich von Gießem. Teilfläche a liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Lichtung auf dem Saalberg. Teilfläche b befindet sich überwiegend in den Wäldern des Nordhangs.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 7,4 ha b: 5,7 ha
Gesamtgröße	13,1 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Potenzialfläche liegt auf einer Mischung aus „Waldflächen“ und „landwirtschaftlichen Flächen“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von der B 1 bzw. von Gießem aus über Forstwege, die auch zu den Landwirtschaftsflächen auf dem Saalberg führen, erreichbar. Eine 110 kV-Freileitung verläuft ca. 1,3 km nördlich von Teilfläche b.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung</u>	

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegt mit einem Abstand von 1.000 m Reher. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Das könnte auch für Eohnnutzungen im Außenbereich in NRW an der B 1 zutreffen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Eine Belastung von Reher ist nicht auszuschließen. Die nächste Ortschaft in Nordrhein-Westfalen ist in einem Abstand von 2,4 km Sonneborn. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten. <u>Erholung</u> In der Umgebung der Potentialfläche gibt es keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.
Einschränkende Infrastruktur / Sachgut
Nördlich von Teilfläche a verläuft eine 110 kV-Freileitung. 400 m nördlich von Teilfläche a liegt die Erdfunkstelle Groß Berkel. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen sind im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Zudem sind südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden. Es wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.
Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild
<u>Natur und Artenschutz</u> Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung (Rotmilan-Lebensraum, Brutverdacht 2025) gemäß NLWKN (3921.3/1) Es sind zwei Brutstandorte des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>, 2024 und 2025) im Gebiet bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird zu einem der Horste / Standorte nicht eingehalten. Ein Nistplatz und Flugbewegungen des Schwarzstorchs (<i>Ciconia nigra</i>) aus dem Jahr 2024 sind im nahen Umfeld bekannt. Innerhalb der Teilfläche a liegt tlw. ein floristisch wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung (NLWKN 2016). <u>Biotopverbund</u> Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind die Wälder des Saalbergs Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbindungsachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft durch den Süden von Teilfläche b. Sie verläuft in Richtung Osten zum Pyrmonter Berg und in Richtung Westen nach Nordrhein-Westfalen. <u>Wald</u> Der Norden von Teilfläche a und beinahe die gesamte Teilfläche b liegen innerhalb von Wäldern. Die Wälder in und zwischen den Teilflächen sind Vorranggebiet Wald des LROP und RROP und teilweise von landesweiter Bedeutung für den Biotopschutz (LaPro 2021). <u>Landschaftsbild</u> Die Potenzialfläche liegt gemäß LRP in „Laub- und Mischwaldgebieten“ des Saalbergs mit einem hohen Wert für das Landschaftsbild. Teilfläche b liegt auf einem der steilsten Hänge des Saalbergs. Sie hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von 70 m bis 180 m. Auf dieser Strecke gibt es Höhenunterschiede von 20 m bis 30 m.
Boden / Wasser
Teilfläche a liegt auf flachen bis sehr flachen Rendzinen, Teilfläche b auf Rendzinen und flachen Braunerden. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in Teilfläche a und b zu finden. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb von Teilfläche a sind Böden besonderer Standorteigenschaften (extrem trocken). Die Südspitze von Teilfläche a liegt in der Schutzzone A (quantitativ) und die übrige Potenzialfläche in der Schutzzone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebiets „Bad Pyrmont“.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit / Relevanz (1984 konnte eine Grabhügel in Teilfläche b nicht mehr festgestellt werden.)
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die Wälder des Saalbergs zwischen und um die Teilflächen gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt.

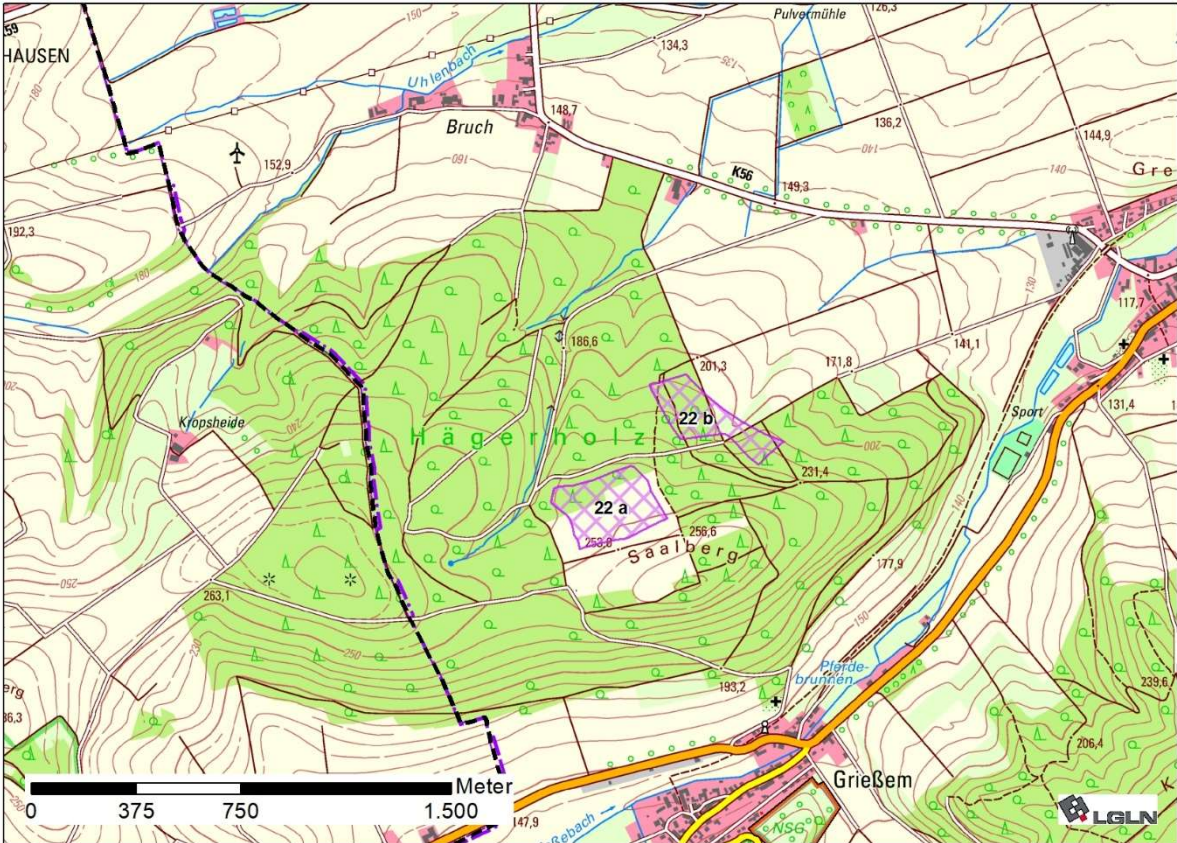
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der Bedeutung des Saalbergs als Brutgebiet für den Rotmilan mit langjährigen Nachweisen sowie der Bedeutung der zwischen den Teilflächen liegenden Wälder für das bundeslandübergreifende Biotopverbundsystem. Außerdem liegt Teilfläche b auf einer steilen Hanglage, die bei einer Rodung des Walds für Baumaßnahmen besonders erosionsanfällig wäre.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus avifaunistischen Belangen sowie aus der Bedeutung des Saalbergs für den Biotopverbund. Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 23 „Reher“

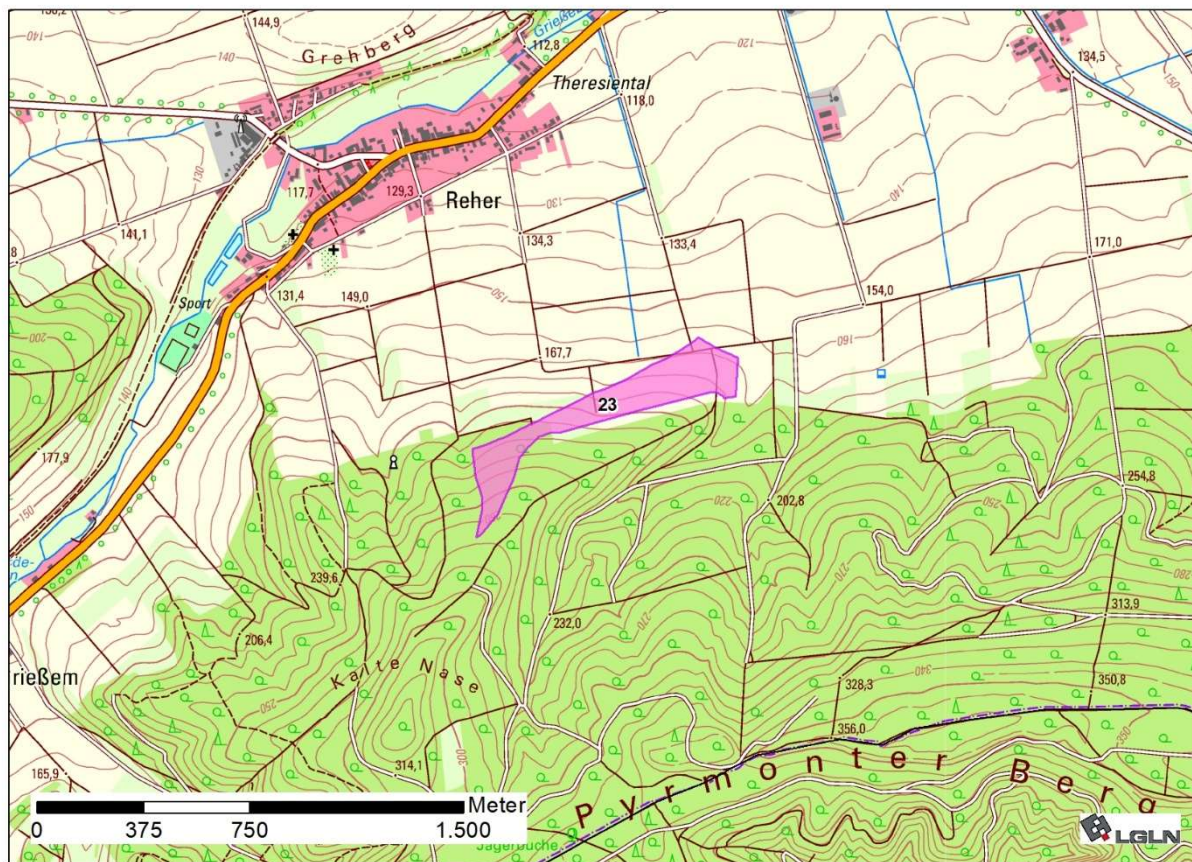


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises im Flecken Aerzen, südlich von Reher am Pyrmontener Berg. Der Westen der Potenzialfläche liegt in Wäldern, der Osten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	13,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt im Westen in „Waldflächen“ und im Osten in „landwirtschaftlichen Flächen“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Reher bzw. der B1 aus über zum Teil ausgebaute Wirtschaftswege zu erreichen. Die nächste Freileitung liegt nördlich von Aerzen in ca. 2,8 km Entfernung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen keine Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung ist folglich nicht zu erwarten.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Die nächstgelegene in diesem Ost / West Korridor ist das 1,8 km entfernte Gießem. Eine Belastung ist nicht zu erwarten.

Erholung

Es verlaufen im Bereich der Potenzialfläche keine regional bedeutsamen Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da südöstlich (Neersen), dichter an dem Radar, bereits modernen WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen. Zusätzlich liegt die Potenzialfläche aus Richtung der Radaranlage durch den Pyrmonter Berg verschattet.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Eine „Magere Flachland-Mähwiese“ als nach § 24 Abs. 2 NNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten ist in der Mitte der Potenzialfläche zu finden.

Westlich bzw. südlich der Potenzialfläche ist ein langjährig tradierter Brutstandort des Uhus (*Bubo bubo*, seit 2018-2024) bekannt. Südwestlich liegt zudem ein Brutvorkommen für den Rotmilan (2017, 2019) vor, ebenso westlich bei Griesem (2022, landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum NLWKN 3921.3/1). Am Griesebach liegt eine Beobachtung des Schwarzstorchs vor (Nahrungssuche). Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG), bzw. der Störabstand für den Schwarzstorch wird zu allen Nachweisen / Standorten eingehalten.

Im Umfeld sind Nachweise der Zwergfledermaus und von Langohren bekannt (2018), Gemäß BatMap (2026) sind neben der schlaggefährdeten Zwergfledermaus auch Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler als schlaggefährdete Arten zu erwarten

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind die Wälder des Pyrmonter Bergs Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbindungsachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft über den Pyrmonter Berg und eine weitere westlich der Potenzialfläche in Richtung Saalberg. Die oben genannte Flachland-Mähwiese ist eine Grünlandverbundfläche im Konzept des Landkreises.

Wald

Die umliegenden Wälder sind Teil des Waldverbunds und alter Waldstandort sowie überwiegend Kernflächen naturnaher Wälder (LaPro 2021), bzw. für den landesweiten Biotopschutz bedeutsam. Für die Waldfläche innerhalb der Potenzialflächen gilt das bis auf die Südspitze nicht.

Landschaftsbild

Gemäß LRP liegt die Potenzialfläche im Westen auf „Laub- und Mischwaldgebieten“ mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und im Osten auf „Lössmilden“ mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf tiefen Pararendzinen. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in fast der gesamten Potenzialfläche zu finden.

Der Osten der Potenzialfläche liegt in der Schutzzone IIB des Trinkwasserschutzgebiets Aerzen.

Zusätzlich liegt die Potenzialfläche auf der Grenze der Schutzzonen A und B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebiets „Bad Pyrmont“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit

Die Wälder des Pyrmonter Bergs sind zum Teil Vorranggebiet Wald des LROP. Zu den Vorrangflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Sonstige Belange

Sind nicht bekannt.

2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. In der Mitte der Potenzialfläche entfällt die Flachland-Mähwiese. Im Südosten entfallen die Kernflächen naturnaher Wälder gemäß LaPro. Es verbleiben zunächst 11,5 ha der Potenzialfläche.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Es werden insbesondere die wertvollen Grünland- und Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche geschont. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet. Von den ursprünglichen 13,2 ha der Potenzialfläche entfallen 1,7 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aufgrund eines geschützten Biotops und des Biotopverbunds. Als Ergebnis der Abwägung sind 11,5 ha der Potenzialfläche unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

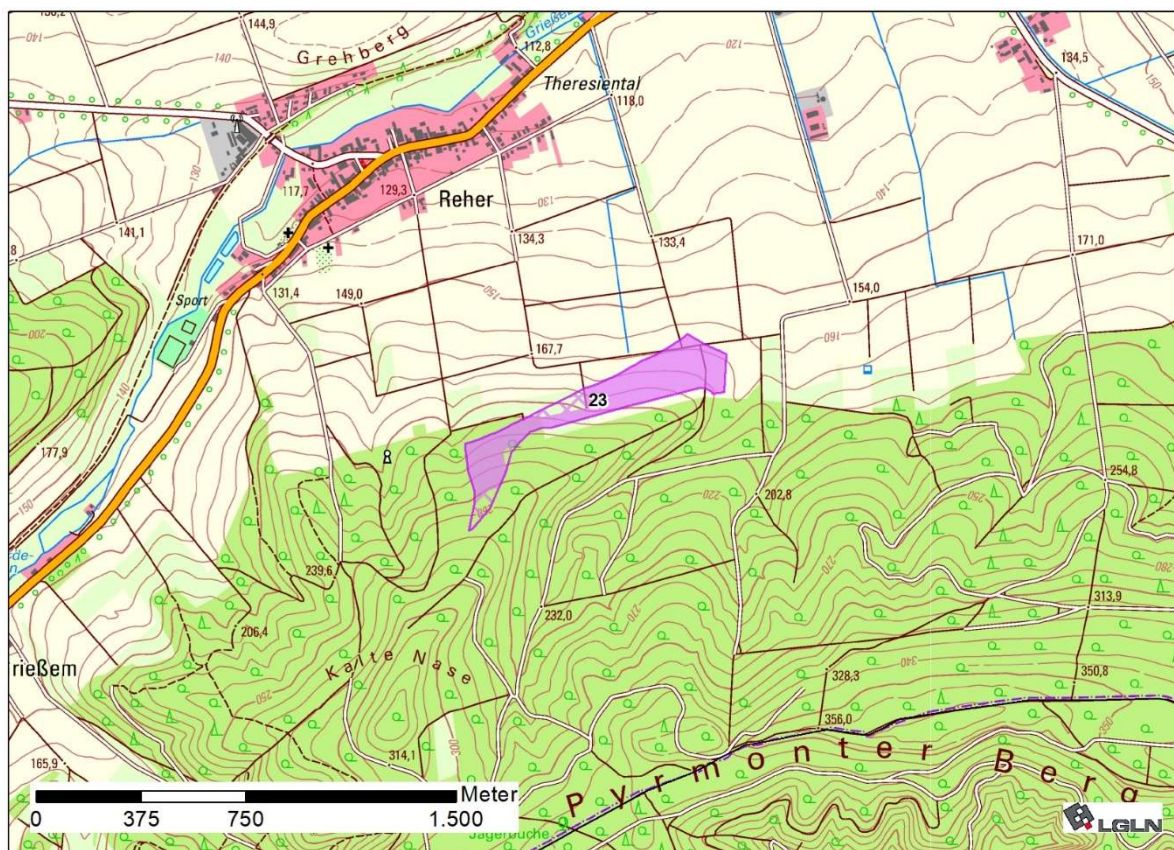


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 4 km östlich (DE 3922-301 "Emmer").

Vorkommen von Arten innerhalb dieses Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan und Uhu vor, vom Schwarzstorch gibt es eine Beobachtung während der Nahrungssuche am Griebelbach. Das Gebiet liegt im Aktionsraum des Rotmilans und des Uhus. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG werden nicht unterschritten. Im Waldbereich können auch Spechte oder Höhlenbrüter vorkommen.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Hinweise für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler) vor. Weitere Daten zu Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Für die Wälder des Pyrmont Berglandes ist aber eine Bedeutung für die Wildkatze und für den Luchs zumindest auf Wanderungen zu beachten.

Die Daten stammen relativ aktuellen, teilweise älteren Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkomme (Uhu, Rotmilan). Aufgrund der Strukturen ist von Vorkommen der genannten Fledermausarten weiterhin auszugehen. Es sind jedoch keine Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen durch das Vorranggebiet betroffen, diese liegen außerhalb, das Vorhandensein sensibler Gebiete kann anhand der bekannten Artvorkommen und der Gebietscharakteristik ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um ein neu festgelegtes Vorranggebiet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten und Artengruppen.

Vorliegend sind v. a. windkraftsensible Großvögel (Rotmilan, Uhu) und Fledermäuse zu beachten, bei Eingriffen in den Wald auch Waldvögel (Höhlenbrüter, Spechte) und ggf. die Wildkatze.

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau-/ anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (strukturell, visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten/ Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen/ betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln auch verzichtet werden.

Potenzialfläche 24 „Grießem“

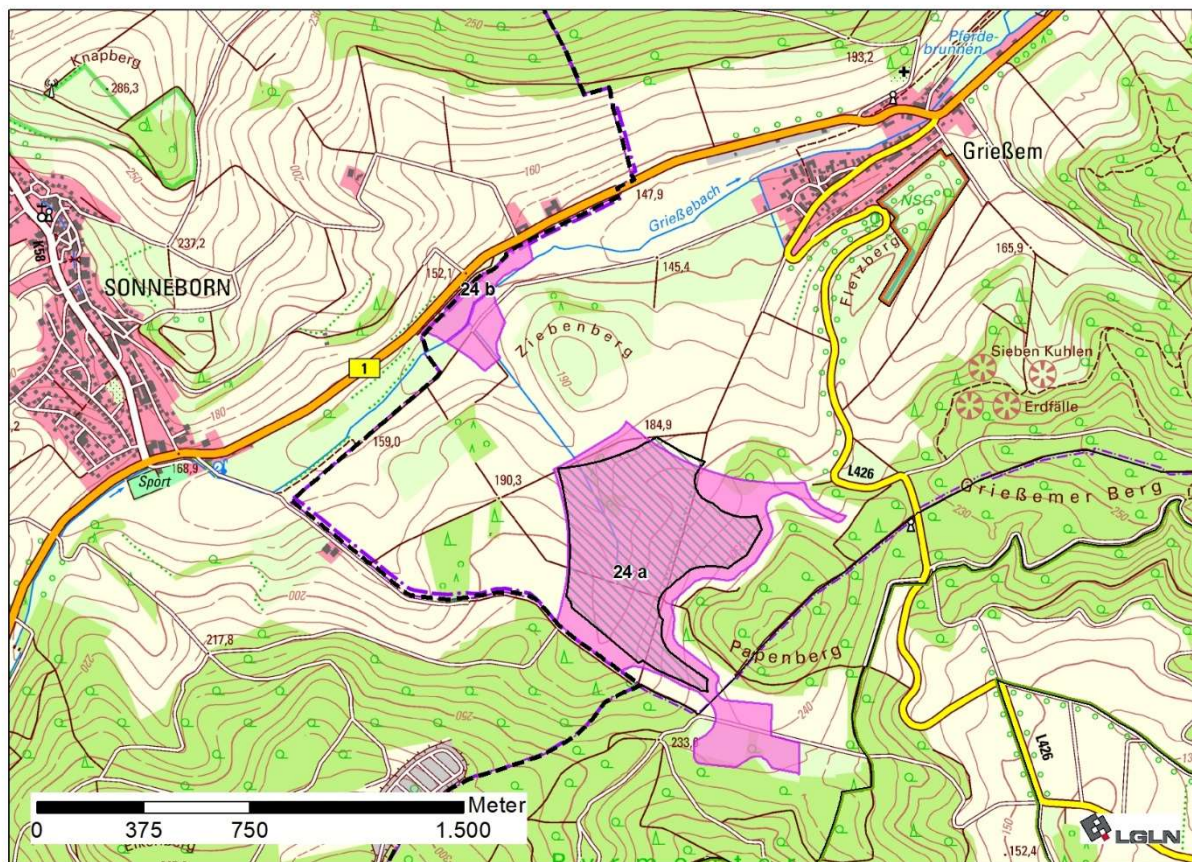


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises, im Flecken Aerzen und teilweise der Stadt Pyrmont, südwestlich von Grießem. Beide Teilflächen grenzen an das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden und Osten wird die Potenzialfläche von Wäldern begrenzt. Teilfläche a ist im Norden bereits eine Sonderbaufläche für Windenergie. Bisher sind auf der Sonderbaufläche keine Windenergieanlagen errichtet.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 50,9 ha b: 5,9 ha
Gesamtgröße	56,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche, die über die bestehende Sonderbaufläche hinausgeht, liegt beinahe vollständig innerhalb „landwirtschaftlicher Flächen“, die Ausnahme bildet ein kleine Waldfläche im Nordwesten von Teilfläche a. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die L 426 verläuft östlich von Teilflächen a. Von Bad Pyrmont und Aerzer Seite aus verlaufen ausgebaute Wirtschaftswegen zu Teilfläche a. Teilfläche b liegt direkt an der B 1. Hochspannungsfreileitungen sind im Umfeld nicht vorhanden.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen Griefemund Sonneborn (NRW). Eine erhöhte Lärmbelastung durch Teilfläche b ist für die genannten Orte nicht auszuschließen. Teilfläche a verursacht durch die deutlich südlichere Lage vorrausichtlich keine zusätzlichen Belastungen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls beide genannten Orte.

Auf nordrhein-westfälischer Seite befinden sich zudem Einzelhäuser (Höfe) mit Wohnnutzung im Außenbereich an der B 1. Der Abstand beträgt unter 200 m. Die Teilfläche b fällt allein wegen dieser Wohnnutzung vollständig unter Berücksichtigung der Kriterien des Konzepts.

Erholung

Es verlaufen im Bereich der Potenzialfläche keine regional Bedeutsamen Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Die B 1 verläuft direkt nördlich von Teilfläche b.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, Einschränkungen von WEA sind möglich, diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius. Da südlich (Barntrop und Blomberg in Nordrhein-Westfalen), dichter an dem Radar, bereits modernen WEA errichtet worden sind, wird von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Das Naturschutzgebiet „Auf Kuhlmannsberge“ (NSG HA 00128) liegt ca. 700 m nördlich von Teilfläche a. Es erstreckt sich bis an die Grenze von Griefem und umfasst artenreiche Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und extensiv genutztes Grünland sowie alte, gut ausgebildete Streuobstbestände auf Kalkverwitterungsstein.

Der durch Teilfläche b verlaufende Griefebach ist als „Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat“ (FBH) ein geschütztes Biotop (GB-HM 3921-013.01). Er erfüllt mit den angrenzenden Flächen die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gem LRP. Die umliegenden Flächen erfüllen die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet.

Knapp 600 m südwestlich von Teilfläche a liegt ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Brutgebiet) des NLWKN (4021.1/1), ebenso 600 m nordöstlich von Teilfläche b (3921.3/1, Rotmilan).

Nordöstlich und westlich von Teilfläche a sind langjährige Brutnachweise des Rotmilans (*Milvus milvus*) bekannt (2017, 2019, 2021), ein Brutverdacht liegt auch im Osten vor (2022), ebenso im Südosten (2021). In Verbindung mit weiteren Nachweisen im Umfeld ergibt sich hier eine Konzentration, die als regionales Dichtezentrum bezeichnet werden kann. Der Nahbereichsabstand von 500 m gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wird für mindestens drei Standorte nicht eingehalten. Südlich von Teilfläche a sind zudem Brutstandorte des Uhus (*Bubo bubo*) bekannt. Auch bezogen auf den Uhu ist hier eine hohe Dichte an Brutstandorten im Umfeld festzustellen.

Der Griefebach dient ferner als Jagdhabitat des Schwarzstorchs.

Fledermausnachweise liegen über BatMap (2026) im Umfeld vor. Danach sind als schlaggefährdete Arten zumindest Zwerg-, Rohrfledermaus und Großer Abendsegler zu erwarten (2025).

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind sämtliche umliegenden Wälder Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbundachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft südlich und westlich von Teilfläche a durch die Wälder. Der durch Teilfläche b verlaufende Griefebach ist Teil des Auenverbunds regionaler Bedeutung und die südlichen von der B 1 abgewandten Auen sind Grünlandverbundflächen.

Wald

Der Wald der umliegenden Berge ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreicherung durch Rotoren zu vermeiden. Das getrennt davon liegende Waldstück im Norden von Teilfläche a ist gemäß Waldfunktionenkarte ein Lärmschutzwald. Die umliegenden Wälder sind Teil des Waldverbunds und alter Waldstandort.

Landschaftsbild
Die Potenzialfläche liegt in „kleinräumigen Kulturlandschaften in Hanglage“, die wie die umliegenden „Laub und Mischwälder“ gemäß LRP einen hohen Wert für das Landschaftsbild haben.
Boden / Wasser
Die Potenzialfläche liegt überwiegend auf mittleren bis tiefen Pararendzinen. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 in dem Waldstück im Norden von Teilfläche a zu finden. Die Potenzialfläche liegt größtenteils in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Fritz Emme“. Die Ausnahmen bilden der im Stadtgebiet von Bad Pyrmont liegende südliche Teil von Teilfläche a, der stattdessen in der Schutzzone II des Gebiets „Hohenborn“ liegt, und der Norden von Teilfläche b an der B 1, der außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt. Zusätzlich liegt die Potenzialfläche, mit Ausnahme von Teilfläche b an der B 1, in der Schutzzone III B des Heilquellenschutzgebiets „Bad Pyrmont“. Der Grießebach in Teilfläche b ist ein Fließgewässerkörper der WRRL (DE_RW_DENI_10015).
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine Betroffenheit / Relevanz
Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die umliegenden Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Zu der Bundeslandgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichnung durch Rotoren zu vermeiden.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Bis auf einen schmalen Bereich im Norden entfällt der über die bestehende Sonderbaufläche hinausgehende Bereich von Teilfläche a vollständig. Der Entfall begründet sich überwiegend aus den Nahbereichsabständen des Rotmilans. Der verbleibende Bereich der Teilfläche in Bad Pyrmont entfällt aufgrund der hohen Konzentration von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten. Darüber hinaus wird so die landes-/ bundesweit bedeutsame Waldverbundachse zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geschont. Teilfläche b entfällt aufgrund des zu Nordrhein-Westfalen eingehaltenen Abstands von 75 m und dem Grießebach als geschütztem Biotop / pot. Naturschutzgebiet mit angrenzenden Verbundstrukturen vollständig. Es verbleiben zunächst 1,3 ha der Potenzialfläche außerhalb der Sonderbaufläche Wind.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Keine Betroffenheit.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Vor dem Hintergrund des Planungskonzepts des Landkreises wurde die Potenzialfläche im Rahmen einer GIS-Analyse auf Basis vorsorgender Kriterien ermittelt. Aufgrund weiterer einschränkender Kriterien werden die Flächen nochmals deutlich reduziert, wie bereits oben unter 2. und 3. dargelegt, und die Auswirkungen werden entsprechend vermindert. Insbesondere sind hier die Biotopverbundstrukturen entlang des Grießebachs und der Grießebach selbst in Teilfläche b und der Süden von Teilfläche a aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung zu nennen. Auf die Ausführungen im methodischen Teil zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Anforderungen an Vermeidungs- / Minderungs- / Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen im Genehmigungsverfahren.
6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zum Teil geeignet.

Von den ursprünglichen 56,8 ha der Potenzialfläche entfallen über 50 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aufgrund der Außenbereichsbebauung sowie avifaunistischer Belange, insbesondere des Rotmilans und des Uhus. Hinzu kommt bei Teilfläche b der Gießebach mit seinen wertvollen Biotop- und Biotopverbundstrukturen. Als Ergebnis der Abwägung sind die verbleibenden 1,3 ha außerhalb der Sonderbaufläche Wind unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Zusammen mit der Bestandsfläche ergibt sich ein Gesamtwert von 33,9 ha.

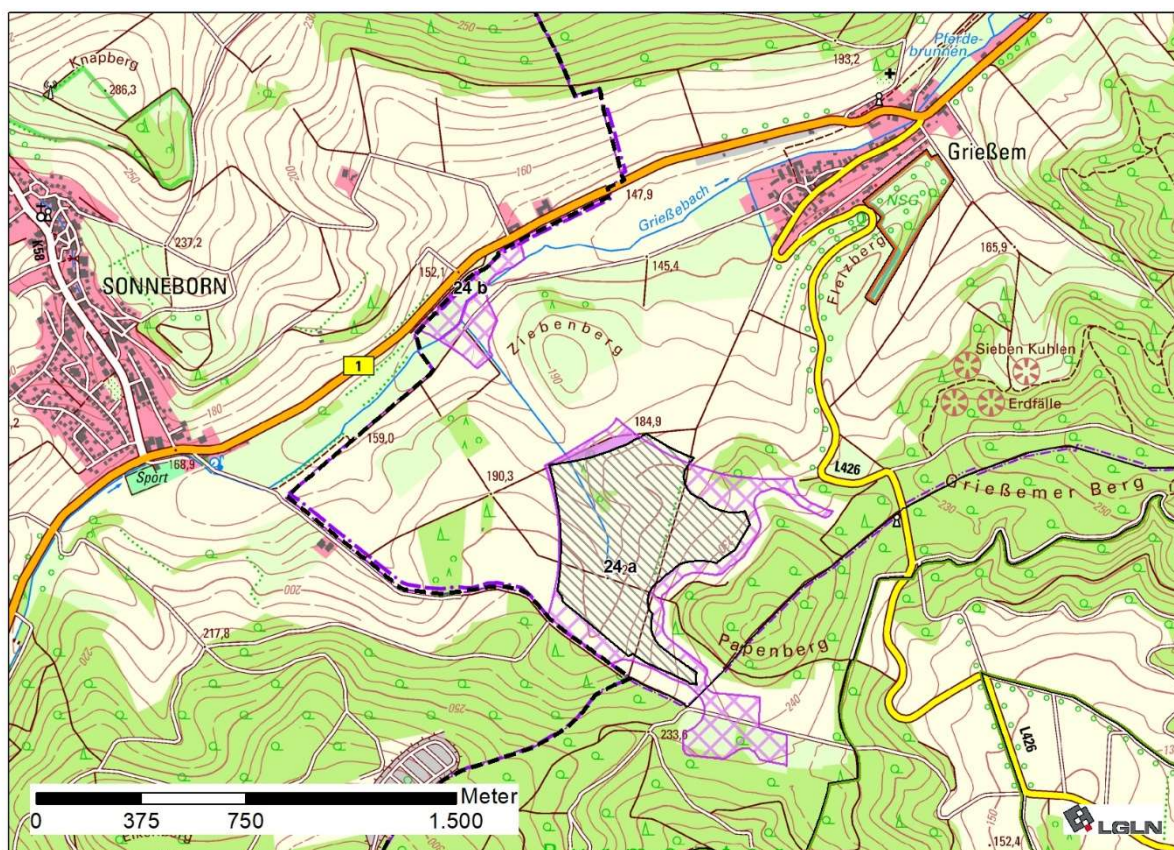


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Eine Eignung eines Vorranggebiets Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- wenn Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, liegen.

Lage der für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung als geeignet eingestuften Fläche in einem Schutzgebiet nach § 28 (2) Nr. 1 ROG:

Das Gebiet liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb von Gebieten, die eine Eignung als Naturschutzgebiet aufweisen (pot. NSG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt knapp 4 km südöstlich (DE 3922-301 „Emmer“).

Vorkommen von Arten innerhalb diese Gebietes nach § 28 (2) Nr. 2 ROG:

Europäische Vogelarten:

Im Umfeld des Gebietes kommen Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch (Nahrungsgewässer Griebelbach) vor. Das Gebiet liegt im Aktionsraum zumindest des Rotmilans und des Uhus. Nahbereichsabstände nach Anlage 1 BNatSchG oder Störzonen (Schwarzstorch) werden nach aktuellen Erkenntnissen nicht unterschritten. Für das Offenland sind Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten.

Anhang IV-Arten:

Es liegen Hinweise (2025) für windkraftsensible Fledermausarten vor (Zwerg-, Rauhaufledermaus sowie Großer Abendsegler) vor. Daten zu weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor. Die Waldbereiche können für die Wildkatze, sowie als Wanderkorridor für den Luchs relevant sein.

Daten von Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan stammen aus überwiegend aktuellen Kartierungen sowie landesweiten Erfassungen und beziehen sich auf tradierte Vorkommen. Die Fledermausdaten sind ebenfalls aktuell. Aufgrund vorhandener Habitatstrukturen ist von einem Vorkommen weiterer Arten auszugehen. In Bezug auf die Ableitung von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen ist zu berücksichtigen, dass eine Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet bereits besteht und nur geringfügig erweitert wird. Die kleinflächige Erweiterung kann hierbei vor dem Hintergrund der Bestandsituation als Gebiet mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen ausgeschieden werden. Das Vorhandensein sensibler Gebiete kann hierfür ausgeschlossen werden.

Bewertung der Eignung:

Es handelt sich um die Erweiterung einer vorhandenen Sonderbaufläche für Windenergie des Flächennutzungsplans mit bereits genehmigten Anlagen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen nach § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Das Gebiet ist als Beschleunigungsgebiet geeignet, es entspricht den Anforderungen nach § 28 ROG und kann entsprechend ausgewiesen werden.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 (4) ROG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren in Bezug auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 4 ROG nicht zu erwarten. Daher entspricht der Bereich den Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG i. V. m. Anlage 3 ROG.

Die nachfolgenden Regeln orientieren sich an einem gemeinsamen Katalog (festgelegt in Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung) und den im Beschleunigungsgebiet nachgewiesenen / bekannten Arten / Artengruppen.

Vorliegend sind windkraftsensible Großvögel (Rotmilan, Uhu) und windkraftsensible Fledermäuse zu beachten, außerdem Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn).

Die Beschreibung der Regeln für Minderungsmaßnahmen ist Anhang 1 der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen.

Bau- / anlagebedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Umweltbaubegleitung, Habitatkontrollen
- Bauzeitenregelung
- Räumliche Beschränkung des Baufeldes, Vegetationsschutz, Gehölzschutz, Schutzzäune
- Vergrämung (visuell)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlageneigenschaften, -design
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen (einzelne Gehölze ggf. betroffen)

Betriebsbedingte Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Gondelmonitoring und Abschaltung für Fledermäuse
- Habitatoptimierungen im Umfeld
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anbringung Nisthilfen, Fledermauskästen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlageneigenschaften, -design
- Ökologisches Pflegekonzept
- Anbringung Nisthilfen / Fledermauskästen

Gemäß § 6b (3) WindBG hat der Vorhabensträger (Antragsteller) zum Genehmigungsverfahren ein konkretisiertes Maßnahmenkonzept auf Basis der oben genannten Regeln und eigener Vorschläge vorzulegen. Sofern seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Arten / Artengruppen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind, weil sie z. B. nicht vorkommen / betroffen sind oder auch ohne einzelne Maßnahmen ausreichend und zumutbar geschützt sind, kann auf einzelne Maßnahmen / Regeln verzichtet werden.

Hinweis:

Im Zuge von Planungen (Windparkplanungen, Flächennutzungsplan) erfolgten für Teilflächen faunistische Untersuchungen, auf deren Basis konkrete Maßnahmen im Zuge der Genehmigung bereits werden können.

Potenzialfläche 25 „Bad Pyrmont/Hagen“

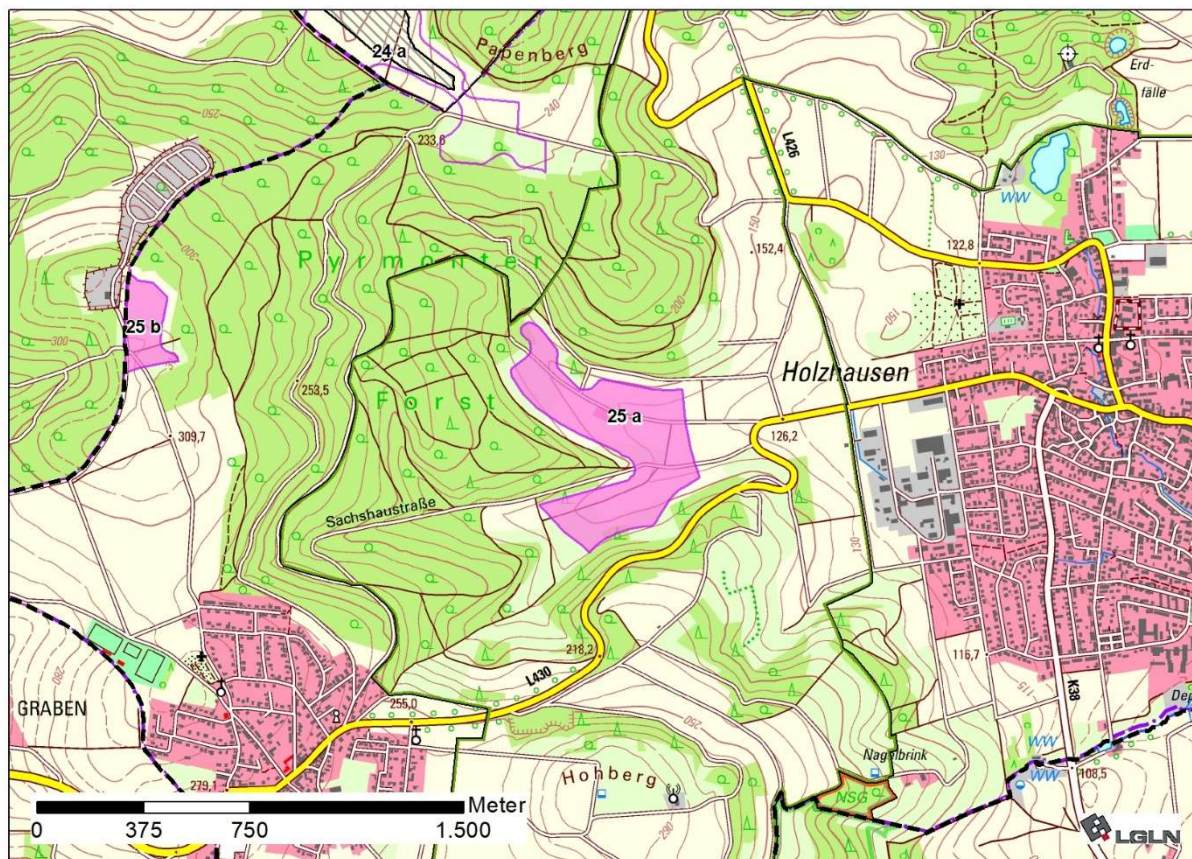


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont. Teilfläche b grenzt im Westen an das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
Anzahl der Teilflächen	2
Größe der Teilflächen	a: 22,3 ha b: 4,1 ha
Gesamtgröße	26,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Potenzialfläche liegt auf „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Teilfläche a ist von der L 430 aus über Wirtschaftswege erreichbar, Teilfläche b über ausgebauten Wirtschaftsweg von Hagen aus, die zu einer ehem. Militärliegenschaft führen, bzw. von der L 947 von Klus in NRW aus. Das Bad Pyrmont „Gewerbegebiet West“ liegt 575 m östlich von Teilfläche a. Auf der Seite von NRW sind zwei Windenergieanlagen genehmigt (ca. 230 m Gesamthöhe).

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegt Bad Pyrmont mit einem Abstand von 900 m zur Potenzialfläche. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch das „Gewerbegebiet West“ und die L 430 bestehen, die beide zwischen der Potenzialfläche und der Stadt Bad Pyrmont liegen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Somit ist auch eine Belastung der Stadt Bad Pyrmont nicht auszuschließen. Das westlich gelegene Hagen liegt ca. 120 m höher als Teilfläche a, wodurch keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Allerdings ist eine Lärmbelastung ausgehend von Teilfläche a (900 m Abstand) nicht auszuschließen.

Direkt westlich von Teilfläche b sind zwei neue Windenergieanlagen genehmigt, so dass von der Einhaltung von immissionsrechtlichen Vorgaben auszugehen ist.

Erholung

In der Umgebung der Potenzialfläche gibt es keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Südlich von Teilfläche a verläuft die L 430.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche nicht innerhalb des 50 km-Radius'. Zusätzlich sind südöstlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden. Es wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

Teilfläche b liegt in einem Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung (Brutgebiet) des NLWKN (4021.1/1). Es sind zwei aktuelle Brutstandorte des Rotmilans (*Milvus milvus*), zwei des Uhu (*Bubo bubo*) und einer des Baumfalken (*Falco subbuteo*) innerhalb dieses Lebensraums bekannt. Der Nahbereichsabstand von 500 m für Rotmilan und Uhu sowie 350 m für den Baumfalken gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zu diesen Standorten wird eingehalten. Hinzu kommen zahlreiche weitere Nachweise des Rotmilans und Uhus außerhalb dieses Lebensraums, westlich und nördlich von Teilfläche a sowie ein Horst des Wanderfalken (*Falco peregrinus*) südlich von Teilfläche a. Die Nahbereichsabstände werden hier in drei Fällen nicht eingehalten.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und des LaPro 2021 sind die umliegenden Wälder Teil des Waldverbunds. Eine Waldverbindungsachse landes- und bundesweiter Bedeutung verläuft nördlich Teilfläche b. Sie verläuft in Richtung Osten zum Pyrmonter Berg und in Richtung Westen nach Nordrhein-Westfalen. Eine Achse regionaler Bedeutung verläuft zwischen den Teilflächen.

Wald

Der umliegende Wald ist nicht direkt betroffen. Es wird ein Abstand von 75 m eingehalten, um eine Überstreichung durch Rotoren zu vermeiden.

Landschaftsbild

Teilfläche a liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ (LSG HM 00021). Gemäß LRP liegt sie in einem Gebiet mittlerer Bedeutung (Bad Pyrmont und Umgebung) im Übergang hin zur hohen für das Landschaftsbild (Laub- und Mischwaldgebiete). Gleiches gilt für Teilfläche b, die sich außerhalb des LSG, aber in deutlich exponierter / höherer befindet. Es handelt sich überwiegend um eine Fläche, welche die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet gem. LRP (L 19) erfüllt.

Die zwischen den Teilflächen liegenden „Laub- und Mischwaldgebiete“ haben einen hohen Wert für das Landschaftsbild.

Boden / Wasser

Teilfläche a liegt auf Pseudogley-Parabraunerden, Teilfläche b auf einer Pararendzina.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereichs „Hohenborn“ sowie in der Schutzzone III B des Heilquellenschutzbereichs „Bad Pyrmont“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Die umliegenden Wälder gehören zum Vorranggebiet Wald des LROP.
Sonstige Belange
Sind nicht bekannt. Zwei Windkraftanlagen sind benachbart in Nordrhein-Westfalen genehmigt. Eine dritte Anlage lässt sich mit den erforderlichen Abständen (3 bzw. 5-facher Rotordurchmesser) nicht errichten.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der Bedeutung der zwischen den Teilflächen liegenden Wälder als Brutgebiet für kollisionsgefährdete Großvögel (Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Wanderfalke) mit langjährigen Nachweisen sowie den Nahbereichsabständen zu bekannten Brutstandorten. Zusammen mit den Vorkommen am Pyrmonter / Gießemer Berg ist hier von einem zumindest regionalen Schwerpunktorkommen der Arten Rotmilan und Uhu auszugehen. Eine zusätzliche Belastung zu den bereits in Bau befindlichen Windenergieanlagen soll vermieden werden. Teilfläche b ist zudem zu klein, um hier zu den in Bau befindlichen WEA noch eine weitere Windenergieanlage zu errichten.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Nicht erforderlich.
4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete
Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht erforderlich.
5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte
Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.
6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund abwägungsrelevanter Belange (1.) im Rahmen der Bewertung (2.). Der Flächenverlust begründet sich aus avifaunistischen Belangen, insbesondere des Rotmilchens und des Uhus, aber auch der nur begrenzt möglichen technischen Realisierung von Windenergieanlagen.

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

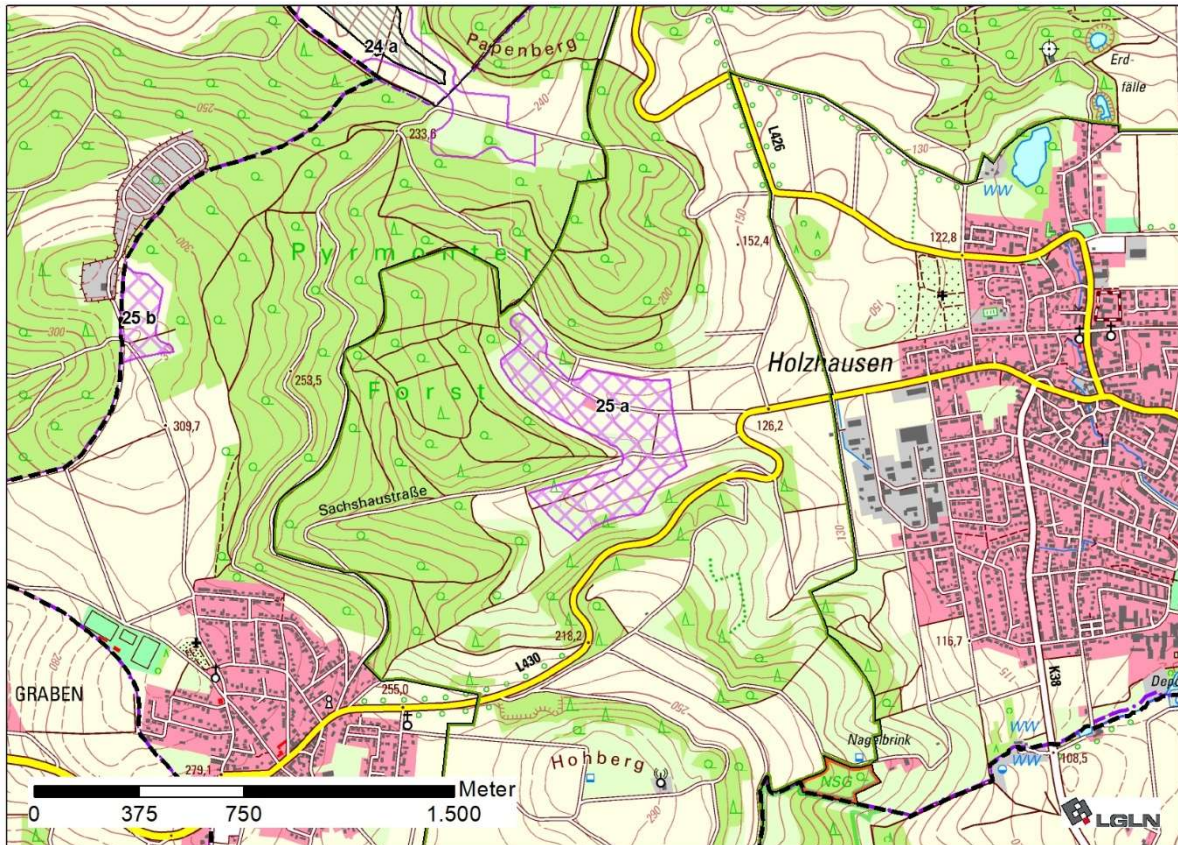


Abb. 2: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.

Potenzialfläche 26 „Neersen Süd“

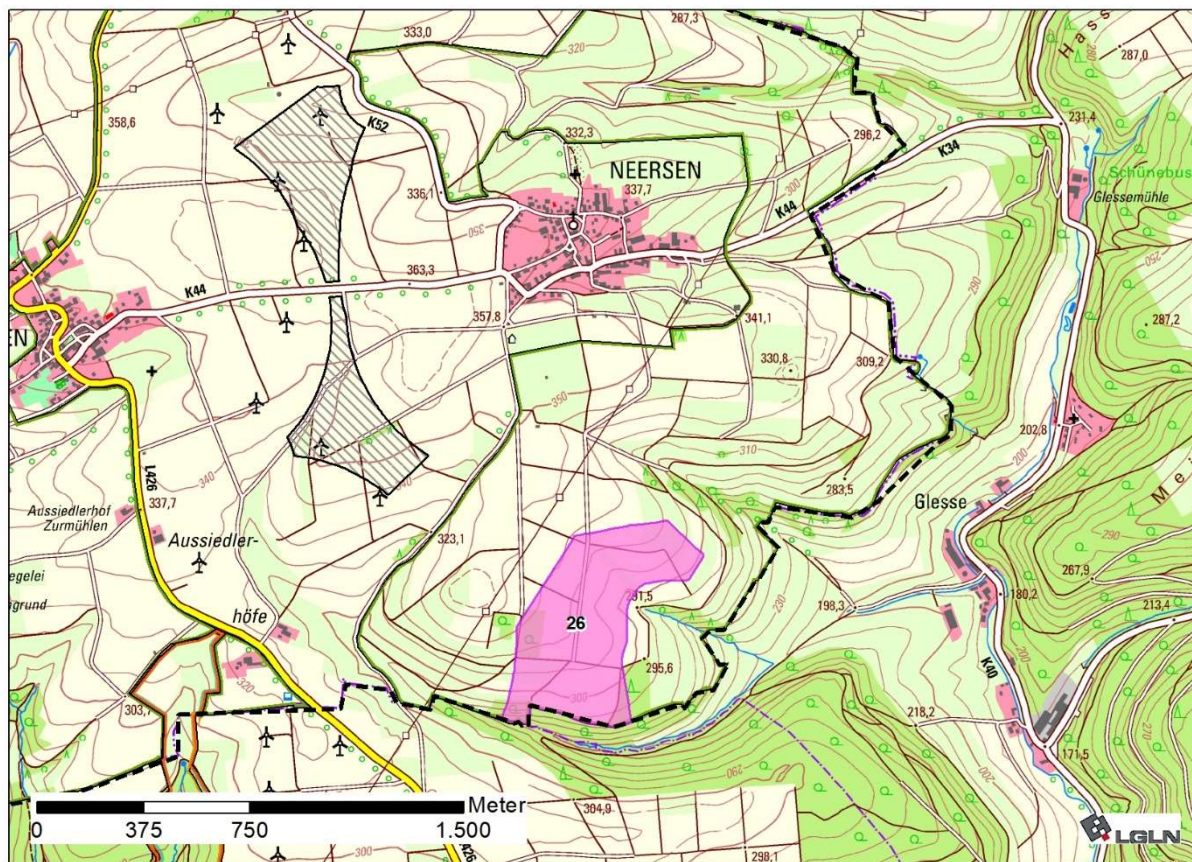


Abb. 1: Lage der Potenzialfläche

Lagebeschreibung	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont, südlich von Neersen. Sie grenzt im Süden an den Landkreis Holzminden. Die Fläche ist bis auf einige Gehölze landwirtschaftlich genutzt.
Anzahl der Teilflächen	1
Gesamtgröße	27,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	F-Plan: Die Fläche liegt auf „Flächen für die Landwirtschaft“. B-Pläne: nicht vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche ist von Neersen (K 44) und der L 426 aus über Wirtschaftswege erreichbar. Eine 380 kV-Freileitung verläuft im Westen. In der Umgebung existieren bereits Windenergieanlagen im Landkreis Hameln-Pyrmont, Holzminden und auf nordrhein-westfälischer Seite (genehmigte Anlagen nördlich Wörderfeld).

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung

Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West / Südwest) liegen keine geschlossenen Ortschaften. Eine erhöhte Lärmbelastung für die Wohngebäude im Außenbereich bei Glesse (Landkreis Holzminden) ist nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls die Wohngebäude bei Glesse und die westlich der Potenzialfläche gelegenen Aussiedlerhöfe.

Durch die umliegenden insgesamt 23 Bestandswindenergieanlagen, einschließlich der WEA bei Wörderfeld, besteht für die Anwohner bereits eine erhebliche Vorbelastung. Zusätzlich liegt östlich von Neersen bei Lichtenhagen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit zwei Teilflächen des Landkreises Holzminden, in denen eine weitere Einzelanlage vorhanden sowie weitere neue geplant sind. Eine Überlastung des Raumes durch die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es zu vermeiden.

Erholung

Es verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- oder Wanderwege in der Umgebung der Potenzialfläche. Eine Nutzung der nicht ausgeschilderten Wege zur Naherholung durch Anwohner ist möglich und zu erwarten.

Einschränkende Infrastruktur / Sachgut

Westlich der Potenzialfläche verläuft eine 380 kV-Freileitung.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlageschutzbereichs (50 km) des Luftverteidigungsradars Auenhagen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Einschränkungen von WEA sind möglich. Diese sind umso wahrscheinlicher, je näher die WEA an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt. Im vorliegenden Fall liegt die Potenzialfläche außen am Rand des 50 km-Radius'. Da westlich und südlich, dichter an dem Radar, bereits moderne WEA errichtet worden sind, wird von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen.

Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild

Natur- und Artenschutz

700 m südwestlich der Potenzialfläche liegt das FFH-Gebiet „Emmer“ (DE3922-301/FFH-Nr. 113), das hier die Wörmke als einen von zwei Nebenbächen der Emmer umfasst, die „überwiegend innerhalb von Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern verlaufen“. Das deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Emmertal“ (NSG HA 00171) sichert das FFH-Gebiet auf nationaler Ebene. Eine direkte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, die FFH-Verträglichkeit maßstabsangemessen zu prüfen.

Die nächstgelegenen Nachweise von kollisionsgefährdeten Brutvögeln gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) liegen ca. 1,3 km südöstlich der Potenzialfläche in Holzminden. Es handelt sich um den tradierten Brutstandort des Uhus (*Bubo bubo*). Ca. 900 m südwestlich liegt ein Rotmilan-Lebensraum (*Milvus milvus*) landesweiter Bedeutung (4021.4/1), außerdem ein Schwarzstorchlebensraum landesweiter Bedeutung (Mosterholz). Direkt in der Potenzialfläche gibt es einen Rotmilannachweis (Brutnachweis / -verdacht, 2010/ 2016). Östlich in ca. 1 km Entfernung liegt im Glessetal ein weiterer landesweit bedeutender Schwarzstorchlebensraum (Nahrungshabitat). Funktionsbezüge zum Bruthabitat Mosterholz sind nicht auszuschließen. Ein weiterer Schwarzstorchlebensraum liegt südöstlich in ca. 1,8 km Entfernung.

Biotopverbund

Gemäß des Biotopverbundkonzepts des Landkreises und LaPro 2021 liegt die Potenzialfläche vollständig innerhalb von Grünlandverbundflächen regionaler Bedeutung. Eine Waldverbundachse regionaler Bedeutung verläuft entlang der Gehölze südlich der Potenzialfläche parallel zur Landkreisgrenze.

Wald

Keine Betroffenheit.

Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neersener Bergland“ (LSG HM 00038). Sie liegt gemäß LRP in „Grünlandgeprägten Hanglagen“ mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Der südliche und nordöstlich Teil liegen im Bereich grünlandgeprägter, tlw. steiler Hanglagen zum Glessetal hin.

Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild sind durch die Freileitungen und Windenergieanlagen vorbelastet.

Boden / Wasser

Die Potenzialfläche liegt auf mittleren bis tiefen Pararendzinen. Statistisch seltene Böden sind gemäß BK50 im Süden entlang der Landkreisgrenze zu finden.

Die Potenzialfläche liegt in der Schutzzone B (quantitativ) des Heilquellenschutzgebiets „Bad Pyrmont“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine Betroffenheit / Relevanz

Raumordnung und Landesplanung / Raumverträglichkeit
Keine Betroffenheit.
Sonstige Belange
Zusammen mit den Bestandsanlagen, den Anlagen bei Wörderfeld sowie dem Vorranggebiet des Landkreises Holzminden bei Lichtenhagen kann es zu einer ausgeprägten kumulativen Belastung für Neersen kommen, die unter Punkt 3 geprüft und bei der Begrenzung von Belastungswirkungen berücksichtigt wird. Eine Potenzialfläche im Landkreis Holzminden direkt südlich dieser Fläche wurde aufgrund der zu erwartenden nachteiligen Wirkungen als Vorranggebiet ausgeschlossen.
2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Unter Berücksichtigung des älteren Rotmilannachweises in der Potenzialfläche sowie der Hanglagen, v. a. im Süden, in Verbindung mit dem regional bedeutsamen Grünlandverbund würde die Fläche vollständig entfallen. Verbleiben würden allenfalls ca. 3 ha im Norden. Werden die älteren Rotmilannachweise hingegen nicht als maßgeblich für die Abwägung herangezogen, ergeben sich aus abwägungsrelevanten Belangen keine nennenswerten Flächenreduktionen. Allenfalls könnten kleinere Einschränkungen aufgrund der Hanglage im Süden verbleiben. Die 27,5 ha der Potenzialfläche blieben erhalten, ohne die Hanglage im Süden wären es noch 19,6 ha.
3. Prüfung der Umfassungswirkung
Zusammen mit den umliegenden Windenergieanlagen und Vorranggebieten Windenergie kommt es zu einer unzumutbaren kumulativen Belastung für Neersen. In Abbildung 2 sind die Winkel aufgezeigt. Durch die bestehenden Windenergieanlagen im Westen bzw. Südwesten von Neersen besteht derzeit ein Belastungswinkel von 98° (rot). Einschließlich der WEA südlich Lichtenhagens besteht eine Umfassung von 180° in einem 2,5 km Betrachtungsraum ohne einen ausreichenden Freihaltekorridor. Durch die Fläche südlich Neersen würde dieser Winkel um 45° auf ca. 225° erhöht werden. In Abbildung 2 wird dabei berücksichtigt, dass zur Realisierung des Windparks bei Lichtenhagen WEA südwestlich Lichtenhagen gemäß RROP Holzminden zurückgebaut werden müssen, um hier eine Freihaltewinkel von 60° (blau) zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung könnte der Winkel südlich Neersen auf 120° erweitert werden (gelber Winkel). Dadurch könnten 8,6 ha der Potenzialfläche erhalten bleiben, 18,9 ha würden entfallen. Von diesen 8,6 ha lägen rund 4 ha in steiler, grünlandgeprägter Hanglagen und würden ebenfalls entfallen. Im Südosten von Neersen verbliebe dann noch ein 92° Freihaltewinkel (türkis). Von der Potenzialfläche könnten also nur rund 5 ha als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Aufgrund der bereits hohen Belastung für Neersen und dem sehr geringen Beitrag, den die verbleibende Fläche für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte des Landkreises leisten würde, entfällt sie vollständig. Die Fläche würde max. einer Windenergieanlage Platz bieten. Durch das Entfallen wird im Süden und Südwesten ein von der Windenergienutzung freigehaltener Winkel von insgesamt 115° geschaffen. Zusammen mit dem durch das Konzept des Landkreises Holzminden vorgesehenen Freihaltewinkel von 60° im Norden wird so eine Überlastung des Raumes und insbesondere Neersens vermieden. Entsprechend ist im RROP des Landkreises Holzminden hier auch kein Vorranggebiet festgelegt worden.

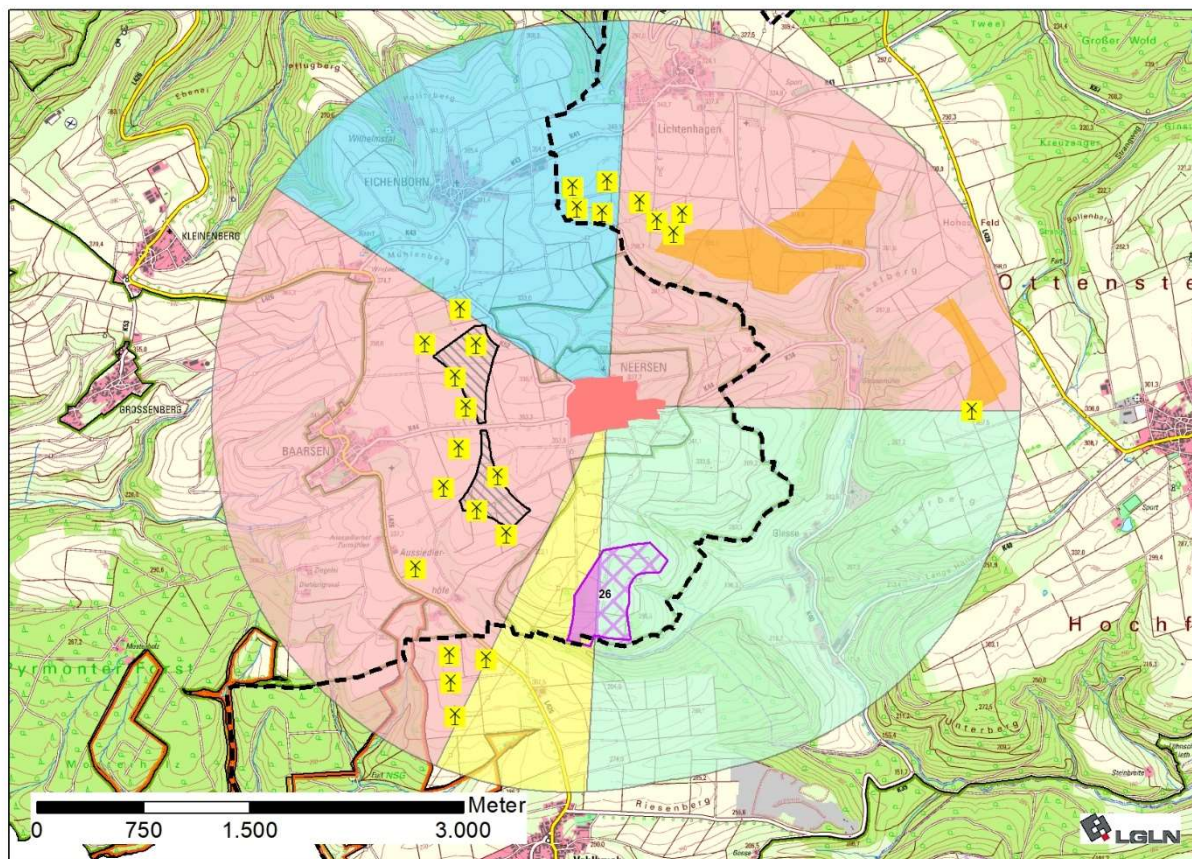


Abb. 2: Umfassungsprüfung (Belastungswinkel rot, Freihaltewinkel türkis, theoretisch mögliche Belastung gelb, vorgesehener Freihaltewinkel blau)

4. Prüfung der Landschaftsschutzgebiete

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte

Durch Entfallen der Potenzialfläche nicht relevant.

6. Abschließende Bewertung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig spätestens im Rahmen der Umfassungsprüfung (3.).

Als Ergebnis der Abwägung ist die Potenzialfläche, auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG, nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

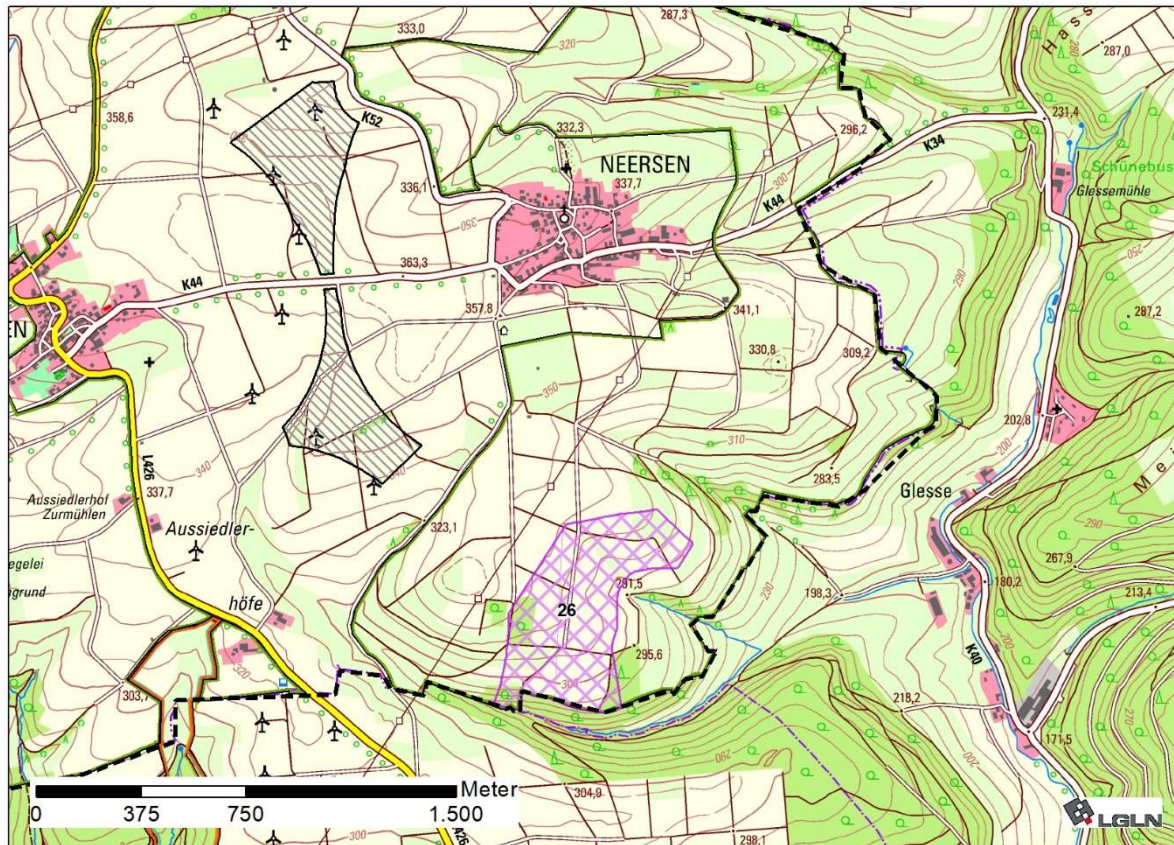


Abb. 3: Ergebnis der Einzelfallprüfung

Eignung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG

Nicht erforderlich.